This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
954
.I4

Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

Die österr. Gesetzgebung über Münze, Papiergeld und Geldzahlungen.

Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel.

(Abgeschlossen Ende Dezember 1885.)

Von

Ignaz Gruber.

Preis 1 fl. 20 kr.

UC-NRLF
$B 286 535

Wien 1886.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.

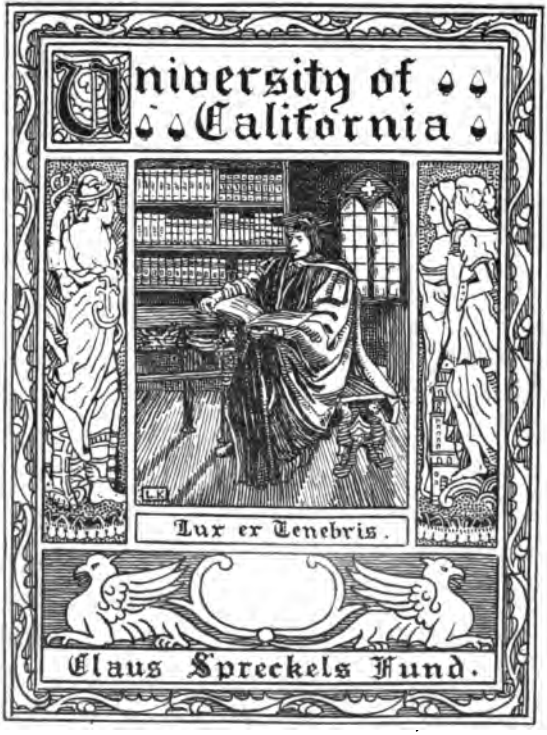
University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Die österr. Gesetzgebung

über

Münze, Papiergeld und Geldzahlungen.

Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel.

(Abgeschlossen Ende Dezember 1885.)

Von

Ignaz Gruber.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wien 1886.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

HG954
.I4

STACKS

Vorbemerkung.

Seit dem Jahre 1859 ist keine Sammlung der österreichischen Münzgesetze erschienen. Das damals erschienene Werk des Prof. Dr. A. Th. Michel: „Die neuen Münzgesetze des Kaiserthums Oesterreich" kann nun nicht mehr genügen. Trotz der Beibehaltung des Münzsystems sind durch die Aufhebung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 und andere Acte von Bedeutung einschneidende Veränderungen in der Münzgesetzgebung eingetreten. Die Ersprießlichkeit einer neuen Zusammenstellung bedarf sonach keines Erweises.

Bei dem durch den gesetzlichen Zwangscurs erhaltenen innigen Connex zwischen Münze und Papiergeld mußte die Arbeit sich auf Letzteres ausdehnen. Auch bringt diese Sachlage die Nothwendigkeit mit sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Art und Weise der Leistung von Geldzahlungen besonders zu würdigen.

Die gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Münze, Papiergeld und Geldzahlungen beziehen, sind in die vorliegende Sammlung so vollständig wie möglich aufgenommen; die den österreichischen Gesetzen correspondirenden ungarischen Gesetzartikel sind stets anmerkungsweise angeführt. Von älteren Normen, welche

112101

nicht mehr gesetzliche Giltigkeit haben, wurde nur das Nöthigste beigegeben.

Wie die vorliegende Sammlung im Anschlusse an die Seminararbeiten über das Geldwesen entstanden ist, welche der Herr Präsident der k. k. statistischen Centralcommission, Hofrath Dr. von Inama-Sternegg, im Wintersemester 1884/5 geleitet hat, so ist sie auch noch bei ihrer schließlichen Redaction von demselben einer eingehenden Durchsicht unterzogen worden.

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung III

I. Die Münzgesetzgebung.

1. Kais. Patent vom 19. September 1857, Nr. 169 R. G. Bl. (Münzgesetz) 1
2. Kais. Patent vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl. (Ordnung des Münzverkehres und der Rechtsverhältnisse) 11
3. Verfassungsrechtliche Bestimmungen 20
4. Gesetz vom 27. Juli 1878, Nr. 62 R. G. Bl. (Zoll- und Handelsbündniß) 21
5. Nachgefolgte Gesetze und Verordnungen:

A. Zu dem Münzgesetze.

Zu Art. 1:

a) Gesetz vom 9. März 1870, Nr. 22 R. G. Bl. (neue Goldmünzen) 22
b) Gesetz vom 26. Februar 1881, Nr. 16 R. G. Bl. (deren Feingehalt) 24

Zu Art. 9:

a) Gesetz vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl. (neue Scheidemünzen) 25
b) Gesetze und Verordnungen über Kupfermünzen. 32

Zu Art. 24:

Bestimmungen über die Einlösung und den Verkauf von Gold und Silber 34

Seite

B. Zu dem Patente vom 27. April 1858.

Zu §. 4:

a) Gesetz vom 27. Juni 1878, Nr. 67 R. G. Bl. (Zolltarif) 36
b) Durchführungsverordnung zum Zolltarife vom 27. December 1878, Nr. 142 R. G. Bl. . . 37

Zu §. 22:

Bestimmungen über Cassencurse 40

6. Anhang. Die Vertragsverhältnisse zwischen dem K. Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten.

a) Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Februar 1853, Nr. 207 R. G. Bl. 41
b) Münzvertrag vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 R. G. Bl. 43
c) Friedensvertrag vom 23. August 1866, Nr. 103 R. G. Bl. 53
d) Vertrag vom 13. Juni 1867, Nr. 122 R. G. Bl. (Aufhebung des Münzvertrages) 54

II. Die Gesetzgebung über Papiergeld.

A. Verfassungsbestimmungen.

1. Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl. 57
2. Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. Bl. 58

B. Die Gesetzgebung über die Banknoten.

1. Gesetz vom 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. Bl. (Bankprivilegium) 59
2. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. December 1880, Nr. 148 R. G. Bl. (Banknoten zu 10 fl. betreffend) 86
3. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. October 1881, Nr. 119 R. G. Bl. (Banknoten zu 100 fl. betreffend) 90
4. Erlaß des Finanzministeriums vom 17. August 1882, Nr. 111 R. G. Bl. (Banknoten zu 1000 fl. betreffend) 96

Seite

5. Anhang. Uebersicht der Gesetzgebung für die bestandene priv. österr. Nationalbank 100

C. Die Gesetzgebung über die Staatsnoten.

1. Einleitende Bemerkung 107
2. Gesetz vom 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl. . . —
3. Gesetz vom 7. Juli 1866, Nr. 89 R. G. Bl. . . 109
4. Gesetz vom 25. August 1866, Nr. 101 R. G. Bl. 111
5. Finanzministerial-Erlaß vom 30. August 1866, Nr. 102 R. G. Bl., und vom 28. September 1881, Nr. 111 R. G. Bl. (Staatsnoten zu 5 fl. betreffend) 116
6. Finanzministerial-Erlaß vom 27. December 1866, Nr. 175, und vom 24. September 1882, Nr. 136 R. G. Bl. (Staatsnoten zu 1 fl. betreffend) . . 121
7. Finanzministerial-Erlaß vom 9. Februar 1867, Nr. 31 und vom 14. Mai 1884, Nr. 64 R. G. Bl., (Staatsnoten zu 50 fl. betreffend) 126
8. Gesetz vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl. 131
9. Partial-Hypothekaranweisungen. Specielle Bestimmungen über dieselben 133
10. Gesetz vom 24. December 1867, Nr. 3 R. G. Bl. aus dem Jahre 1868 134
11. Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 53 R. G. Bl. . 135
12. Ungarischer Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 . 139
13. Behandlung beschädigter Staatsnoten 141

D. Schlußbemerkung 142

Chronologische Verzeichnung 143

Alphabetisches Register 147

Abkürzungen.

P. G. S. = Politische Gesetzsammlung.
J. G. S. = Justiz-Gesetzsammlung.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
V. Bl. = Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums.
G. A. = Ungarischer Gesetzartikel.
a. b. G. B. = allgem. bürgerl. Gesetzbuch.
F. M. E. = Finanzministerial-Erlaß.
Vdg. = Verordnung.
Kdm. = Kundmachung.
M. d. Ae. = Ministerium des Aeußern.
Hfd. = Hofdecret.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

I. Die Münzgesetzgebung.

1. Kaiserliches Patent vom 19. September 1857,

womit für den ganzen Umfang des Kaiserthumes Oesterreich Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlaß des im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857 kundgemachten Münzvertrages ddo. Wien 24. Jänner 1857 erlassen werden (Nr. 169 R. G. Bl. ex 1857). [1.]

In der Absicht, das Münzwesen Unseres Kaiserthumes in Uebereinstimmung mit dem im R. G. Bl., XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857[1]) zu regeln, haben Wir nach Vernehmung unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie[2]) folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Art. 1. Die gesetzlichen Landesmünzen[3]) [und die in Gemeinschaft mit den Staaten des deutschen Zollvereines festgestellten Vereinsmünzen] werden in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt.

[Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt.]

Die Einführung neuer Goldmünzen erfolgte durch das Gesetz vom 9. März 1870, Nr. 22 R. G. Bl. ex 1870 (siehe [46]).

Art. 2. Allen ferneren Ausmünzungen, einschließlich der mit der Jahreszahl 1857 geprägten Münzen, wird das Pfund gleich fünfhundert Grammen zur Grundlage dienen.

---

[1]) Die auf das Vertragsverhältniß zwischen Oesterreich und den deutschen Staaten sich beziehenden Bestimmungen folgen im Anhange.

[2]) In Bezug auf Ungarn ist die Continuität der Münzgesetzgebung durch den Gesetzartikel VII aus dem J. 1868 aufrechterhalten worden (siehe [45]).

[3]) Die Klammern [ ] bedeuten, daß die eingeklammerten Stellen nicht mehr Gesetzeskraft besitzen.

Dieses Pfund wird auf Unseren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt und zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen Aß.

Durch das Gesetz v. 23. Juli 1871, Nr. 16 R. G. Bl. ex 1872 wurde die metrische Maß- und Gewichtsordnung allgemein eingeführt, welche ausschließlich vom 1. Jänner 1876 wirksam sein soll. Das bis dahin der Münzung zu Grunde gelegte Pfund ist nach Art. IV gleich 0·5 Kilogr. [S.]

Art. 3. Der Feingehalt aller Münzen wird in $^1/_{1000}$ Theilen ausgedrückt.

Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ist überall die Probe auf nassem Wege anzuwenden.

[Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldstücke wird das mit dem Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 vereinbarte Verfahren angewendet werden.]

Art. 4. Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß.

Aus einem Pfund feinen Silbers werden fünfundvierzig Gulden geprägt.

Der Gulden (Florenus) ist die österreichische Münzeinheit und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt.

Vdg. d. Fin. Min. v. 28. April 1858, Nr. 65 R. G. Bl. ex 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, die Benennung der Hunderttheile, in welche der Gulden österr. Währung getheilt wird, betreffend:

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 27. April 1858 allergnädigst anzuordnen befunden, daß die Hunderttheile, in welche der Gulden österr. Währung zu Folge des Art. 4 des allerh. Patentes v. 19. Sept. 1857 getheilt wird, in deutscher Sprache die Benennung „Neukreuzer" und in italienischer Sprache die Benennung „soldi austriaci" zu erhalten haben. [S.]

Die nach diesem Münzfuße ausgeprägten Münzen werden Münzen „österreichischer Währung" benannt.

Art. 5. In österreichischer Währung werden ausgeprägt:

An Landesmünzen:

a) Zweiguldenstücke $22^1/_2$ aus einem Pfund feinen Silbers,
b) Einguldenstücke 45 „ „ „ „ „
c) Viertelguldenstücke 180 „ „ „ „ „

An Vereinsmünzen:[1])

[d) Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke, 15 aus einem Pfund feinen Silbers,

[1]) Ueber die Aufhebung des deutschen Münzvertrages siehe den Vertrag v. 13. Juni 1867, Nr. 122 R. G. Bl. ex 1867 (siehe [90]).

e) Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke, 30 aus einem Pfund feinen Silbers.]

Es werden die unter a), b), [d) und e)] bezeichneten Münzen $^{900}/_{1000}$ Theile feinen Silbers und $^{100}/_{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher

a) $20\,^1/_4$ Zweiguldenstücke,
b) $40\,^1/_2$ Einguldenstücke,
[d) $13\,^1/_3$ Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke,
e) 27 Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke]

ein Pfund wiegen.

Die Viertelguldenstücke (c) werden $^{520}/_{1000}$ Theile feinen Silbers und $^{480}/_{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher werden $93\,^6/_{10}$ Viertelguldenstücke ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird bei

a) dem Zweiguldenstücke auf 36,
b) dem Einguldenstücke auf 29,
c) dem Viertelguldenstücke auf 23,
[d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke auf 41,
e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke auf 33] [1]

Millimeter festgestellt.

Art. 6. Bei der Ausprägung der Münzen wird unter dem Titel eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte oder Gewichte nichts gekürzt werden.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche bei

a) dem Zweiguldenstücke $^3/_{1000}$ im Feingehalt und 3 Tausendtel des Gewichtes,
b) dem Einguldenstücke $^5/_{1000}$ im Feingehalt und 4 Tausendtel des Gewichtes,
c) dem Viertelguldenstücke $^5/_{1000}$ im Feingehalt und 10 Tausendtel des Gewichtes,
[d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke $^3/_{1000}$ im Feingehalt und 3 Tausendtel des Gewichtes,
e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke $^3/_{1000}$ im Feingehalt und 4 Tausendtel des Gewichtes]

nicht übersteigen darf.

---

[1]) Nach §. 2 des G. A. VII aus 1868 sind in den kgl. ung. Münzstätten zu prägen: Ducaten, Silberstücke zu einem Gulden, Silberstücke zu 20 und zu 10 kr. und Kupferstücke zu 4 und zu 1 kr. (siehe [45]).

des Ein-Hunderttheil-Stückes auf 19 und des Fünf-Tausendtheil-Stückes auf 17 Millimeter festgesetzt.

Der Avers der Kupfermünzen trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers erhält in einem Eichenkranze die Zahl der Hunderttheile [„3"], „1" oder „$^{5}/_{10}$", darunter die Jahrzahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Hinsichtlich der äußeren Ausstattung der ungar. Kupferscheidemünze ist durch §. 7 des G. A. VII aus 1868 bestimmt, daß auf der Aversseite das ungarische Wappen ersichtlich sein soll mit der Aufschrift: Magy. kir. váltópénz. (Siehe [45]).

Art. 12. Durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke sind weder bei den Staats- und öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehre als Zahlung anzunehmen.

F. M. E. v. 31. Jänner 1860, Z. 6211—322: Münzfalsificate sind, wenn sie nicht im Sinne des Min. Erl. v. 12. Juli 1852, Z. 9755 F. M., an die Gerichtsbehörden eingesandt werden sollen, nicht mehr dem Fin.-Ministerium vorzulegen, sondern unmittelbar dem Hauptmünzwerk in Wien einzusenden. [7.]

Die strafgesetzliche Behandlung der Münzverfälschung ist im XII. Hauptstücke des k. Pat. v. 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl. festgesetzt. [8.]

Art. 13. [Es werden folgende Münzen in Gold ausgeprägt:

1. Die Krone zu $^{1}/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes,
2. die Halbe Krone zu $^{1}/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Durch F. M. E. v. 9. April 1858, Nr. 54 R. G. Bl. ex 1858, war die Ausprägung von Kronen und halben Kronen und deren Annahme bei den Staatskassen angeordnet worden. [9.]

Das Gesetz über die Einführung neuer Goldmünzen v. 9. März 1870, Nr. 22 ex 1870 siehe [46].

Art. 14. [Die Krone und die Halbe Krone werden „Vereinsgoldmünzen" benannt.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf $^{900}/_{1000}$ Gold und $^{100}/_{1000}$ Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

tragen.

Der Revers wird den Namen der Münze und die Jahrzahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben

VEREINSMÜNZE

unten — bei den Kronen

50 EIN PFUND FEIN

bei den Halben Kronen

100 EIN PFUND FEIN

enthalten.

Der Rand wird glatt sein und in vertiefter Schrift den Wahlspruch:

MIT VEREINTEN KRAEFTEN

enthalten.]

Art. 15. [Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei der Ausprägung der Vereinsgoldmünzen, unter Festhaltung des im Artikel 6 ausgesprochenen Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte nicht mehr als $^{2}/_{1000}$, im Gewichte nicht mehr als $2^{1}/_{2}$ Tausendtel betragen.]

Art. 16. [Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünze anzunehmen.

Ueber die Annahme der Vereinsgoldmünzen bei den Staatscassen ermächtigen Wir Unsern Finanzminister, die dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 entsprechenden Anordnungen zu treffen.]

Durch Erl. des k. k. Fin. Min. v. 1. Juli 1859, Nr. 116 R. G. Bl. ex 1859, war der Cassencurs der Kronen mit 13 fl. 50 kr. ö. W. und der halben Kronen mit 6 fl. 75 kr. ö. W. festgesetzt worden. [10.]

Dieser Cassencurs ist auch in späteren diesfälligen Verordnungen aufrecht erhalten worden, bis durch F. M. E. v. 20. Dec. 1868, Nr. 49 R. Bl., der Cassenwerth der Krone mit 13 fl. 95 kr. ö. W. bestimmt worden war. [11.]

Art. 17. [Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von $^{1}/_{45}$ beziehungsweise $^{1}/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^{1}/_{2}$ Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist.

Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewicht um mehr als $2^{1}/_{2}$ Tausendtel desselben abweichen, dürfen von Unseren Cassen und von, unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an Unsere Münzämter abgegeben werden.

Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von $^{1}/_{45}$ beziehungsweise $^{1}/_{90}$ Pfund fehlende $^{1}/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (Aß) einen

entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Procent des Cassencurses für Umprägungskosten eintreten lassen.

Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als 5 Tausendtel von dem Normalgewichte von $^1/_{45}$ beziehungsweise $^1/_{90}$ Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatscassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von $^1/_2$ Procent für die Umprägungskosten, zurückgehalten, oder den Betheiligten nur zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind.]

Art. 18. [Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel" mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.]

Art. 19. Es werden die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0·561288 Pfund) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran ($833^1/_3$/1000) als Handelsmünze ausgeprägt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausprägung dieser Thaler sind in der österr.-bairischen Münzconvention v. 21. Sept. 1753 [12], welche durch die kaiserl. Instruction an das Wiener Hauptmünzamt v. 1. Jänner 1754 zur Durchführung kam, enthalten. [13.]

Darnach haben diese Thaler einen Zahlwerth von zwei Gulden österr. Conv.-Münze, eine Legirung mit Kupfer entsprechend obigem Feingehalte und per Stück ein Rauhgewicht von $1^1/_2$ Wr. Loth.

Der Zahlwerth dieser Thaler ist aber durch den §. 11 des Pat. v. 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl. ex 1858, aufgehoben. Ueber deren Prägung siehe [40]. Zu dem obigen Gewichtswerthe wird bemerkt, daß 1 Wiener Mark Silber-Gewicht nach dem Art. IV des Ges. v. 23. Juli 1871 gleich ist 0·280668 Kilogramm [2].

Art. 20. Auch werden die österreichischen Ducaten, wie bisher, $81^{199}/_{355}$ Stück aus einer Wiener Mark (0·561288 Pfund) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran ($986^1/_9$/1000) als Handelsmünze ausgeprägt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausprägung der Ducaten sind in den Münzpatenten v. 15. Sept. 1755 [14] und folgenden, insbesondere dem v. 28. März 1771 [15] enthalten, welche insbesondere in Bezug auf das Passirgewicht der Ducaten durch das Patent v. 18. Jänner 1787 neuerdings bestätigt wurden. [16.]

Es war durch Patent v. 17. April 1771 [17] in Bezug auf das Passirgewicht verordnet, „daß ein mit der Wiener Mark vollkommen übereinstimmendes Ducatengewicht nach der Schwere eines einfachen Ducaten von 60 Gran hergestellt werde" und „das in dem Patente v. 23. März 1771 den vollwichtig ausgeprägten Goldmünzen für die tägliche Abnutzung eingestandene Remedium von einem Ducaten-Grän, nach

keinem anderen als nach dem gehörig bezeichneten Ducatengewichte zuzulassen sei."

Durch die spätere Münzgesetzgebung wurde nur der Zahlwerth der k. k. Ducaten vorübergehend verändert (siehe [74]).

Ueber die Verwendung der Ducaten bei Zollzahlungen siehe die diesfälligen Bestimmungen auf S. 38; und den über den Cassencurs derselben ergangenen F. M. E. v. 10. Jänner 1879, Z. 240 (siehe [80]).

Hinsichtlich der obigen Gewichtswerthe wird bemerkt, daß 1 metr. Gramm = ist 0·286459 Ducaten-Goldgewicht oder 17·2 Ducatengran; resp. 1 Ducaten Goldgewicht = ist 3·490896 Gramm und 1 Wr. Karat = 0·205969 Gramm (siehe [2]).

In Bezug auf die Ausprägung auf ungar. Münzstätten wurde, durch G. 3 des G. A. VII v. J. 1868 bestimmt:

„Der Durchmesser des Ducatens wird auch fernerhin 19·75 Millimeter, der Feingehalt 986 1/9/1000 das Gewicht aber 815 35/99 Richtpfennig sein.

Auf der Aversseite wird die ganze Gestalt Sr. Maj. im Krönungsornate, auf der Reversseite aber das Wappen Ungarns und die Jahreszahl sein.

Die Aufschrift ist folgende: „Ferencz József ausztriai czaszar, Magyaroszag apost. kiralya." (Siehe [45].)

Art. 21. Alle Münzstücke, deren Ausprägung mit diesem Patente angeordnet ist, mit alleiniger Ausnahme der Levantiner Thaler, werden im Ringe geprägt, und ihre Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

[Alle Münzstücke werden die Bezeichnung der Münzstätte, und zwar den Buchstaben:

A für Wien,
B für Kremnitz,
E für Karlsburg,
M für Mailand und
V für Venedig

aufweisen.]

Kdm. des Fin. Min. v. 15. Febr. 1873, Nr. 22 R. G. Bl. ex 1873 [18], betreffend die Hinweglassung des die Bezeichnung der Münzstätte ausdrückenden Buchstabens (A) auf den beim k. k. Hauptmünzamte in Wien geprägten Münzstücken:

Nach dem Münzpatente v. 19. Sept. 1857, Nr. 169 R. G. Bl., Art. 21 ist auf allen Münzstücken die Bezeichnung der Münzstätte, wo sie geprägt sind, und zwar hinsichtlich des Hauptmünzamtes in Wien mittelst des Buchstabens A ersichtlich zu machen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag mit der a. h. Entschließung v. 15. Decemb. 1871 zu genehmigen geruht, daß, da im Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nurmehr eine einzige Münzstätte, nämlich das Hauptmünzamt in Wien besteht, v. J. 1872 angefangen, beim Hauptmünzamte in Wien sämmtliche Münzen ohne den Münzbuchstaben A geprägt werden.

Diese Verfügung wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am Gewichte und Feingehalte der Münzen eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Hinsichtlich der k. ung. Münzstätten Kremnitz und Carlsburg besteht nach dem G. A. VII aus 1868 fort die Bezeichnung der von ihnen ausgeprägten Münzen (siehe [45]); den F. M. E. v. 31. Aug. 1868 (siehe [53]).

Art. 22. Vom 1. November 1857 angefangen, werden andere als die in diesem Patente aufgeführten Münzen von Unseren Münzstätten nicht mehr ausgeprägt. Es bleibt jedoch vorbehalten, die in den Artikeln 5 und 13 bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stempel, der von Uns von Fall zu Fall genehmigt werden wird, ausprägen zu lassen.

Min. Erl. v. 21. April 1879, Z. 2233 F. M., Vdgbl. Nr. 28 ex 1879: Se. k. k. apostol. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 8. December 1878 aus Anlaß der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. k. Majestäten die Ausprägung einer Geschichtsmünze bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien allergnädigst zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß diese Geschichtsmünze für die ganze Monarchie zu gelten habe. Dieselbe ist in Silber in der Größe und nach dem Feingehalte der 2-fl.-Stücke (Art. 22 des k. Pat. v. 19. Sept. 1857) ausgeprägt und von allen Staatscassen mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. in Zahlung zu nehmen. [19.]

Art. 23. Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben darin so lange zu verbleiben, bis Wir in Betreff derselben [im Einklange mit den Bestimmungen des Münzvertrages] weitere Verfügungen darüber erlassen.

Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse werden von Uns durch besondere Anordnungen festgestellt werden.

Durch F. M. E. v. 6. Octob. 1857, Nr. 186 R. G. Bl. ex 1857, war verordnet worden, daß Vereinsthaler, 1-fl.- und $^1/_4$-fl.-Stücke ö. W. schon vor der Einführung des neuen Münzfußes an den Cassen verwendbar seien. [20.]

Das kaiserl. Patent v. 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl. ex 1858, sammt den hierzu ergangenen Gesetzen und Verordnungen siehe [22].

Art. 24. Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Durch den G. A. VII ex 1868 hat nun bezüglich Ungarns das ungar. Fin. Min. einen ähnlichen Auftrag.

Der diesfalls erschienene F. M. E. v. 12. August 1858, Nr. 119 R. G. Bl. ex 1858 ist wegen der inzwischen erfolgten Aufhebung des Münzvertrages v. 24. Jänner 1857 gegenstandslos geworden. [21.]

Den F. M. E. v. 8. Oct. 1858, Z. 51036, über Einlösung und Verkauf von Gold und Silber siehe [69].

2. Kaiserliches Patent vom 27. April 1858,

Nr. 63 R. G. Bl. ex 1858. [22.]

Im Verfolge zum Art. 23 Unseres Patentes v. 19. September 1857, Nr. 169 des R. G. Bl. finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österr. Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang Unseres Reiches durch folgende Bestimmungen zu regeln:

§. 1. Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 R. G. Bl., angeordnete Landes-Münzfuß, nach welchem 45 fl. aus einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums zu sein. Von diesem Zeitpunkte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

§. 2. Vom 1. November 1858 an werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in Unserem Reiche, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt, und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Cassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

F. M. E. v. 13. Juli 1877, Z. 8739, Nr. 14 Vdg. Bl.: Im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird bestimmt, daß vom 1. Aug. 1877 angefangen in den Cassajournalen Gold und Silber getrennt verrechnet, beziehungsweise für die Goldgebahrungen besondere Colonnen eröffnet werden. [23.]

Die in Bezug auf die Zollzahlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen siehe [72].

§. 3. Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- und Creditanstalten, Eisenbahnunternehmungen u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen.

Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

§. 4. Werden vom 1. November 1858 an in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfließen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Nov. 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, sofern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen, und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conventionsmünze (20-Gulden-Fuß) mit	105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener Währung mit . . .	42 fl.
100 fl. sogenannte Reichswährung (24-Gulden-Fuß) mit	$87^{50}/_{100}$ fl.
100 Lire austriache mit	35 fl.
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit	25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20-Gulden-Fuß oder zu der Lira austriaca gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reductionstabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur

neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

Mit F. M. E. v. 21. Mai 1858, Nr. 81 R. G. Bl. ex 1858, sind diese Reductionstabellen veröffentlicht worden. [24.]

§. 6. Auf alle die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist, vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden. Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, insolange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden, oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§. 7. [Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, insofern er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.]

Dieser §. ist durch das Gesetz v. 9. März 1870, Nr. 22 R. G. Bl., außer Kraft getreten (siehe [46]).

§. 8. Zahlungen, welche aus einem vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold" oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen" gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind im a. b. G. B. enthalten und zwar:

§. 987. Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen von ihm gegebenen Münzsorte bedungen hat, so muß die Zahlung in eben dieser Münzsorte geleistet werden.

§. 988. Gesetzliche Münzveränderungen ohne Veränderung des inneren Gehaltes gehen auf Rechnung des Darleihers. Er empfängt die Zahlung in der bestimmten, gegebenen Münzsorte, z. B. 1000 Stücken k. Ducaten,

oder 3000 Zwanzig-Kreuzerstücken ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Werth geändert, so ist die Zahlung im Verhältniß zu dem inneren Werth, den die gegebene Münzsorte zur Zeit des Darleihens hatte, zu leisten.

§. 989. Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münzsorten im Staate nicht im Umlaufe, so muß der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte (siehe [99]).

Ueber die diesfälligen Rechtscontroversen vgl. Hasenöhrl, Obligationenrecht I. S. 216.

§. 9. Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserl. Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. Bl., in einer bestimmten inländischen Silbermünzsorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem im §. 5 dieses Patentes bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. November 1858 an entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

[Im lombardisch-venetianischen Königreiche, in welchem die kaiserl. Verordnung vom 7. Februar 1856 keine Anwendung hat, ist mit den von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.]

Die kaiserl. Vdg. v. 7. Febr. 1856, Nr. 21 R. G. Bl., hatte zur theilweisen Aufhebung der durch F. M. E. v. 22. Mai 1848 und k. Patent v. 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S., verordneten Beschränkungen, nach welchen „nur, wenn die Zahlung in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebühre", die Zahlung in solchen Münzen oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten war, sonst aber bei allen Zahlungen die Banknoten in ihrem Nennwerthe anzunehmen waren, angeordnet, „daß bei nach der am 13. Febr. 1856 erfolgten Kundmachung derselben abgeschlossenen Darleihen, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung oder Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, der Schuldner dieser Verpflichtung nachkommen müsse, ohne den, im Uebrigen aufrecht erhaltenen Zwangscurs der Banknoten für sich geltend machen zu können" (siehe [112]).

§. 10. [Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kaiserl. Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. Bl., die Noten der privilegirten österreichischen National-

bank im vollen Nennwerthe der Conventionsmünze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.]

Die Einführung der Staatsnoten als gleichwerthiges Zahlungsmittel erfolgte durch Gesetz v. 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl. ex 1866, über die Uebernahme der Banknoten à 1 fl. und 5 fl. durch den Staatsschatz und die nachfolgende Gesetzgebung. Diese siehe [131] und folgende.

§. 11. Alle nach einem anderen als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen.

a) In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen waren zuerst durch F. M. E. v. 8. Octb. 1857, Nr. 189 R. G. Bl., die lomb.-venet. 10-Centesimalstücke einberufen worden [25], dann durch F. M. E. v. 30. April 1858, Nr. 67 R. G. Bl., wirksam für das ganze Reich die Einberufung mehrerer Münzen älterer Façon, von Scheidemünzen namentlich der W. W. und ehem. Krakauer polnischen Kreuzer verfügt worden. [26.]

b) Durch F. M. E. v. 1. Juni 1858, Nr. 87 R. G. Bl., war die Einlösung aller bis einschließlich des Jahres 1856 ausgeprägten inländischen Münzen bei den kaiserl. Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämtern gestattet worden. Und zwar soll die Einlösung tarifmäßig al marco erfolgen. [27.]

Durch F. M. E. v. 22. Juli 1858, Nr. 109 R. G. Bl., ex 1858, ward die bei dieser Einlösung von Seite der k. k. Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämter einzuhebende tarifmäßige Ausmünzungskosten-Vergütung bestimmt: [28.]

Mit Beziehung auf den F. M. E. v. 1. Juni 1858 (XXIII. Stück, Nr. 87 R. G. Bl.) werden die k. k. Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämter angewiesen, bei der al Marco-Einlösung der bis einschließlich des Jahres 1856 ausgeprägten inländischen Silbermünzen gegen Münzen der österr. Währung oder gegen sogenannte Levantiner Thaler als Ausmünzungskosten-Vergütung außer dem tarifmäßigen Schlagschatz nur die Probegebühren von den Parteien einzuheben. Scheidgebühren oder sonstige andere Abzüge finden bei der Einlösung des bezeichneten kaiserl. Münzgutes nicht statt.

c) Abgesehen von dieser facultativen Einlösung aller früheren Münzen wurden durch F. M. E. v. 16. Nov. 1858, Nr. 210 R. G. Bl., die bereits für Ende Oct. 1858 verwiesenen Kupferscheidemünzen v. 31. Dec. 1858 unbedingt außer Verkehr gesetzt [29], die Conv.-Münze 2-Kr.-Stücke durch F. M. E. v. 7. Juli 1859, Nr. 124 R. G. Bl., mit Ende Dec. 1859 unbedingt außer Verkehr gesetzt [30], und durch F. M. E. v. 4. Sept. 1863, Nr. 77 R. G. Bl., die 1- und ½-Kr.-Conv.-Münze mit Ende September 1863 unbedingt außer Verkehr gesetzt, nach welchen Terminen diese Kupfermünzen nur als Kupfermaterial nach dem Gewichte einzulösen kamen. [31.]

Durch F. M. E. v. 1. Aug. 1866, Nr. 95 R. G. Bl., ist die Einlösung der außer Umlauf gesetzten Kupferscheidemünzen als Kupfermaterial nach dem Gewichte bis auf Weiteres eingestellt worden. [32.]

d) Die wegen Einberufung der Silberscheidemünzen ergangenen Gesetze und Verordnungen, nämlich Nr. 84, 108 R. G. Bl. ex 1868, Nr. 75, 146 R. G. Bl. ex 1869, Nr. 62, 107, 108 u. 134 R. G. Bl. ex 1870, u. Nr. 27 R. G. Bl. ex 1871, siehe [51] und folgende.

e) Der F. M. E. v. 11. Febr. 1882, Z. 84, Vdg. Bl. Nr. 1 ex 1882, bestimmt über die Umwechslung älterer Münzsorten bei den Staatscassen gegen Silbermünzen ö. W.: „Vom 1. Febr. 1882 an können bei der k. k. Staats-Centralcasse, den Landeshauptcassen, dann bei den Finanz-Landescassen, den Landes-Zahlämtern, endlich bei den Steuerämtern die im k. Patente v. 27. April, 1858, Nr. 63 R. G. Bl., angeführten nachbenannten älteren (es sind dies die meisten Courant-Münzen), vor dem 1. November 1858 ausgeprägten Münzsorten gegen Silbermünzen ö. W. nach dem gesetzlich festgesetzten Werthe umgewechselt werden, und sind die bei den Landescassen eingewechselten Münzen an die Staats-Centralcasse abzuführen." [33.]

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

Durch F. M. E. v. 8. Mai 1879, Z. 2567, Vdg. Bl. Nr. 31, ist das Verbot der Annahme von Levantiner Thalern bei Zollzahlungen in Erinnerung gebracht worden. [34.]

§. 12. Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen Währung zu gelten, und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden:

1.	Das 2-Guldenstück oder Scudo	2	fl. 10	Hunderttheile.
2.	„ 1- „ „ $^1/_2$ „	1	„ 5	„
3.	„ $^1/_3$ „ „ Zwanziger neueren Gepräges $^9/_{10}$ fein und die Lira austriaca .	—	„ 35	„
4.	Das $^1/_3$-Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges, $9\,^1/_3$ Loth fein	—	„ 34	„
5.	Das $^1/_6$-Guldenstück oder 10-Kreuzerstück und die $^1/_2$-Lira .	—	„ 17	„
6.	Das $^1/_{12}$-Guldenstück oder 5 Kreuzer und die $^1/_4$-Lira . .	—	„ 8.5	„
7.	Das $^1/_{20}$-Guldenstück oder 3 Kreuzer	—	„ 5	„
8.	Der Kronenthaler	2	„ 30	„
9.	„ $^1/_2$ „	1	„ 12	„
10.	„ $^1/_4$ „	—	„ 55	„

Laut F. M. Vdg. v. 27. Dec. 1878, Nr. 142 R. G. Bl., sind obige Conv.-Münze Silbermünzen bei Zollzahlungen noch immer verwendbar s. [74].

[Silberscheidemünzen:

11. Das 6-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849 . . . . . — fl. 10 Hunderttheile.

Kupferscheidemünzen:

12. Das 2-Kreuzerstück . . . . . — fl. 3 Hunderttheile.
13. „ 1 „ und 5-Centesimistück — „ 1.5 „
14. „ 3-Centesimistück . . . . . — „ 1 „
15. „ 1/2-Kreuzerstück u. 1-Centesimostück — „ 0.5 „]

§. 13. [Insoweit die, auf Silbermünze nach dem Conventions- (20 Gulden-) Fuße lautenden Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. österr. Währung für 100 fl. in Conv.-Fuße Geltung in österr. Währung haben.]

Die Einberufung dieser Noten erfolgte gemäß k. Vdg. v. 26. December 1858, Nr. 244 R. G. Bl. s. [115].

§. 14. [Die Annahme der zu Folge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von 1 1/2, beziehungsweise 3 fl. österr. Währung darf von Niemand, und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österr. Landesmünzen lautet.]

Laut der Min. Vdg. v. 27 Dec. 1878, Nr. 142 R. G. Bl., werden Ein-Vereinsthaler österr. Gepräges zum Werthe von 1 fl. 50 kr. ö. W. bei Zollzahlungen angenommen s. [74].

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

Siehe hierzu die Anmerkung zu §. 8 dieses Patentes.

§. 15. [Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage theilgenommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.]

Die diesfälligen im R. G. Bl. Nr. 122 ex 1867 kundgemachten Bestimmungen siehe im Anhange [90].

§. 16. [Die von den Staaten des deutschen Zollvereins gemäß der Münzconvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten 2-Thalerstücke (3 1/2-Guldenstücke

des 24 1/2-Gulden-Fußes) werden Zwei-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.]

F. M. E. v. 23. April 1877, Z. 2228, V. Bl. Nr. 7: Zwei-Thalerstücke deutschen Gepräges (§§. 15 und 16 des k. Pat. v. 27. April 1858) dürfen, da sie im deutschen Reiche außer Curs gesetzt worden sind, bei den k. k. Cassen überhaupt, daher auch bei Zollzahlungen nicht mehr angenommen werden. [35.]

§. 17. [Den im Vierzehn-Thaler-Fuße ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 betheiligten Staaten wird die unbeschränkte Giltigkeit im Werthe von 1 1/2 fl. österr. Währung gleich den österr. Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserthums zugestanden.]

Durch Min. Vdg. v. 27. Dec. 1878, Nr. 142, R. G. Bl., §. 3, sind alle bisherigen Bestimmungen über die Verwendbarkeit ausländischer Silbermünzen zu Zollzahlungen außer Wirksamkeit gesetzt s. [74].

§. 18. [Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines 1/4 fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als 1/4 fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Beitrag als der eines 1/4 fl. zu begleichen ist.]

Den Art. X des Gesetzes v. 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl. s. [51].

§. 19. Unser Finanzminister hat die Cassen zu bestimmen, bei welchen die österreichischen Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt.

F. M. E. v. 30. Dec. 1858, Nr. 5 R. G. Bl. ex 1859, giltig für alle Kronländer, mit der Bestimmung der Cassen, bei welchen die österr. Scheidemünzen gegen Landesmünze umgewechselt werden: [36]

In Vollziehung der Anordnung des §. 19 des kaiserl. Patentes v. 27. April 1858, R. G. Bl. XVI. Stück, Nr. 63, werden nachstehende Cassen bestimmt, bei welchen vom Monate Jänner 1859 angefangen die österr. Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt:

1. In Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, im Küstenlande, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ost- und Westgalizien, in der Bukowina, [Siebenbürgen, in der Wojwodina mit dem Temeser Banate, dann in Kroatien und Slawonien]; die Landes-Hauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, [Hermannstadt, Temesvar und Agram];

2. [in Ungarn die Landes-Hauptcasse zu Ofen und die Filial-Landescassen zu Preßburg, Oedenburg, Großwardein und Kaschau;]

3. [in der Lombardie und Venedig die Landes-Hauptcassen zu Mailand und Venedig, nebst den Provinzial- (Finanzbezirks-) Cassen zu Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lodi, Mantua, Pavia, Morbegno, Belluno, Padua, Rovigo, Treviso, Udine, Verona und Vicenza.]

Uebrigens wird ausdrücklich erinnert, daß diese Umwechslungen alle Gattungen der im gesetzlichen Umlaufe befindlichen österr. Scheidemünzen zu umfassen [und daß von denselben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, zu Folge §. 12 des erwähnten kaiserl. Patentes im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österr. Währung zu gelten haben:

Silberscheidemünzen.

Das 6-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849 10 Neukreuzer.

Kupferscheidemünze.

Das 2-Kreuzerstück und 10-Centesimistück	3	Neukreuzer.
Das 1-Kreuzerstück und 5-Centesimistück	1.5	„
Das 3-Centesimistück	1	„
Das 1/2-Kreuzer- und 1-Centesimostück	0.5	„]

Zu den hiernach von den Cassen zu leistenden Zahlungen können in den Kronländern außerhalb des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Rücksicht auf den Absatz 4 der kaiserl. Vdg. v. 30. August 1858, XXXIV. Stück, Nr. 131 R. G. Bl., auch Banknoten österr. Währung, und mit Rücksicht auf den Absatz 5 der kaiserl. Vdg. v. 26. Dec. 1858, LIX. Stück, Nr. 244 R. G. Bl., auch auf Conventionsmünze lautende Banknoten nach dem Maßstabe von 105 fl. ö. W. zu 100 fl. Conventionsmünze verwendet werden.

§. 20. [Die in Gemäßheit des Münzvertrages von 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten Kronen und halben Kronen werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatscassen, als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, daß zwischen ihnen und den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.]

Die Außerkraftsetzung dieses und des folgenden §. erfolgte durch das Gesetz v. 9. März 1870, Nr. 22 R. G. Bl., siehe [46].

§. 21. [Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten und Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem im Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen. Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungiltig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.]

§. 22. Unser Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

1. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende Gold- und Silbermünzen aus-

ländischen Gepräges in Zahlung weder gegeben, noch angenommen werden dürfen;

Der unter [21] berührte Min. Erl. v. 12. August 1858, Nr. 119 R. G. Bl. ist, wie bemerkt, durch die Aufhebung des Münzvertrages gegenstandslos geworden.

Der Werth ausländischer Münzsorten und inländischer nicht währungsmäßiger Münzsorten wird für den bürgerlichen Verkehr durch die öffentlichen Börsen geregelt.

Kaiserl. Patent vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. Bl.:

§. 1. Die Börse hat zum Zwecke, den Verkehr in Münzsorten und Werthpapieren (Effecten) zu regeln.

§. 9. Börse-Geschäfte sind Käufe und Verkäufe von Münzsorten u. s. w., welche in Folge besonderer Verfügungen der Finanzverwaltung in dem ämtlichen Curszettel notirt werden dürfen." [34a.]

Gesetz vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. Bl., betreffend die Organisirung der Börsen:

„§. 8. Die ämtliche Ausmittelung der Curse (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmäklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Mäklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börsenleitung zu geschehen.

Das ämtliche Cursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen." [34b.]

2. diejenigen im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei welchen in Zukunft Goldstücke in- und ausländischen Gepräges ausnahmsweise als Zahlung zuzulassen sind, und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.

Die diesfällig ergangenen F. M. Vdgn. siehe [76] und folgende.

§. 23. Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Den F. M. E. v. 8. Oct. 1858, Z. 51036 siehe [69].

---

3. Verfassungsbestimmungen.

a) Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.

§. 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen König-

reichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht in Folge Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens. [37.]

b) Staats-Grundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Nr. 145 R. G. Bl.

Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt. [38.]

Die entsprechende Verfassungsgesetzgebung Ungarns, deren Rechtsbestand durch das im G. A. II ex 1867 inarticulirte Inaugural-Diplom neuerdings anerkannt wurde, ist im G. A. XII aus dem Jahre 1867 enthalten. [39.]

c) Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. Bl., betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

§. 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes. [40.]

Der ungarische Gesetzartikel XII enthält diese Bestimmungen in den §§. 59—61 und 66.

---

4. Gesetz vom 27. Juli 1878, Nr. 62 R. G. Bl.,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Art. XII. Die bestehende österr. Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung.

Den beiderseitigen Vertretungen werden baldigst gleichartige Vorlagen gemacht werden, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Circulation zu sichern.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 20 kr. prägen zu lassen, die auch in dem anderen Gebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages kann nur im Einverständnisse beider Legislativen entschieden werden. [41.]

a) Dieser Artikel trat an die Stelle des Art. XII des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone v. 24. Dec. 1867, Nr. 4 R. G. Bl. ex 1868, welcher lautet:

Art. XII. Die österr. Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzconferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter zehn Kreuzern prägen zu lassen, die auch in dem anderen Ländergebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden. [42.]

b) Die Bestimmungen über die Ausprägung der Scheidemünzen siehe [51] und folgende.

c) Die gesetzliche Geltung der Münzgesetze über die österr. Währung in den Ländern der ungar. Krone war in mit der österr. Gesetzgebung wörtlich übereinstimmender Weise zuerst im G. A. XVI aus dem J. 1867 [43], dann im G. A. XX aus dem J. 1881 im Art. XII desselben verfügt worden. [44.] Die Durchführung derselben in Ungarn geschah durch G. A. VII aus 1868 über „Form, den inneren Gehalt und das Gewicht der in den k. ungar. Münzämtern zu prägenden Geldmünzen." Insoweit hinsichtlich der Embleme Abweichungen von den österr. Normen angeordnet sind — sind selbe bereits beim österr. Münzgesetze angegeben worden. [45.]

---

5. Nachgefolgte Gesetze und Verordnungen.

A. Zum Münzgesetze vom 19. September 1857.

Zu Artikel 1.

a) Gesetz vom 9. März 1870, Nr. 22 R. G. Bl. ex 1870, über die Einführung neuer Goldmünzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und die letzte Alinea des Ar-

tikels I des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, Nr. 169 R. G. Bl., dann §. 7, §. 20 und §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl., außer Kraft.

Statt der mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Goldmünzen (Kronen und halbe Kronen) werden Goldmünzen zu Acht Gulden gleich Zwanzig Franken in Gold, Vier Gulden gleich Zehn Franken in Gold geprägt werden.

Die Goldmünzen zu Acht Gulden werden 21 Millimeter im Durchmesser, 6.45161 Grammen im Gewichte, und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und Einen Zehntheil Kupfer, die Goldmünzen zu Vier Gulden werden 19 Millimeter im Durchmesser, 3.22580 Grammen im Gewichte, und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und einen Zehntheil Kupfer enthalten.

Es werden daher auf das Münzpfund oder halbe Kilogramm, bestehend aus neun Zehntheilen Gold und Einem Zehntheile Kupfer, $77^1/_2$ Stücke zu Acht Gulden, 155 Stücke zu Vier Gulden gehen.

F. M. E. v. 23. Nov. 1870, Z. 3449 V. Bl. 43:

Vom 1. Dec. 1870 an sind bei den in Silber fälligen Zahlungen an k. k. Cassen die auf Grund des Gesetzes v. 9. März 1870, Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu 8 fl. (= 20 Frcs.) mit 8 fl. 10 kr. in Silber ö. W. und jene zu 4 fl. (= 10 Frcs.) mit 4 fl. 5 kr. in Silber ö. W. zu bewerthen.

Bis auf Weiteres können die in Rede stehenden Goldmünzen bei Zahlungen der k. k. Cassen an Parteien nur dann verwendet werden, wenn die Parteien mit der Annahme jener Münzen und mit der oben festgesetzten Bewerthung einverstanden sind.

Dieselbe Bewerthung und der gleiche Vorgang hat auch bezüglich der gleichartigen Goldmünzen ungarischen Gepräges zu gelten. [47.]

Die Aversseite dieser Goldmünzen wird Mein Brustbild mit der Umschrift:

FRANCISCUS . JOSEPHUS . I. D. G. IMPERATOR . ET . REX.

Die Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

IMPERIUM AUSTRIACUM.

Zu beiden Seiten des Adlers die Werthbezeichnung, und zwar:

auf der linken Seite 8 FL.
auf der rechten Seite 20 FR.
beziehungsweise 4 FL. — 10 FR.

und unter dem kaiserlichen Adler die Jahreszahl der Ausprägung tragen.

Der glatte Rand wird in vertiefter Schrift die Worte:

VIRIBUS UNITIS

enthalten.

Die Abweichung in mehr oder weniger darf bei der Ausprägung weder im Gewichte, noch [im Feinhalte]*) zwei Tausendtheile überschreiten.

*) Abgeändert durch das nachfolgende Gesetz v. 26. Febr. 1881, Nr. 16 R. G. Bl. s. [49].

Bis zur Einführung der im Art. XII des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. v. J. 1868, Nr. 4, in Aussicht genommenen Goldwährung bleibt der Annahmswerth dieser Goldmünzen dem freien Uebereinkommen überlassen.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 9. März 1870. [46.]

In bis auf die Embleme übereinstimmender Weise wurde die Einführung der neuen Goldmünzen in Ungarn durch G. A. XII aus dem J. 1869 verfügt. [48.]

b) Gesetz vom 26. Februar 1881, Nr. 16 R. G. Bl. ex 1881, betreffend die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden darf fortan Ein Tausendtheil nicht überschreiten.

Hiedurch tritt die entgegenstehende Bestimmung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, außer Wirksamkeit.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 26. Februar 1881. [49.]

Für Ungarn wurde dieselbe Abänderung durch G. A. VIII aus dem J. 1881 verordnet. [50.]

Zu Artikel 9.

a) Gesetz vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einbeziehung der Münzscheine mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine abzuschließen.

Art. I. Auf Grund des Artikels XII des Zoll- und Handelsbündnisses, welches zwischen den beiden Theilen der Monarchie zu Stande gekommen ist, wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, daß eine neue Silberscheidemünze im Betrage von 12 Millionen Gulden zu dem Zwecke geprägt werden soll, um die Münzscheine gänzlich aus dem Umlaufe zurückzuziehen. Von den obigen 12 Millionen werden 70 Percent, das ist 8,400.000 Gulden, für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und 30 Percent, das ist 3,600.000 Gulden, für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Art. II. Jedes der beiden Ministerien wird die von demselben auf obige Art einzuziehenden und unbrauchbar gemachten Münzscheine von Zeit zu Zeit an den Reichs-Finanzminister abliefern und von demselben den Ersatz in Staatsnoten erhalten.

Sollte nach vollendeter Operation sich herausstellen, daß ein Theil der ausgegebenen Münzscheine vernichtet worden sei, so wird der dadurch entstandene Gewinn den beiden Finanzverwaltungen im Verhältniß wie 70 : 30 zufallen.

Die ungar. Gesetzgebung verfügt das Gleiche in den §§. 10, 11 und 12 des G. A. VII aus 1868. [45.]

Art. III. Der ungarische Finanzminister behält sich vor, an Kupfermünzen von Vier- und Einkreuzerstücken den Betrag von 300.000 Gulden prägen zu lassen, welcher Betrag in den im Art. I festgesetzten 3,600.000 Gulden inbegriffen ist.

Art. IV. Die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 werden nach bewirkter Einlösung der Münzscheine, oder wenn der Fortgang der Münzung es gestatten sollte, auch früher in der Art durch die neue Scheidemünze ersetzt, daß die bei den Cassen des Staates einfließenden Sechser nicht mehr ausgegeben, sondern an die Münzstätten abgeliefert werden. Die hiezu nothwendig werdenden Silberscheidemünzen sind in den (Art. I) erwähnten 12 Millionen nicht einbegriffen. Auch bei dieser Operation bleibt das Verhältniß von 70 : 30 maßgebend.

Art. V. Die neuen Silberscheidemünzen werden in Stücken zu zwanzig und zu zehn Kreuzern (Hunderttheilen eines Gulden) derart ausgeprägt, daß 375 Zwanzigkreuzerstücke und 750 Zehnkreuzerstücke ein Münzpfund feinen Silbers enthalten.

Der k. k. Finanzverwaltung wird es anheimgestellt, auch Fünfkreuzerstücke, wovon 1500 Stück ein Münzpfund Feinsilber enthalten, ausprägen zu lassen.

Art. VI. Die Zwanzigkreuzerstücke werden mit $^{500}/_{1000}$ aus feinem Silber und mit $^{500}/_{1000}$ aus Kupfer, die Zehnkreuzerstücke aus $^{400}/_{1000}$ feinem Silber und $^{600}/_{1000}$ Kupfer, die Fünfkreuzerstücke aus $^{350}/_{1000}$ feinem Silber und $^{650}/_{1000}$ Kupfer bestehen.

Es werden daher 187.5 Zwanzigkreuzerstücke, 300 Zehnkreuzerstücke und 525 Fünfkreuzerstücke ein Münzpfund wiegen.

Art. VII. Der Durchmesser wird bei den Zwanzigkreuzerstücken 21, bei den Zehnkreuzerstücken 18 und bei den Fünfkreuzerstücken 14 Millimeter betragen.

Art. VIII. Bei Ausprägung dieser Silberscheidemünzen wird unter dem Titel eines Remediums an ihrem Feingehalte oder Gewichte nicht gekürzt werden. Soweit aber eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche bei

dem Zwanzigkreuzerstücke $^{5}/_{1000}$ im Feingehalte und $^{10}/_{1000}$ im Gewichte,

dem Zehnkreuzerstücke $^{10}/_{1000}$ im Feingehalte und $^{15}/_{1000}$ im Gewichte,

dem Fünfkreuzerstücke $^{15}/_{1000}$ im Feingehalte und $^{20}/_{1000}$ im Gewichte nicht übersteigen darf.

Die ungar. Silberscheidemünze wird nach denselben Grundsätzen mit anderen Emblemen zu Folge der §§. 5 und 6 des G. A. VII aus 1868 ausgeprägt. [45.]

Art. IX. Nach Ablauf jedes Jahres hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen.

Art. X. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, diese Scheidemünze nach ihrem Nennwerthe bei allen öffentlichen Cassen bis zum Betrage von fünf Gulden in Zahlung und bei den als Verwechslungscassen fungirenden Landeshauptcassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt anzunehmen. Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, daß in Silberscheidemünze mehr als zwei Gulden, in Kupfermünze mehr als fünfzig Kreuzer Niemand anzunehmen gehalten sein soll.

Auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke hat die Verbindlichkeit der wechselseitigen Annahme keine Anwendung. . . .

Art. XI. Gegenwärtig werden die neuen Ausmünzungen von Kremnitz und Carlsburg in Gemäßheit des zwischen beiden Regierungen im Jahre 1867 getroffenen Abkommens von dem General-Probiramte in Wien geprüft, wobei sich das ungarische Finanzministerium vorbehalten hat, daselbst einen Beamten anzustellen, wenn dies nöthig werden sollte. Es ist daher eine weitere gegenseitige Controle hinsichtlich der Beschaffenheit der zu prägenden Scheidemünzen vor der Hand nicht nothwendig.

Sollte die königlich ungarische Regierung zur Controlirung der neuen Münzungen ein eigenes Probiramt in Ungarn errichten, dann haben die in dem deutschen Münzvertrage von 1857 enthaltenen Cautelen zur gegenseitigen Controle hinsichtlich des Feingehaltes und des Gewichtes der Münzen überhaupt in Anwendung zu kommen.

Art. XII. Sollte die Einziehung der jetzt zu prägenden Scheidemünzen von beiden Regierungen nach getroffenem Uebereinkommen gleichzeitig vorgenommen werden, so hat dies für Rechnung Beider in jenem Verhältnisse stattzufinden, nach welchem die Ausprägung geschah.

Aber auch ohne vorläufiges Einverständniß bleibt jeder der beiden Regierungen die Einziehung der von ihr geprägten Münzen, die sich durch sprachliche Verschiedenheit der Aufschriften ohnehin vollständig unterscheiden, unbenommen; nur ist wenigstens ein Jahr vor dem zur Einziehung bestimmten Termine der anderen Regierung Mittheilung zu machen. Für jene Regierung, welche eine solche Maßregel vornimmt, erlischt die Verbindlichkeit, die von der anderen Regierung geprägten Scheidemünzen im Nennwerthe anzunehmen.

Laxenburg, am 1. Juli 1868. [51.]

Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1868, Nr. 108 R. G. Bl., betreffend die Durchführung des Gesetzes v. 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., wegen Hinausgabe neuer Silberscheidemünzen.

In Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., wegen Ausprägung neuer Silberscheidemünzen und Einziehung der im Umlaufe befindlichen Münzscheine, beziehungsweise auch der Silber-Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849, wird verordnet:

I. Es werden neue Silberscheidemünzen, und zwar in Stücken zu Zwanzig und zu Zehn Kreuzer österr. Währung derart ausgeprägt, daß

375 Zwanzigkreuzerstücke und
750 Zehnkreuzerstücke

ein Münzpfund feines Silbers enthalten, —

die Zwanzigkreuzerstücke werden aus $^{500}/_{1000}$ fein Silber u. $^{500}/_{1000}$ Kupfer und
„ Zehnkreuzerstücke . . . . . „ $^{400}/_{1000}$ „ „ „ $^{600}/_{1000}$ „

bestehen und hiernach

187.5 Stück zu Zwanzigkreuzer und
300 „ „ Zehnkreuzer

ein Münzpfund wiegen.

II. Der Durchmesser dieser Silberscheidemünzen wird

bei den Zwanzigkreuzerstücken 21 und
„ „ Zehnkreuzerstücken 18 Millimeter

betragen; der Rand derselben glatt sein.

III. Diese neuen Silberscheidemünzen werden:

im Avers

das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Umschrift:

FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIAE IMPERATOR

im Revers:

den kaiserl. Adler, welcher im Brustschilde statt des Wappens den Betrag des Münzstückes, nämlich die Zahl 20, beziehungsweise 10, in arabischen Ziffern ausgedrückt enthält, dann als Fortsetzung die Umschrift:

HUNGAR. BOHEM. GAL. LOD. ILL. REX. A. A.

und die Jahrzahl 1868 führen.

IV. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung werden andere, als die obenbezeichneten Silberscheidemünzen nicht mehr geprägt.

Die neuen Scheidemünzen werden bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerthe bis zum Betrage von fünf Gulden in Zahlung, und bei den als Verwechslungscassen fungirenden Landes-Hauptcassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt angenommen.

Im Privatverkehre ist Niemand gehalten, mehr als zwei Gulden in Silberscheidemünze oder mehr als fünfzig Kreuzer in Kupferscheidemünze anzunehmen.

Diese Verbindlichkeit zur Annahme erstreckt sich jedoch nicht auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, dann falsche oder verfälschte Münzstücke.

V. Auf Grund des mit dem Gesetze vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., genehmigten Uebereinkommens wird die k. ungar. Regierung ebenfalls derlei Silberscheidemünzen zu Zwanzig- und zu Zehnkreuzer, welche im Gewichte und Feingehalte den oben im Art. I angeführten Silberscheidemünzen ganz gleich sein werden, dann Kupferscheidemünzen zu 4 Kreuzer und zu 1 Kreuzer, und zwar alle diese Sorten mit ungarischem Gepräge ausgeben, bezüglich deren für die öffentlichen Cassen und im Privatverkehre in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern laut Art. X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., die gleiche Annahms-Verpflichtung besteht.

VI. Die Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge werden:

im Avers:

das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Umschrift:

FERENCZ JÓZSEF A. CSÁSZÁR, MAGYARORSZÁG AP. KIRÁLYA

im Revers:

in der Mitte

20

KRAJCZÁR

beziehungsweise

10

KRAJCZÁR

darunter die Jahreszahl mit der Umschrift:

VALTO PÉNZ

und die ungarischen Kupferscheidemünzen:

im Avers:

das ungarische Wappen mit der Umschrift:

MAGYAR KIRÁLYI VÁLTÓ PÉNZ

im Revers:

die Zahl 4, beziehungsweise 1, in arabischen Ziffern von einem Eichenkranze umgeben und darunter die Jahreszahl, zeigen.

Auch wird jede Münzsorte ungarischen Gepräges mit dem Zeichen der Münzstätte K. B. (Körmöczbánya, Kremnitz) und Gy. F. (Gyulafehérvár, Carlsburg) versehen sein. [52.]

Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. August 1868, Nr. 125 R. G. Bl., betreffend die neuen Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge, Nr. 84 und 108 R. G. Bl.

Mit Beziehung auf den Absatz VI der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 16. Juli 1868, Nr. 108 R. G. Bl., wird in theilweiser Modificirung dieses Absatzes bekannt gegeben, daß die Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge

im Avers:

das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Umschrift:

FFRENCZ JÓZSEF A. CSÁSZÁR, MAGYARORSZÁG AP. KIRÁLYA

im Revers:

in der Mitte

20

KRAJCZÁR

beziehungsweise

10
KRAJCZÁR

darunter die Jahreszahl und die Umschrift:

MAGYAR KIRÁLYI VÁLTÓ PÉNZ

enthalten werden.

Auch wird jede dieser Münzsorten ungarischen Gepräges mit dem Zeichen der Münzstätte: K. B. (Körmöczbánya, Kremnitz) oder Gy. F. (Gyulafehérvár, Carlsburg) versehen sein. [53.]

Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 75 R. G. Bl., wegen anticipativer Ausprägung von neuer Silberscheidemünze auf Rechnung der einzuziehenden Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849. [54.]

Durch §. 7 des G. A. XII v. J. 1869 werden die 26 Millionen fl. Silberscheidemünze zu 6 kr. zur Einberufung bestimmt und sind statt dieser 10- und 20-Kreuzerstücke auszugeben. [48.]

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1869, Nr. 146 R. G. Bl., in Betreff der Annahme der Münzscheine und der Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 bei den Staatscassen. [55.]

Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. April 1870, Nr. 62 R. G. Bl., in Betreff der Verlängerung des Termines zur Annahme der Münzscheine und der Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 bei den Staatscassen. [56.]

Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. August 1870, Nr. 107 R. G. Bl., in Betreff der Einlösung der Münzscheine und der Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849. [57.]

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870, Nr. 108 R. G. Bl., wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. Bl., ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu 6 Kreuzer C. M. festgesetzt wird.

1. Die Münzscheine zu zehn Kreuzer und die Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer C. M. mit der Jahreszahl 1848 und 1849 werden nur mehr bis einschließig den 30. September 1870 in ihrem bisherigen Umlaufswerthe eingelöst.

2. Nach Ablauf dieses Termines entfällt hinsichtlich der Münzscheine jede weitere Einlösungsverbindlichkeit, und sind dieselben vom 1. October 1870 angefangen ungiltig.

Bezüglich des nicht zur Einlösung gelangten Restes der Münzscheine wird nach Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., vorgegangen werden.

3. Vom 1. October 1870 angefangen wird die Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer C. M. mit der Jahreszahl 1848 und 1849 nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber von dem k. k. Hauptmünzamte in Wien und von den Gold- und Silber-Einlösungscassen bei den Punzirungsämtern in Linz, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Bregenz und Triest zur Einlösung übernommen.

Dem k. k. Finanzministerium ist jedoch vorbehalten, mit dem königl. ungarischen Finanzministerium nach Ablauf des Einziehungstermines der

Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer C. M. einen Einlösungswerth derselben gegen Noten zu vereinbaren.

Dieser Einlösungswerth wird öffentlich kundgemacht werden.

4. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Finanzminister beauftragt. [58.]

Dieselbe gesetzliche Verfügung trifft der ungar. G. A. XXIV aus dem J. 1870. [59.]

Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1870, Nr. 134 R. G. Bl., betreffend die Festsetzung eines Einlösungswerthes in Noten für die außer Curs gesetzten Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzer Conv. Münze mit der Jahreszahl 1848 und 1849.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1870, Nr. 108 R. G. Bl., wird, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für die außer Curs gesetzten Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzer Conv. Münze mit der Jahreszahl 1848 und 1849, bis auf Weiteres der Einlösungswerth in Noten mit acht Kreuzern österr. Währung für je Ein Stück dieser Münzen festgesetzt.

Die k. k. Cassen und Aemter werden angewiesen, vom 1. December 1870 an diese Münzen zu dem eben angegebenen Werthe an Zahlungsstatt und, je nach Zulässigkeit der Cassamittel, auch im Wege der Verwechslung anzunehmen.

Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, die Einlösung dieser Münzen auch fernerhin bei den in der angeführten kaiserlichen Verordnung hierzu bestimmten Einlösämtern, gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber, zu verlangen. [60.]

Kundmachung des Gesammtministeriums vom 16. April 1871, Nr. 27 R. G. Bl., in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870, Nr. 108 R. G. Bl., wodurch ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer Conv. Münze festgesetzt wurde.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß der Reichsrath der durch die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870, Nr. 108 R. G. Bl., getroffenen Verfügung, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer Conv. Münze festgesetzt wurde, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat. [61.]

Gesetz vom 30. März 1872, Nr. 44 R. G. Bl. ex 1872, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. 10 kr.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von 715.121 fl. 10 kr. in Silberscheidemünzen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., ausprägen zu lassen und hinauszugeben.

Für die eingegangenen oder noch eingehenden 6 kr. Stücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 darf eine Prägung neuer Scheidemünzen im Sinne des Art. IV des Gesetzes vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl.,

nur noch insoweit vorgenommen werden, als die Gesammtsumme der bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingelösten Sechskreuzerstücke die Summe von 18.200.000 fl. übersteigt.

Art. II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Ofen, am 30. März 1872. [62.]

b) Kaiserliche Verordnung vom 21. October 1860, Nr. 230 R. G. Bl., wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wegen Ausprägung von Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern österr. Währung.

In der Absicht, dem Bedürfnisse des Kleinverkehrs in Uebereinstimmung mit dem im R. G. Bl. (XXIII. Stück, Nr. 101, Jahrgang 1857) kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 abzuhelfen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Erstens. Nebst den mit Meinem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des R. G. Bl., eingeführten Kupferscheidemünzen werden Stücke zu vier Kreuzer österr. Währung in Kupfer für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches giltig, ausgeprägt.

Zweitens. Die Ausprägung dieses Münzstückes hat im Einklange mit dem Eingangs erwähnten Münzvertrage und nach der Bestimmung Meines Patentes vom 19. September 1857 stattzufinden. Es wird demnach das Gewicht der Vierkreuzerstücke nach dem Verhältnisse von Einhundertfünfzig Kreuzern auf ein Pfund Kupfer 0,0266 Pfund betragen und es gehen fünfundzwanzig Stück dieser Münze auf einen Gulden österr. Währung.

Drittens. Der Durchmesser des Vierkreuzerstückes wird auf 27 Millimeter festgesetzt. Der Avers derselben trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Kreuzer „4", darunter die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Viertens. Eine Abbildung der neuen Kupferscheidemünze liegt bei.

Fünftens. Der Leiter Meines Finanzministeriums ist mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt und wird den Beginn der Hinausgabe der neuen Münze mittelst besonderer Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wien, 21. October 1860. [63.]

Der Beginn der Hinausgabe der neuen Kupferscheidemünze zu 4 Kreuzern ö. W. erfolgte laut F. M. E. v. 24. Oct. 1860, Nr. 231 R. G. Bl. ex 1860, am 27. Oct. 1860. [64.]

Gesetz vom 16. April 1878, Nr. 55 R. G. Bl., wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Art. XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 500.000 fl. in der Art festgesetzt, daß hiervon 10·000 fl. in 1/2-Kreuzerstücken, der Rest von 490·000 fl. in 1-Kreuzerstücken auszuprägen ist.

Art. II. Von diesen Beträgen werden je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Wien, am 16. April 1878. [65.]

Die gleiche Verfügung der ungar. Gesetzgebung ist im G. A. VI aus dem J. 1878 enthalten. [66.]

Gesetz vom 26. Februar 1881, Nr. 20 R. G. Bl. ex 1881, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Art. XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 1·500·000 fl. in der Art festgesetzt, daß hiervon 30·000 fl. in 1/2-Kreuzerstücken, der Rest von 1·470·000 fl. in 1-Kreuzerstücken auszuprägen ist.

Art. II. Von diesen Beträgen werden je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Wien, am 26. Februar 1881. [67.]

Der ungar. G. A. VII aus dem J. 1881 verfügt diese Vermehrung für Ungarn. [68.]

nur noch insoweit vorgenommen werden, als die Gesammtsumme der bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingelösten Sechskreuzerstücke die Summe von 18.200.000 fl. übersteigt.

Art. II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Ofen, am 30. März 1872. [62.]

b) Kaiserliche Verordnung vom 21. October 1860, Nr. 230 R. G. Bl., wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wegen Ausprägung von Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern österr. Währung.

In der Absicht, dem Bedürfnisse des Kleinverkehrs in Uebereinstimmung mit dem im R. G. Bl. (XXIII. Stück, Nr. 101, Jahrgang 1857) kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 abzuhelfen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Erstens. Nebst den mit Meinem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des R. G. Bl., eingeführten Kupferscheidemünzen werden Stücke zu vier Kreuzer österr. Währung in Kupfer für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches giltig, ausgeprägt.

Zweitens. Die Ausprägung dieses Münzstückes hat im Einklange mit dem Eingangs erwähnten Münzvertrage und nach der Bestimmung Meines Patentes vom 19. September 1857 stattzufinden. Es wird demnach das Gewicht der Vierkreuzerstücke nach dem Verhältnisse von Einhundertfünfzig Kreuzern auf ein Pfund Kupfer 0,0266 Pfund betragen und es gehen fünfundzwanzig Stück dieser Münze auf einen Gulden österr. Währung.

Drittens. Der Durchmesser des Vierkreuzerstückes wird auf 27 Millimeter festgesetzt. Der Avers derselben trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Kreuzer „4", darunter die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Viertens. Eine Abbildung der neuen Kupferscheidemünze liegt bei.

Fünftens. Der Leiter Meines Finanzministeriums ist mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt und wird den Beginn der Hinausgabe der neuen Münze mittelst besonderer Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wien, 21. October 1860. [**63.**]

Der Beginn der Hinausgabe der neuen Kupferscheidemünze zu 4 Kreuzern ö. W. erfolgte laut F. M. E. v. 24. Oct. 1860, Nr. 231 R. G. Bl. ex 1860, am 27. Oct. 1860. [**64.**]

Gesetz vom 16. April 1878, Nr. 55 R. G. Bl., wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Art. XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 500.000 fl. in der Art festgesetzt, daß hiervon 10·000 fl. in $^1/_2$-Kreuzerstücken, der Rest von 490·000 fl. in 1-Kreuzerstücken auszuprägen ist.

Art. II. Von diesen Beträgen werden je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Wien, am 16. April 1878. [**65.**]

Die gleiche Verfügung der ungar. Gesetzgebung ist im G. A. VI aus dem J. 1878 enthalten. [**66.**]

Gesetz vom 26. Februar 1881, Nr. 20 R. G. Bl. ex 1881, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Art. XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 1·500·000 fl. in der Art festgesetzt, daß hiervon 30·000 fl. in $^1/_2$-Kreuzerstücken, der Rest von 1·470·000 fl. in 1-Kreuzerstücken auszuprägen ist.

Art. II. Von diesen Beträgen werden je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Wien, am 26. Februar 1881. [**67.**]

Der ungar. G. A. VII aus dem J. 1881 verfügt diese Vermehrung für Ungarn. [**68.**]

nur noch insoweit vorgenommen werden, als die Gesammtsumme der bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingelösten Sechskreuzerstücke die Summe von 18.200.000 fl. übersteigt.

Art. II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Ofen, am 30. März 1872. [62.]

b) Kaiserliche Verordnung vom 21. October 1860, Nr. 230 R. G. Bl., wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wegen Ausprägung von Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern österr. Währung.

In der Absicht, dem Bedürfnisse des Kleinverkehrs in Uebereinstimmung mit dem im R. G. Bl. (XXIII. Stück, Nr. 101, Jahrgang 1857) kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 abzuhelfen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Erstens. Nebst den mit Meinem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des R. G. Bl., eingeführten Kupferscheidemünzen werden Stücke zu vier Kreuzer österr. Währung in Kupfer für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches giltig, ausgeprägt.

Zweitens. Die Ausprägung dieses Münzstückes hat im Einklange mit dem Eingangs erwähnten Münzvertrage und nach der Bestimmung Meines Patentes vom 19. September 1857 stattzufinden. Es wird demnach das Gewicht der Vierkreuzerstücke nach dem Verhältnisse von Einhundertfünfzig Kreuzern auf ein Pfund Kupfer 0,0266 Pfund betragen und es gehen fünfundzwanzig Stück dieser Münze auf einen Gulden österr. Währung.

Drittens. Der Durchmesser des Vierkreuzerstückes wird auf 27 Millimeter festgesetzt. Der Avers derselben trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Kreuzer „4", darunter die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Viertens. Eine Abbildung der neuen Kupferscheidemünze liegt bei.

Fünftens. Der Leiter Meines Finanzministeriums ist mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt und wird den Beginn der Hinausgabe der neuen Münze mittelst besonderer Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wien, 21. October 1860. [63.]

Der Beginn der Hinausgabe der neuen Kupferscheidemünze zu 4 Kreuzern ö. W. erfolgte laut F. M. E. v. 24. Oct. 1860, Nr. 231 R. G. Bl. ex 1860, am 27. Oct. 1860. [64.]

Gesetz vom 16. April 1878, Nr. 55 R. G. Bl., wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Art. XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 500.000 fl. in der Art festgesetzt, daß hiervon 10·000 fl. in 1/5-Kreuzerstücken, der Rest von 490·000 fl. in 1-Kreuzerstücken auszuprägen ist.

Art. II. Von diesen Beträgen werden je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Wien, am 16. April 1878. [65.]

Die gleiche Verfügung der ungar. Gesetzgebung ist im G. A. VI aus dem J. 1878 enthalten. [66.]

Gesetz vom 26. Februar 1881, Nr. 20 R. G. Bl. ex 1881, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Art. I. Auf Grund des Art. XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 1·500·000 fl. in der Art festgesetzt, daß hiervon 30·000 fl. in 1/5-Kreuzerstücken, der Rest von 1·470·000 fl. in 1-Kreuzerstücken auszuprägen ist.

Art. II. Von diesen Beträgen werden je 70% für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und je 30% für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Wien, am 26. Februar 1881. [67.]

Der ungar. G. A. VII aus dem J. 1881 verfügt diese Vermehrung für Ungarn. [68.]

Zu Artikel 24.

a) Erlaß des Finanzministeriums vom 8. October 1858, B. 51·036—1021 betreffend Bestimmungen über die Einlösung und den Verkauf des Goldes und des Silbers bei den k. k. Münz- und Einlösungsämtern, dann über die Prägung der Medaillen. [69.]

Zufolge des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 und des a. h. Münzpatentes vom 19. September 1857, und vom 27. April 1858 werden zum Behufe der Gold- und Silbereinlösung, dann des Verkaufes von Feingold und Feinsilber, sowie auch in Betreff der Prägung von Medaillen, Aenderungen in dem bisher beobachteten Verfahren hinsichtlich des Gewichtes, des Preises, dann der Probenkörnerabnahme nothwendig, welche in den nachstehenden Bestimmungen zum einschlägigen Benehmen für die Münz- und Einlösungsämter vorgezeichnet sind, und vom 1. November l. J. angefangen, in Wirksamkeit zu treten haben.

Obschon in Folge a. h. Patentes vom 24. October 1856, Nr. 52 R. G. Bl. ex 1857, die Verpflichtung zur Ablieferung des bei dem Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers in die Aerarialeinlösung aufgehoben, und somit der Kauf und Verkauf des Goldes und Silbers gänzlich freigegeben ist, werden nach den folgenden Bestimmungen die bisher bei den Münz- und Einlösungsämtern bestehenden Einlösungs- und Verkaufspreise im Ganzen belassen, und nur, wo es bei der Umrechnung die nothwendige Abrundung erheischt, etwas ermäßigt oder beziehungsweise erhöht.

I. Gold- und Silbereinlösung.

§. 1. Bei der Gold- und Silbereinlösung hat als allgemeiner Grundsatz zu gelten, daß die Zahlung des freien Vergütungsbetrages des Goldes mit Goldmünzen ([Kronen, halben Kronen] oder Ducaten) und jener des Silbers mit Silbermünzen der [Vereins- und] Landeswährung oder in Levantiner Thalern zu geschehen hat.

Bei der Zahlung mit Goldmünzen sind die Ausgleichsbeträge unter [einer halben Krone] und beziehungsweise unter einem k. k. Ducaten in Silber- und Scheidemünzen, bei der Zahlung mit Silbermünzen in Scheidemünzen zu berichtigen.

§. 2. Die Einlösung des Goldes, des göldischen und des weißen Silbers, im großen oder als Tiegelgut, hat nach dem Tarife A stattzufinden.

Mit F. M. E. v. 1. Nov. 1875, Z. 19114, ist dem Hauptmünzamte in Wien statt des obigen ein neuer (unten folgender) Tarif A vorgeschrieben worden. [70.]

§. 3. In Beziehung auf die Abnahme der Probestückchen von den zur Einlösung kommenden Gold-, dann der göldischen und weißen Silberposten, haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Von jeder Goldpost, die zum Behufe der Einlösung geschmolzen oder probirt werden muß, und wenn dieselbe das Gewicht eines Münzpfundes übersteigt, ist ein Probestückchen von 0·004 Münzpfund abzunehmen. Bei Goldposten von einem Münzpfund und abwärts ist nach vollendeter Probe das Probepacket mit den zur Probe verwendeten Stückchen wieder zur Einlösungspost zurückzulegen, um die einlösende Partei nicht zu empfindlich zu belasten.

Desgleichen ist von jeder göldischen und weißen Post, die zum Behuf der Einlösung geschmolzen und probirt werden muß, ein Probestückchen von 0·009 Münzpfund abzunehmen.

§. 4. Die Gold- und Silbereinlösung im Kleinen, d. i. der sogenannte Handkauf, hat nach dem Tarif B zu geschehen.

Auch dieser Tarif ist durch den zu §. 2 bezogenen F. M. E. abgeändert worden.

Tarif-Tabelle A

für die Gold- und Silbereinlösungspreise, wenn das Gold und Silber im Großen eingeliefert wird.

Gold: Der Preis für das feine Kilogramm Gold ist 1395 fl. österr. Währung in Goldmünzen: Abzug ½ % für Prägekosten.

Vgl. F. M. E. v. 23. Nov. 1870, Z. 3449 B. Bl. 48. [47.]

Durch F. M. E. v. 12. August 1883, Z. 7685 ex 1882, ist der Schlagsatz für 8 fl. Goldstücke v. 1. Sept. 1883 an auf 0·3 % herabgesetzt worden. [71.]

In folgenden Fällen ist außer den Prägekosten noch die Scheidegebühr von 2 fl. österr. Währung für jedes rohe Kilogramm in Abzug zu bringen:

1. wenn das eingelieferte Gold unter 0·900 fein befunden wird,

2. wenn das eingelieferte Gold zwar einen höheren Feingehalt als 0·900 hat, das beigemengte Silber hingegen die Scheidekosten deckt, und

3. wenn das eingelieferte Gold im Feingehalte unter 0·986½ befunden wird und die Vergütung dafür in Ducaten geleistet werden soll.

Für eine Goldprobe sind 50 kr. und für eine göldische Silberprobe 80 kr. zu entrichten.

Silber: Der Preis für das feine Kilogramm Silber ist 90 fl. österr. Währung in Silbermünzen.

Die Vergütung des Silbers wird nach Verlangen geleistet, entweder:

a) in Zwei- oder Einguldenstücken österr. Währung gegen Abzug von 1% für Prägekosten,

Diese Bestimmung sub a) ist durch Auftrag des Fin. Min. aus dem J. 1879 sistirt worden.

oder b) in Levantiner Thalern gegen Abzug von 1½ % für Prägekosten.

Für eine Silberprobe sind 30 kr. zu entrichten.

Auch wird Jenen, die größere Mengen an Gold und Silber liefern, freigestellt, gegen Entrichtung der angeführten Scheide- und Probegebühren das geschiedene Gold und Silber in natura zu verlangen.

Vom k. k. Fin. Min., Wien am 1. November 1875.

Außerdem wird eine Reihe älterer und ausländischer Münzen bei dem k. k. Münzamte in Wien nach aufgestellten Valvationstabellen zur Einlösung angenommen.

B. Zu dem k. Patente vom 27. April 1858.

Zu §. 4.

a) Gesetz vom 27. Juni 1878, Nr. 67 R. G. Bl. ex 1878, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreich-ungarischen Zollgebietes.

Art. XIII. Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze einschließlich des Waag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hierbei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden. [72.]

Art. XIII des ungar. G. A. XXI aus dem J. 1878 ist mit obigem Art. gleichlautend. [73.]

b) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, Nr. 142 R. G. Bl. ex 1878, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes über die Einhebung der Zölle in Gold. [74.]

Im Einvernehmen mit den k. ung. Ministerien der Finanzen und des Handels werden zur Durchführung der Bestimmungen des Art. XIII des a. Zolltarifes für das österr.-ung. Zollgebiet vom 27. Juni 1878, betr. die Einhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, dann des Waag-, Siegel- und Zettelgeldes in Goldmünze, folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Ein- und Ausfuhrzölle, dann das Waag-, Siegel- und Zettelgeld sind vom 1. Jänner 1879 angefangen in Goldmünze oder in Silber mit einem Aufgelde zu entrichten, das nach dem Monatsdurchschnittscurse der 20 Frcs.-Stücke (= 8 fl.-Stücke) an der Wiener Börse im vorausgegangenen Monate im Verhältnisse zum Monatsdurchschnittscurse des gemünzten Silbers von Monat zu Monat festgesetzt und verlautbart wird.

Gleiches gilt bezüglich der Sicherstellungen der genannten Zoll- und Nebengebühren, die in Baarem geleistet werden.

2. Als eine Zahlung in Gold wird nur jene angesehen, welche in den in beiliegender Tabelle A aufgeführten Goldmünzen nach dem dort angegebenen Werthe geleistet wird.

Diese Goldzahlungen sind auch zu Zahlungen an Parteien, welche im Zollverfahren in Goldmünze zu leisten sind, zu verwenden und müssen von den Parteien zu dem angegebenen Werthe angenommen werden.

Die Zulassung anderer als der in der Tabelle benannten Goldmünzen zu Zollzahlungen bleibt vorbehalten.

Es dürfen nur vollwichtige Goldmünzen angenommen werden. Rücksichtlich des annehmbaren Minimalgewichtes derselben hat die erwähnte Tabelle zur Richtschnur zu dienen.

Tabelle A

über Bewerthung und Minimalgewicht der zur Zollzahlung verwendbaren Goldmünzen.

1. Oesterr.-ung. Ducaten, Werth 4 fl. 74 kr., Minimalgewicht per Stück 3·487 Gramm, für 1000 Stück = 3487 Gramm.

2. Oesterr.-ung. Goldstücke à 8 fl., Werth 8 fl., Minimalgewicht per Stück 6·440 Gramm, für 500 Stück = 3220 Gramm.

3. Oesterr.-ung. Goldstücke à 4 fl., Werth 4 fl., Minimalgewicht per Stück 3·220 Gramm, für 1000 Stück = 3220 Gramm.

4. 20-Frcs.-Stücke (französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und monaco'schen Gepräges), Werth 8 fl., Minimalgewicht per Stück 6·440 Gramm, für 500 Stück = 3220 Gramm.

5. 10-Frcs.-Stücke (französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen u. rumänischen Gepräges), Werth 4 fl., Minimalgewicht per Stück 3·220 Gramm, für 1000 Stück = 3220 Gramm.

6. 5-Frcs.-Stücke (französischen, belgischen, italienischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges), Werth 2 fl., Minimalgewicht per Stück 1·600 Gramm.

7. 20-Markstücke, Werth 9 fl. 88 kr., Minimalgewicht per Stück 7·950 Gramm, für 500 Stück = 3975 Gramm.

8. 10-Markstücke, Werth 4 fl. 94 kr., Minimalgewicht per Stück 3·975 Gramm, für 1000 Stück = 3975 Gramm.

9. 5-Markstücke, Werth 2 fl. 47 kr., Minimalgewicht per Stück 1·987 Gramm, für 2000 Stück = 3975 Gramm.

Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1879, Z. 398 V. Bl. 9. [75.]

Im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird bestimmt, daß vom 1. Jänner 1879 angefangen die Differenzen, welche sich zwischen dem mit der Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Dec. 1878, Z. 6295, V. Bl. 45, festgesetzten Werthe der zu Zahlungen verwendbaren Goldmünzen und dem in dem F. M. E. v. 20. Dec. 1868, Z. 3344, Nr. 49 V. Bl., und v. 23. Nov. 1870, Z. 3449, Nr. 43 V. Bl. bezeichneten Werthe derselben bei den Abfuhren an die Ländercassen, beziehungsweise Staats-Centralcasse herausstellen, im Finanzetat, außer Bedeckungskapitel 19 (Zoll) unter einem besonderen Titel 2, als Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen zu verrechnen sind.

Vergleichungstabelle.

Ducaten			bei Zoll	4	fl.	74	kr.,	bei Cassa		4	fl.	80	kr.
8-fl.-Stück	=	(20 Frcs.)	„	„	8	„	—	„	„	„	8	„	10	„
4- „	=	(10 Frcs.)	„	„	4	„	—	„	„	„	4	„	05	„
5-Francsstück			„	„	2	„	—	„	„	„	2	„	25	„
20-Markstück			„	„	9	„	88	„	„	„	10	„	—	„
10- „			„	„	4	„	94	„	„	„	5	„	—	„
5- „			„	„	2	„	47	„	„	„	2	„	50	„

3. Zu Zahlungen in Silber dürfen nur die im beigeschlossenen Verzeichnisse B benannten Silbermünzen mit dem dort angegebenen Cassenwerthe angenommen und gegeben werden.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Verwendbarkeit ausländischer Silbermünzen zu Zollzahlungen werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Aufgeld ist von jedem Betrage, welcher in Goldmünze zu leisten ist, jedoch nicht in Goldmünze entrichtet wird, zu berechnen und in Silber einzuheben.

Das für jeden Monat festgesetzte Aufgeld ist in den Amtsräumen öffentlich zu verlautbaren.

Verzeichniß B

der zur Zollzahlung zugelassenen Silbermünzen.

I. Inländische, ausgeprägt nach dem Patente vom 19. September 1857 und beziehungsweise ung. Gesetz-Artikel VII v. J. 1868.

2-fl.-, 1-fl.-, $^1/_4$-fl.-Stücke zum Nennwerthe, Ein-Vereinsthaler österr. Gepräges à 1 fl. 50 kr.

II. Inländische Conventions-Münzen und zwar:

2-fl.-Stück	à	2	fl.	10	kr.,
1- „	à	1	„	5	„
20-kr.-Stück neuerer Prägung	à	—	„	35	„
20- „ älterer „	à	—	„	34	„
10- „	à	—	„	17	„
5- „	à	—	„	8·5	„
3- „	à	—	„	5	„
1 Kronenthaler	à	2	„	30	„
$^1/_2$ „	à	1	„	12	„
$^1/_4$ „	à	—	„	55	„

4. Zur Ausgleichung von Restbeträgen unter 25 kr. kann sowohl bei der Ausgabe wie bei der Einnahme Scheidemünze österr.-ung. Gepräges nach dem vollen Nennwerthe verwendet

werden. Es gilt dies jedoch nur von der Gesammtsumme der für jede Expedition in klingender Münze zu leistende Zahlung.

Zu §. 22. . . .

Mit F. M. E. v. 21. Oct. 1862, Z. 2674, war der Cassenwerth verschiedener ausländischer Gold- und Silbermünzen festgesetzt worden. Für den Fall des Vorkommens nicht benannter ausländischer Münzen ist die Weisung des Finanzministers einzuholen. [76.] Dieser Erlaß wurde durch den nachfolgenden v. 20. Dec. 1868, Z. 3344, Nr. 49 V. Bl., theilweise außer Wirkung gesetzt; insbesondere der Cassenwerth der Kronen mit 13 fl. 95 kr. bestimmt. [11.]

Durch F. M. E. v. 12. Juli 1873, Z. 3295, Nr. 26 V. Bl., war zur Erleichterung des Verkehres gestattet worden, bei Zahlungen in diesem Erlasse besonders bezeichnete vollwichtige Goldmünzen zu dem jeweilig festgesetzten Cassencurse anzunehmen. [77.]

Und zwar waren diese Goldmünzen die österr.-ungar. Goldguldenstücke und die Goldmünzen der latein. Münzunion, also die französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen. Diese Erlaubniß wurde durch F. M. E. v. 17. Juni 1874, Z. 2024, Nr. 22 V. Bl., auf die deutschen Reichsgoldmünzen ausgedehnt. [78.]

Durch F. M. E. v. 23. October 1874, Z. 4548, Nr. 31 V. Bl. wurde weiter bestimmt:

„Mit Bezug auf den Erlaß vom 12. Juli 1873, Z. 3295, womit angeordnet wird, daß die französischen, belgischen, italienischen und schweizerischen Goldstücke zu 20 Frcs., 10 Frcs. und 5 Frcs. bei Zollzahlungen zu dem jeweilig festgesetzten Cassencurse angenommen werden dürfen, wird hiermit verfügt, daß die erwähnten Goldstücke [mit dem in ebenjenem Erlasse fixirten Minimalgewichte und] zu dem jeweilig festgestellten Cassencurse von allen Staatscassen regelmäßig anzunehmen sind.

Diese Anordnung hat ihre Anwendung auch auf die Francs-Goldstücke Rumäniens zu finden, für welche hiermit das gleiche Minimalgewicht und der gleiche Cassencurs wie für die betreffenden Münzen der obgenannten Staaten vorgezeichnet wird." [79.]

Durch F. M. E. v. 10. Jänner 1879, Z. 240, F. M. Nr. 8 V. Bl. wurde bestimmt:

Das in der Tabelle A zu der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 27. Dec. 1878, Nr. 142 R. G. Bl., über die Einhebung der Zölle in Gold für ein Stück und für ganze Posten festgesetzte Minimalgewicht der dort angeführten österr.-ungarischen, französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und fürstl. Monaco'schen, dann deutscher Goldstücke wird hiermit für alle Fälle des Vorkommens dieser Münzen bei k. k. Cassen vorgezeichnet. [80.]

6. Anhang.

Die Vertragsverhältnisse zwischen dem K. Oesterreich und den früheren deutschen Bundesstaaten.

a) Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen.

Unterzeichnet zu Berlin am 19. Februar 1853.

Ebendaselbst am 4. April 1853 in den Ratificationen ausgewechselt. Nr. 207 R. G. Bl. ex 1853. [81.]

Art. **19.** Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständiget, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablauf öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vierundzwanzig- und einhalb-Gulbenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchen er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die contrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzcartel ist in der Anlage IV enthalten.

IV. Münzcartel.

§. 1. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditspapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2. Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Creditspapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3. Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. In letzterem Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4. Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditspapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5. Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditspapiere mit einem anderen Namen, als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte

„oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Mit Kdg. d. M. d. Ae. v. 12. Oct. 1853, Nr. 208 R. G. Bl. ex 1853, wurde bekannt gegeben, daß die herzoglichen Regierungen von Modena und Parma, dann Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dann Braunschweig, Oldenburg, Nassau und die freie Stadt Frankfurt dem zwischen Oesterreich und Preußen am 19. Februar 1853 unterzeichneten Zoll- und Handelsvertrage beigetreten sind. [82.]

b) Münzvertrag vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 R. G. Bl. [83.]

(Von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificirt am 30. April 1857; in den Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 3. und am 25. Mai 1857.)

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten anderseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen), von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Art. 1. Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Art. 2. Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14-Thaler-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½-fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Art. 3. Insbesondere soll

a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung": die des 30-Thlr.-Fußes bez. des 14-Thlr.-Fußes,
„österreichischer Währung": die des 45-fl.-Fußes,
„süddeutscher Währung": die des $52^1/_2$-fl.-Fußes bez. des $24^1/_2$-fl.-Fußes

verstanden werden.

Bereits mit F. M. E. v. 9. Juli 1854, Nr. 175 R. G. Bl., und 4. Nov. 1856, Nr. 207 R. G. Bl. ex 1856 [85], wurden die Münzstücke des 14-Thaler- und des $24^1/_2$-fl.-Fußes zu Zollzahlungen für zulässig erklärt. [84.]

Art. 4. Die Münzstücke des 30-Thlr.- und $52^1/_2$-fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14-Thlr.- und $24^1/_2$-fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, soferne nicht die am Schlusse des Artikels 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thlr.- und $24^1/_2$-fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30-Thlr.- und $52^1/_2$-fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Art. 5. Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $^1/_6$ Thlr.-Stück im 30-Thlr.-Fuße,
das $^1/_4$ fl.-Stück im 45-fl.-Fuße,
das $^1/_4$ fl.-Stück im $52^1/_2$-fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Art. 6. Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in soweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Art. 7. Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Art. 8. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehres unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1^1/_3$ fl. österreichischer Währung und $1^3/_4$ fl. süddeutscher Währung;

2. das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3^1/_2$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Giltigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Art. 9. Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. 3½ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Giltigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Art. 10. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13⅓ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Art. 11. Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung;

2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staate mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Art. 12. Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf

ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 13. Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 14. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Artikel 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-), sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34½ Thlr. in Thaler-Währung, 51¾ fl. österreichischer Währung oder 60⅜ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer

Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Artikel 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 15. Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausche bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Art. 15. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45-fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Art. 17. Die in den Artikeln 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 18. Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehres und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold,

unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1. die Krone zu $^1/_{60}$ des Pfundes feinen Goldes;
2. die Halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Erl. des M. d. Ae. und der Fin. v. 24. April 1866, Nr. 52 R. G. Bl. ex 1866, über eine Abänderung des 2. Absatzes des Art. 18 des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857.

Die kaiserl. österr. Regierung, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtensteins, ist mit den übrigen am Münzvertrage vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 R. G. Bl., betheiligten Regierungen über nachstehende Abänderung des 2. Absatzes des Art. 18 dieses Vertrages übereingekommen:

„Der Termin, bis zu welchem es Oesterreich vorbehalten bleibt, Ducaten in der bisherigen Weise auszuprägen, wird bis zum Schlusse des Jahres 1870 verlängert." [86.]

Art. 19. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^1/_{48}$ bez. $^1/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^1/_2$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht), und nicht durch gewaltsame oder

gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Art. **20.** Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Cassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatscassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ Pfund fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Procent des Cassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Art. **21.** Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtiget werde. In dieser Beziehung bleibt es

a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Curse an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Cassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Cassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten

ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b) Die Bestimmung eines Cassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Cassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Cassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden, und haben zu enthalten:

aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

bb) den hiernach bestimmten Cassencurs;

cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;

dd) den Vorbehalt, diesen Cassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bez. herabzusetzen;

ee) die Erklärung, daß dieser Cassencurs nur für die an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatscassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 22. Keiner der vertragenden Staaten ist berechtiget, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlaufe als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Art. 23. Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, an-

erkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen $24^1/_2$-fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind, oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Art. 24. Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art, mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten, einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

In Ausführung dieses Artikels wurden von dem k. k. Fin. Min. jährliche Ausweise über die Ausmünzungen im R. G. Bl. gegeben; die letzte mit Verlautbarung des Fin. Min. v. 12. Juli 1868, Nr. 105 R. G. Bl. ex 1868, für die seit Einführung des neuen Münzgesetzes bis zum Ende des J. 1867 in den k. k. und königl. ungar. Münzstätten bewirkten Ausmünzungen. [87.]

Art. 25. Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angereihte Münzcartell bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartells der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ddo. Carlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Art. 26. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, er-

klären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 27. Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, in soferne der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

Auf Grund des Münzvertrages wurde bereits mit F. M. E. v. 14. Juni 1857, Nr. 116 R. G. Bl. ex 1857, gestattet, vom 1. Juli 1857 an, bis zum Zeitpunkte der Einführung der neuen Münzen österreichischer Währung, die in dem beigefügten Tarife aufgeführten Silbermünzen der Staaten des deutsch-österreichischen Münzvereines nach dem angegebenen Werthe in Conventions-Münze zu allen Zahlungen an k. k. Cassen und Einhebungsämter zu verwenden. [88.]

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

c) Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 23. August 1866, Nr. 103 R. G. Bl. ex 1866.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insoferne dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Cartell-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Giltigkeit zwischen Oesterreich und Preußen behalten.

Jedoch erklärt die k. k. österreichische Regierung, daß der am 24. Jänner 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere, und die königl. preußische Regierung erklärt sich bereit in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. [89.]

d) Vertrag vom 13. Juni 1867, Nr. 122 R. G. Bl. ex 1867, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzvertrage vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 R. G. Bl.

Nachdem die kaiserlich österreichische und die königlich preußische Regierung übereingekommen sind, die im Art. XIII des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, und zwar:

die kaiserlich österreichische Regierung für sich, sowie im Namen und in Vertretung der fürstlich Liechtenstein'schen Regierung,

die königlich preußische Regierung für sich, sowie im Namen und in Vertretung der königlich bayerischen, der königlich sächsischen, der königlich württembergischen, der großherzoglich badischen, der großherzoglich hessischen, der großherzoglich sächsischen, der großherzoglich oldenburgischen, der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen, der herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha'schen, der herzoglich Sachsen-Altenburg'schen, der herzoglich braunschweigischen, der herzoglich Anhalt'schen, der fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen, der fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen, der fürstlich Waldeck- und Pyrmont'schen, der fürstlich Reuß'schen ä. L., der fürstlich Reuß'schen j. L., der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen und der fürstlich Lippe'schen Regierung,

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden (folgen die Namen), welche, nach geschehener Auswechslung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1. Der zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und dem Königreiche Preußen und den übrigen durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten andererseits unter dem 24. Jänner 1857 abgeschlossene Münzvertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schlußprotokolle vom 24. Jänner 1857 dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Art. 2. Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Art. 8 des eben genannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des Jahres

1870 nicht entziehen, soferne sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münzsysteme übergehen.

Art. 3. Im Falle der Einführung eines anderen Münzsystems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Art. 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münzsystem ändernden Regierungen. Dagegen werden die eben gedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen, jetzt zum Münzverein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münzsystems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistricten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Art. 4. Das im Art. 25 des Vertrages vom 24. Jänner 1857 erwähnte, dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 als Beilage IV angereihte Münzcartell bleibt bis zum Ablaufe des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Jänner 1857 unverändert in Kraft.

Eine Verlängerung der Giltigkeit des Münzcartells fand weder durch den Zoll- und Handelsvertrag vom 16. December 1878, noch durch den jetzt giltigen Handelsvertrag vom 23. Mai 1881, Nr. 64 R. G. Bl., statt. [91.]

Art. 5. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages soll so bald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifications-Urkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

Separat-Artikel.

Bei Abschluß des Vertrages vom heutigen Tage, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthumes Oesterreich und des Fürstenthumes Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein, sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Giltigkeit wie der Hauptvertrag haben, und durch die Ratification des Hauptvertrages als mitratificirt erachtet werden sollen.

Art. 1. Die vertragenden Regierungen werden den Umlauf der von anderen Vereinsstaaten außer den Vereinsthalern und Doppelthalern bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Vertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten groben Silbermünzen

(Art. 6 am angeführten Orte), so weit solcher gegenwärtig im Privatverkehr unbehindert ist, bis zum Ablaufe des Jahres 1870 nicht untersagen, es sei denn, daß sie durch die Aenderung ihres Münzsystems oder durch Maßnahmen der betreffenden Regierungen in Bezug auf deren Münzverhältnisse dazu veranlaßt werden.

Art. II. Im Falle des Ueberganges zu einem anderen Münzsystem übernehmen die vertragenden Regierungen hinsichtlich der groben Silbermünzen ihres Gepräges dieselben Verpflichtungen, welche sie für diesen Fall im Art. 3 des offenen Vertrages vom heutigen Tage hinsichtlich der Vereinsthaler und Doppelthaler übernommen haben.

Berlin, den 13. Juni 1867. [90.]

II. Die Gesetzgebung über Papiergeld.

A. Verfassungsbestimmungen, welche in diesem Gebiete der Gesetzgebung maßgebend sind.

1. Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.

§. 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ung. Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden. Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens,

e) die Credit-, Bank-, Privilegiums- und Gewerbegesetzgebung.

§. 14. Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums durch k. Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorisch Gesetzeskraft, wenn sie von den Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen 4 Wochen nach dessen Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten hat.

Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 22. Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch den Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt. [37.]

Die entsprechende Verfassungs-Gesetzgebung Ungarns ist im G. A. XII aus dem Jahre 1867 enthalten. [39.]

Durch das Gesetz vom 16. Juli 1867, Nr. 97 R. G. Bl., wurde in Folge Wiederherstellung der ungarischen Verfassung die Entsendung einer reichsräthlichen Deputation angeordnet, um mit einer Deputation des ungar. Reichstages über die in den ungar. Gesetz-Artikeln in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinsamkeit zugewiesenen Gegenstände zu verhandeln. [92.] — Von Seite des Königreiches Ungarn erfolgte die Entsendung dieser Deputation auf Grund der §§. 53—55 des G. A. XII vom Jahre 1867. [39.]

Das Resultat dieser Verhandlungen war das nachfolgende:

2. Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. Bl.,

betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz zu erlassen:

Nachfolgende Angelegenheiten werden als gemeinsame erklärt:

§. 1. c) Das Finanzwesen rücks. der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere der Festsetzung der diesfälligen Budgets, der Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

Diesem §. entspricht §. 16 des ungar. G. A. XII aus 1867.

§. 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

Der ungar. G. A. XII enthält diese Bestimmungen in §§. 59—61 und 66.

§. 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Uebereinkommen geregelt. [46.]

Der ungar. G. A. XII aus 1867 enthält damit Uebereinstimmendes in den §§. 67 und 68. [89.]

Dieses Uebereinkommen siehe [145.]

B. Die Gesetzgebung über die Banknoten.

1. Gesetz vom 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. Bl.,

betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbstständige Zettelbanken zu errichten, wird bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 eine österreichisch-ungarische Bank errichtet werde.

Art. 2. Der österreichisch-ungarischen Bank wird auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 das in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen.

Art. 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister das beifolgende, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildende Uebereinkommen mit der privilegirten österreichischen Nationalbank abzuschließen.

Art. 4. Der Zeitpunkt, von welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, und ist Mein Finanzminister mit dem Vollzuge desselben betraut. [96.]

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, Nr. 60 R. G. Bl., wurde die Kundmachung obigen Gesetzes angeordnet und der Beginn der Wirksamkeit desselben verordnet wie folgt:

Art. II. Das Gesetz betreffend die Errichtung und das Privilegium der österr.-ungar. Bank ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetz kundzumachen und tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die auf Grund der in Art. I, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gesetze abgeschlossenen beiden Uebereinkommen in Betreff der Schuld von 80 Mill. Gulden an die priv.-österr. Nationalbank kundgemacht werden. [93.]

Diese beiden Uebereinkommen sind mit den Gesetzen vom 27. Juni 1878, Nr. 64 und 65 R. G. Bl., ausgegeben am 28. Juni 1878, kundgemacht worden. [94.]

Art. IV. Die Wirksamkeit der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Gesetze ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die allen diesen Gesetzen entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungar. Krone Gesetzeskraft erlangen.

Für das Königreich Ungarn wurde ein dem Gesetze vom 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. Bl., mit Ausnahme des Art. 4 gleichlautendes Gesetz durch den Gesetzartikel XXV aus dem Jahre 1878 erlassen. Statt der Bestimmung des Art. 4 des österr. Gesetzes wird durch den ungar. Gesetzartikel verfügt:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit; mit dessen Vollzuge wird der Finanzminister betraut."

Es ist dieser Gesetzartikel am 27. Juni 1878 sanctionirt und am 28. Juni 1878 in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht worden. [95.]

Statuten der österreichisch-ungarischen Bank.

I. Titel. Firma und Sitz der Bank.

Art. 1. Die österreichisch-ungarische Bank, in welche sich die privilegirte österreichische Nationalbank umstaltet, ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bank", in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank".

Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen als Umschrift.

Die Gesetzgebung über die priv. österr. Nationalbank siehe Anhang.

Art. 2. Die österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarcredit- und Pfandbriefgeschäftes, Art. 56) werden in Wien und in Budapest Hauptanstalten errichtet. Die an anderen Plätzen in beiden Theilen der Monarchie für einzelne oder mehrere Geschäftszweige bestehenden Zweiganstalten (Filialen) der privilegirten öster-

reichischen Nationalbank werden, vorbehaltlich weiterer statutenmäßiger Entscheidung, von der österreichisch-ungarischen Bank vorerst unverändert fortgeführt.

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betriebe einzelner oder mehrerer Geschäftszweige im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, in Folge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Theile des Reiches Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft, und zwar binnen sechs Monaten vom Tage des bezüglichen Beschlusses, zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

II. Titel. Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

Art. 3. Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der privilegirten österreichischen Nationalbank mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfondes und der Hypothekarforderungen geht kraft dieser Statuten in das Eigenthum der österreichisch-ungarischen Bank über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der privilegirten österreichischen Nationalbank, insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der österreichisch-ungarischen Bank als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Art. 4. Das Actiencapital der österreichisch-ungarischen Bank besteht in neunzig Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hunderttausendfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches stattfinden.

Art. 5. Die Gesammtheit der Actionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank.

Die Actien sind untheilbar.

Kein Actionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Actien haftungspflichtig.

Art. 6. Das gesammte Vermögen der österreichisch-ungarischen Bank haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der von der privilegirten österreichischen Nationalbank und von der österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die

Hypothekarforderungen und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der österreichisch-ungarischen Bank wird diese Haftung auf die Hypothekarforderungen und auf einen aus dem Actiencapitale der Bank zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

Art. 7. Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Sie sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Art. 8. Actien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der Bank auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Cession oder der Giro mit dem Namen Desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Actie lautet. Die Bank prüft die Echtheit der Unterschrift nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Vorlage der Actie bei der Bank die Vormerkung in dem Actienbuche zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Actie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Actie selbst ersichtlich gemacht.

Art. 9. Actien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachweist, daß er das Eigenthum der Actie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigenthumserwerbung bei dem Generalrathe anzusuchen.

Die nicht auf freien Namen lautenden Actien sind jene Actien, welche

a) als Eigenthum eines Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind;

b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;

c) vinculirt (mit einem Haftungsbande versehen, Artikel 10) sind; oder

d) auf welchen eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht oder bezüglich deren eine solche Verordnung der Bank unmittelbar bekannt gegeben wurde.

Art. 10. Will ein Actienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Actien sichern, oder soll eine Actie und deren Erträgniß einem bestimmten Zwecke durch Vinculirung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Actie auf den Namen des Eigenthümers, soferne sie nicht auf diesen lautet, und um die Vornahme der Vinculirung bei der Bank unter Vorlegung der betreffenden Actie sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hierbei ist die auf die Actie zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange und zur Quittirung der auf die vinculirte Actie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung der Dividende in Theilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinculirung wird im Actienbuche und auf der Actie, deren Couponsbogen die Bank zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinculirte Actie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalte des Vinculums ausgezahlt wird.

Zur Devinculirung von Actien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinculirung erfolgte.

Sollen vinculirte Actien auf Verlangen eines anderen, als des in der Actie genannten Eigenthümers devinculirt werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Art. 11. Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Generalrath diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

III. Titel. Generalversammlung.

Art. 12. Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, werden im Namen der Gesammtheit der Actionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Art. 13. Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrathe einberufen und in Wien abgehalten.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Art. 14. An den Generalversammlungen der österreichisch-ungarischen Bank können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige theilnehmen.

Alle jene Actionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinculirung den Besitz von zwanzig auf ihren Namen lautenden, vor dem Juli desselben Jahres datirten Actien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Artikels 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres bis zum Zusammentritte der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Actienerlage erfolgt jährlich in der letzten Woche des October durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, und zwar bei der regelmäßigen Jahressitzung fünfundvierzig Tage, bei außerordentlichen Sitzungen vierzehn Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder theilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung theilzunehmen berechtigt waren und welche, soferne deren Actien nicht vinculirt sind, ihren fortdauernden Actienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Art. 15. Von der Theilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

a) wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch Derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;
b) wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Art. 16. Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von hundert Mitgliedern beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Art. 17. Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung liegen die Rechnungsabschlüsse (Art. 104, 2) für das vorhergehende Jahr bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest zur Einsicht auf und ist jedem Mitgliede der Generalversammlung auf Verlangen ein Abdruck unentgeltlich zu erfolgen.

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekannt zu geben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbstständige Anträge (Art. 22) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Art. 18. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Berathungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen theilnehmen würde, nur Eine Stimme.

Art. 19. Lauten Actien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist Derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actieneigenthümer, soferne diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Art. 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Art. 20. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben ein Vicegouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrathe gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Art. 17) stehenden Gegenstände nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Art. 107 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Art. 21. In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Art. 13) wird vom Generalrathe über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und von den Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz (Art. 50) Bericht erstattet.

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Artikeln 105 und 107 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl der Generalräthe (Art. 23 und 31);
b) die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern (Art. 50);
c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches);
d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales (Art. 4).

Art. 22. Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Selbstständige Anträge (Art. 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Art. 23. Die Generalräthe werden von der Generalversammlung, und zwar acht Generalräthe unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung und je zwei Generalräthe aus den von den Directionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Candidaten gewählt.

Zum Zwecke der letzteren Wahlen in den Generalrath erstattet jede der Directionen der Generalversammlung einen Vorschlag (Art. 41), in welchen die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder aufzunehmen ist.

In die Vorschläge der Directionen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung, als auch solche Personen aufgenommen werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Art. 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen. Dieselben müssen stets Angehörige der bezüglichen Reichshälfte sein.

Mitglieder des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarcreditsgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Art. 24. Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

IV. Titel. Verwaltung der Bank.

A. Generalrath.

Art. 25. Der Generalrath vertritt die österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Art. 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hierfür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Art. 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Art. 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Art. 40).

Der Generalrath ernennt und bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale (Art. 46, 47 und 49).

Art. 26. Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, zwei Vicegouverneuren und zwölf Generalräthen.

Art. 27. Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Art. 28. Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, daß auf Grund je eines von dem Generalrathe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 41 zu erstattenden Ternavorschlages, der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Art. 29. Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hierfür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Art. 30. Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräthe ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrathe der Bank im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Art. 31. Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, und zwar zwei von den aus der Mitte der Generalversammlung unmittelbar gewählten und einen von den auf Vorschlag der beiden Directionen gewählten Generalräthen, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte.

Für die Austretenden erfolgt der Ersatz in derselben Weise, in welcher der Austretende gewählt war.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Art. 32. Jeder Generalrath hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bank zu hinterlegen.

Art. 33. Die beiden Vicegouverneure und die Generalräthe versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Art. 34. Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritte ihrer Aemter die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Interessen des allgemeinen Credites und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

Art. 35. Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 36. Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monate an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Art. 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Zu den Sitzungen des Generalrathes sind sämmtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Art. 37. In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als Eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Art. 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archive aufbewahrt.

Art. **38.** Der Generalrath führt die Firma der österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Art. 46), die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabtheilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Art. **39.** Das Executivcomité des Generalrathes (Art. 25) hat die genaue Befolgung der im Art. 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntniß.

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes, von welchen letzteren eines mit Rücksicht auf das Vorkommen von Bankgeschäften in beiden Theilen des Reiches ein ungarisches Mitglied des Generalrathes sein muß. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

B. Die Directionen in Wien und Budapest.

Art. **40.** Die Direction in Wien und die Direction in Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnisse die für das Escomptegeschäft und für das Darlehensgeschäft zu ihrer Verfügung stehenden Gesammtsummen auf die einzelnen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Bankplätze zu vertheilen sind, und setzen von Zeit zu Zeit die äußerste Gränze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Directionen erstatten dem Generalrathe Berichte über die Benützung des Bankcredites, stellen dem Generalrathe auch außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises Anträge und treffen in den Fällen des Art. 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Die Directionen bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarfe

und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze, sie ernennen vorbehaltlich des dem Generalrathe zustehenden Votorechtes die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches (Art. 25).

Art. 41. Die Mitglieder der Direction in Wien müssen österreichische, die Mitglieder der Direction in Budapest ungarische Staatsangehörige sein.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur als Vorsitzenden (Art. 28) und acht Directoren, welche ihren Wohnsitz in Wien, beziehungsweise in Budapest haben müssen.

Die auf Vorschlag der betreffenden Direction von der Generalversammlung gewählten Generalräthe sind zugleich Mitglieder dieser Direction. Die übrigen Directoren werden für jede der beiden Directionen vom Generalrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können nach Ablauf der Functionsdauer unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 42. Zu Mitgliedern der Directionen können von dem Generalrathe (Art. 41) sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie, mit Ausnahme des Actienbesitzes, nach ihren persönlichen Eigenschaften (Art. 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Directoren dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bankgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bank zu erlegen.

Art. 43. Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Sie leisten bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Gouverneurs die Angelobung im Sinne des Art. 34 und sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Generalrathe verantwortlich.

Art. 44. Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hierfür bezeichnet.

Art. 45. Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

V. Titel. Geschäftsleitung und Personale der Bank.

Art. 46. Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes nach der zu erlassenden Instruction.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens der Cassendirector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Art. 47. Die Ernennung und Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten. Er ertheilt denselben die Instructionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstesverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disciplinargewalt über dieselben aus.

Der Generalrath entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Art. 48. Die Beamten der Bank sind verpflichtet, über die Verhandlungen und alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Credites, sowie über die Namen der Eigenthümer der bei der Bank liegenden Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren Verschwiegenheit zu beobachten (Art. 98).

Art. 49. Die Beamten und sonstigen Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennetät und ihres Diensteinkommens von der österreichisch-ungarischen Bank übernommen.

Ansprüche auf Activitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der privilegirten österreichischen Nationalbank zu erheben berechtigt sind, hat die österreichisch-ungarische Bank zu erfüllen.

Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

VI. Titel. Rechnungsrevisoren.

Art. 50. Die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsrevisoren (Art. 21 b) haben die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der Bank zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, vom Generalrathe alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen.

VII. Titel. Verhältniß zu den Staatsverwaltungen.

Art. 51. Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in beiden Theilen des Reiches die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

Art. 52. Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Art. 53. Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluß einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich-ungarischen Curie in Budapest als Cassationshofes von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hierzu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt. Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich-ungarischen Curie als Cassationshofes ernannt. Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Proceßordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Art. 54. Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Art. 55. Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Art. 60) escomptiren. Doch ist hierzu ein Sitzungsbeschluß des Generalrathes nöthig. In der betreffenden Sitzung müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden für die Escomptirung stimmen.

Außerdem kann die Bank nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen.

VIII. Titel. Geschäfte der Bank.

Art. 56. Die österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Art. 60);
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Art. 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Art. 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Art. 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Art. 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Art. 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Art. 81);
h) verfallene Effecten und Coupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden einzulösen;
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Art. 57. Die österreichisch-ungarische Bank wird in beiden Theilen des Reiches von der Wirksamkeit jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Art. 58. Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank (Art. 82) oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Siehe hierzu Art. 110.

Art. 59. Alle Kundmachungen des Generalrathes erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatte in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatte in ungarischer Sprache.

A. Escomptegeschäft.

Art. 60. Die österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Der Generalrath bestimmt, wie viele derselben protokollirte Firmen sein müssen.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Art. 61. Die Bank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten (Art. 65) und deren Coupons, insofern selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren.

Art. 62. Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Art. 63. Ueber die Annahme oder Ablehnung eingereichter Wechsel entscheiden die Censurcomités durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Den Vorsitz im Censurcomité führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direction; in dessen Verhinderung, sowie überhaupt bei den Censurcomités in den Filialen führt der an den Berathungen des Comités theilnehmende Beamte den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Escomptirung eines von dem Censurcomité zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Geschieht dies in einem Censurcomité, in welchem ein Beamter den Vorsitz führt, so hat er den Fall auf Verlangen der Majorität der Censoren der betreffenden Direction zur Entscheidung vorzulegen (Art. 40).

Art. 64. Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Art. 25 und 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen, nach Einvernehmung der Handelskammer des betreffenden Handelskammerbezirkes.

Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen, Directoren und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

B. Darlehensgeschäft.

Art. 65. Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;
2. Werthpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:
   a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
   b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;
   c) Pfandbriefe von Hypothekarcreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie;
   d) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betriebe stehenden Transport- und Industrieunternehmungen — und
   e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrath bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Courswerthes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Cassen der Bank in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Art. 66. Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen anzusprechen.

Art. 67. Erleidet der börsemäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Zinsenrückvergütung statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage, noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Art. 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Art. 68. Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausständigen Capitale die Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten, sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

Art. 69. Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten.

Art. 70. Die Bank betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfande vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Die Bank prüft die Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

C. Depositen.

Art. 71. Die Bank übernimmt nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Werthpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Werthpapiere zur Verwaltung.

Art. 72. Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, sofern diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

ung der Bank für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen
ht mit dem Ablaufe der im Depositenscheine bezeichneten
n Verwahrungsfrist, wenn die Bank das Depositum auf
ihr des Eigenthümers zu Gerichtshanden erlegt hat.

Art. 73. Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Werthschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession oder der Giro muß mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Art. 74. Ueber ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers nicht verfügen, sowie der Eigenthümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine der Bank genügende Art auszuweisen hat.

D. Gelder gegen Verbriefung.

Art. 75. Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

E. Girogeschäft.

Art. 76. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Foliums kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Cheque) verfügen, und zwar durch Behebung in Barem oder zu Gunsten Dritter.

Die Bank kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen oder ein eröffnetes Foltum dem Besitzer künden, ohne eine Ursache hierfür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der betreffenden Girocasse der Bank anweisen.

Art. 77. Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Concurs eröffnet und die Bank hiervon gemäß Art. 97 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Art. 97 verfahren.

F. Anweisungsgeschäft.

Art. 78. Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Cassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Casse der Bank an einem anderen Platze übernommen und hiergegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Casse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Art. 79. Bezüglich der Präsentation, Uebertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Orte dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Art. 80. Geräth eine Anweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistirung der Auszahlung auf vierzehn Tage bei der Bankanstalt am Zahlungsorte dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen Desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau c so entscheidet die betreffende Bankanstalt nach eigenem Erme

Art. II. Das Gesetz betreffend die Errichtung und das Privilegium der österr.-ungar. Bank ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetz kundzumachen und tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die auf Grund der in Art. I, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gesetze abgeschlossenen beiden Uebereinkommen in Betreff der Schuld von 80 Mill. Gulden an die priv.-österr. Nationalbank kundgemacht werden. [93.]

Diese beiden Uebereinkommen sind mit den Gesetzen vom 27. Juni 1878, Nr. 64 und 65 R. G. Bl., ausgegeben am 28. Juni 1878, kundgemacht worden. [94.]

Art. IV. Die Wirksamkeit der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Gesetze ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die allen diesen Gesetzen entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungar. Krone Gesetzeskraft erlangen.

Für das Königreich Ungarn wurde ein dem Gesetze vom 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. Bl., mit Ausnahme des Art. 4 gleichlautendes Gesetz durch den Gesetzartikel XXV aus dem Jahre 1878 erlassen. Statt der Bestimmung des Art. 4 des österr. Gesetzes wird durch den ungar. Gesetzartikel verfügt:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit; mit dessen Vollzuge wird der Finanzminister betraut."

Es ist dieser Gesetzartikel am 27. Juni 1878 sanctionirt und am 28. Juni 1878 in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht worden. [95.]

Statuten der österreichisch-ungarischen Bank.

I. Titel. Firma und Sitz der Bank.

Art. 1. Die österreichisch-ungarische Bank, in welche sich die privilegirte österreichische Nationalbank umstaltet, ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bank", in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank".

Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen als Umschrift.

Die Gesetzgebung über die priv. österr. Nationalbank siehe Anhang.

Art. 2. Die österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarcredit- und Pfandbriefgeschäftes, Art. 56) werden in Wien und in Budapest Hauptanstalten errichtet. Die an anderen Plätzen in beiden Theilen der Monarchie für einzelne oder mehrere Geschäftszweige bestehenden Zweiganstalten (Filialen) der privilegirten öster-

reichischen Nationalbank werden, vorbehaltlich weiterer statutenmäßiger Entscheidung, von der österreichisch-ungarischen Bank vorerst unverändert fortgeführt.

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betriebe einzelner oder mehrerer Geschäftszweige im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, in Folge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Theile des Reiches Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft, und zwar binnen sechs Monaten vom Tage des bezüglichen Beschlusses, zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

II. Titel. Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

Art. 3. Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der privilegirten österreichischen Nationalbank mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfondes und der Hypothekarforderungen geht kraft dieser Statuten in das Eigenthum der österreichisch-ungarischen Bank über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der privilegirten österreichischen Nationalbank, insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der österreichisch-ungarischen Bank als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Art. 4. Das Actiencapital der österreichisch-ungarischen Bank besteht in neunzig Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hundertfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches stattfinden.

Art. 5. Die Gesammtheit der Actionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank.

Die Actien sind untheilbar.

Kein Actionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Actien haftungspflichtig.

Art. 6. Das gesammte Vermögen der österreichisch-ungarischen Bank haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der von der privilegirten österreichischen Nationalbank und von der österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die

Hypothekarforderungen und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der österreichisch-ungarischen Bank wird diese Haftung auf die Hypothekarforderungen und auf einen aus dem Actiencapitale der Bank zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

Art. 7. Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Sie sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Art. 8. Actien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der Bank auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Cession oder der Giro mit dem Namen Desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Actie lautet. Die Bank prüft die Echtheit der Unterschrift nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Vorlage der Actie bei der Bank die Vormerkung in dem Actienbuche zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Actie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Actie selbst ersichtlich gemacht.

Art. 9. Actien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachweist, daß er das Eigenthum der Actie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigenthumserwerbung bei dem Generalrathe anzusuchen.

Die nicht auf freien Namen lautenden Actien sind jene Actien, welche

a) als Eigenthum eines Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind;

b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;

c) vinculirt (mit einem Haftungsbande versehen, Artikel 10) sind; oder

d) auf welchen eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht oder bezüglich deren eine solche Verordnung der Bank unmittelbar bekannt gegeben wurde.

Art. 10. Will ein Actienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Actien sichern, oder soll eine Actie und deren Erträgniß einem bestimmten Zwecke durch Vincultrung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Actie auf den Namen des Eigenthümers, soferne sie nicht auf diesen lautet, und um die Vornahme der Vinculirung bei der Bank unter Vorlegung der betreffenden Actie sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hierbei ist die auf die Actie zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange und zur Quittirung der auf die vinculirte Actie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung der Dividende in Theilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinculirung wird im Actienbuche und auf der Actie, deren Couponsbogen die Bank zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinculirte Actie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalte des Vinculums ausgezahlt wird.

Zur Devinculirung von Actien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinculirung erfolgte.

Sollen vinculirte Actien auf Verlangen eines anderen, als des in der Actie genannten Eigenthümers devinculirt werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Art. 11. Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Generalrath diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

III. Titel. Generalversammlung.

Art. 12. Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, werden im Namen der Gesammtheit der Actionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Art. 13. Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrathe einberufen und in Wien abgehalten.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Art. 14. An den Generalversammlungen der österreichisch-ungarischen Bank können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige theilnehmen.

Alle jene Actionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinculirung den Besitz von zwanzig auf ihren Namen lautenden, vor dem Juli desselben Jahres datirten Actien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Artikels 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres bis zum Zusammentritte der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Actienerlage erfolgt jährlich in der letzten Woche des October durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, und zwar bei der regelmäßigen Jahressitzung fünfundvierzig Tage, bei außerordentlichen Sitzungen vierzehn Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder theilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung theilzunehmen berechtigt waren und welche, soferne deren Actien nicht vinculirt sind, ihren fortdauernden Actienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Art. 15. Von der Theilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

a) wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch Derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;
b) wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Art. 16. Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von hundert Mitgliedern beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Art. 17. Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung liegen die Rechnungsabschlüsse (Art. 104, 2) für das vorhergehende Jahr bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest zur Einsicht auf und ist jedem Mitgliede der Generalversammlung auf Verlangen ein Abdruck unentgeltlich zu erfolgen.

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekannt zu geben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbstständige Anträge (Art. 22) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Art. 18. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Berathungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen theilnehmen würde, nur Eine Stimme.

Art. 19. Lauten Actien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist Derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actieneigenthümer, soferne diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Art. 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Art. 20. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben ein Vicegouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrathe gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Art. 17) stehenden Gegenstände nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Art. 107 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Art. 21. In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Art. 13) wird vom Generalrathe über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und von den Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz (Art. 50) Bericht erstattet.

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Artikeln 105 und 107 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl der Generalräthe (Art. 23 und 31);
b) die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern (Art. 50);
c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches);
d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales (Art. 4).

Art. 22. Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Selbstständige Anträge (Art. 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Art. 23. Die Generalräthe werden von der Generalversammlung, und zwar acht Generalräthe unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung und je zwei Generalräthe aus den von den Directionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Candidaten gewählt.

Zum Zwecke der letzteren Wahlen in den Generalrath erstattet jede der Directionen der Generalversammlung einen Vorschlag (Art. 41), in welchen die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder aufzunehmen ist.

In die Vorschläge der Directionen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung, als auch solche Personen aufgenommen werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Art. 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen. Dieselben müssen stets Angehörige der bezüglichen Reichshälfte sein.

Mitglieder des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarcreditsgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Art. 24. Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

IV. Titel. Verwaltung der Bank.

A. Generalrath.

Art. 25. Der Generalrath vertritt die österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Art. 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hierfür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Art. 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Art. 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Art. 40).

Der Generalrath ernennt und bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale (Art. 46, 47 und 49).

Art. 26. Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, zwei Vicegouverneuren und zwölf Generalräthen.

Art. 27. Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Art. 28. Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, daß auf Grund je eines von dem Generalrathe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 41 zu erstattenden Ternavorschlages, der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Art. 29. Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hierfür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Art. 30. Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräthe ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrathe der Bank im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Art. 31. Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, und zwar zwei von den aus der Mitte der Generalversammlung unmittelbar gewählten und einen von den auf Vorschlag der beiden Directionen gewählten Generalräthen, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte.

Für die Austretenden erfolgt der Ersatz in derselben Weise, in welcher der Austretende gewählt war.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Art. 32. Jeder Generalrath hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bank zu hinterlegen.

Art. 33. Die beiden Vicegouverneure und die Generalräthe versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Art. 34. Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritte ihrer Aemter die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Interessen des allgemeinen Credites und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

Art. 35. Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 36. Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monate an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Art. 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Zu den Sitzungen des Generalrathes sind sämmtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Art. 37. In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als Eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Art. 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archive aufbewahrt.

Art. **38.** Der Generalrath führt die Firma der österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Art. 46), die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabtheilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Art. **39.** Das Executivcomité des Generalrathes (Art. 25) hat die genaue Befolgung der im Art. 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntniß.

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes, von welchen letzteren eines mit Rücksicht auf das Vorkommen von Bankgeschäften in beiden Theilen des Reiches ein ungarisches Mitglied des Generalrathes sein muß. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

B. Die Directionen in Wien und Budapest.

Art. **40.** Die Direction in Wien und die Direction in Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnisse die für das Escompte- und für das Darlehensgeschäft zu ihrer Verfügung stehenden Gesammtsummen auf die einzelnen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Bankplätze zu vertheilen sind, und setzen von Zeit zu Zeit die äußerste Gränze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Directionen erstatten dem Generalrathe Berichte über die Benützung des Bankcredites, stellen dem Generalrathe auch außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises Anträge und treffen in den Fällen des Art. 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Die Directionen bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarfe

und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze, sie ernennen vorbehaltlich des dem Generalrathe zustehenden Vetorechtes die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches (Art. 25).

Art. 41. Die Mitglieder der Direction in Wien müssen österreichische, die Mitglieder der Direction in Budapest ungarische Staatsangehörige sein.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur als Vorsitzenden (Art. 28) und acht Directoren, welche ihren Wohnsitz in Wien, beziehungsweise in Budapest haben müssen.

Die auf Vorschlag der betreffenden Direction von der Generalversammlung gewählten Generalräthe sind zugleich Mitglieder dieser Direction. Die übrigen Directoren werden für jede der beiden Directionen vom Generalrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können nach Ablauf der Functionsdauer unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 42. Zu Mitgliedern der Directionen können von dem Generalrathe (Art. 41) sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie, mit Ausnahme des Actienbesitzes, nach ihren persönlichen Eigenschaften (Art. 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Directoren dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bankgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bank zu erlegen.

Art. 43. Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Sie leisten bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Gouverneurs die Angelobung im Sinne des Art. 34 und sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Generalrathe verantwortlich.

Art. 44. Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hierfür bezeichnet.

Art. 45. Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

V. Titel. Geschäftsleitung und Personale der Bank.

Art. 46. Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes nach der zu erlassenden Instruction.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens der Cassendirector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Art. 47. Die Ernennung und Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten. Er ertheilt denselben die Instructionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstesverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disciplinargewalt über dieselben aus.

Der Generalrath entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Art. 48. Die Beamten der Bank sind verpflichtet, über die Verhandlungen und alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Credites, sowie über die Namen der Eigenthümer der bei der Bank liegenden Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren Verschwiegenheit zu beobachten (Art. 98).

Art. 49. Die Beamten und sonstigen Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennetät und ihres Diensteinkommens von der österreichisch-ungarischen Bank übernommen.

Ansprüche auf Activitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der privilegirten österreichischen Nationalbank zu erheben berechtigt sind, hat die österreichisch-ungarische Bank zu erfüllen.

Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

VI. Titel. Rechnungsrevisoren.

Art. 50. Die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsrevisoren (Art. 21 b) haben die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der Bank zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, vom Generalrathe alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen.

VII. Titel. Verhältniß zu den Staatsverwaltungen.

Art. 51. Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in beiden Theilen des Reiches die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

Art. 52. Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Art. 53. Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluß einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich-ungarischen Curie in Budapest als Cassationshofes von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hierzu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt. Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich-ungarischen Curie als Cassationshofes ernannt. Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Proceßordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Art. 54. Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Art. 55. Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Art. 60) escomptiren. Doch ist hierzu ein Sitzungsbeschluß des Generalrathes nöthig. In der betreffenden Sitzung müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden für die Escomptirung stimmen.

Außerdem kann die Bank nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen.

VIII. Titel. Geschäfte der Bank.

Art. 56. Die österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Art. 60);
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Art. 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Art. 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Art. 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Art. 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Art. 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Art. 81);
h) verfallene Effecten und Coupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden einzulösen;
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Art. 57. Die österreichisch-ungarische Bank wird in beiden Theilen des Reiches von der Wirksamkeit jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Art. 58. Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank (Art. 82) oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Siehe hierzu Art. 110.

Art. 59. Alle Kundmachungen des Generalrathes erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatte in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatte in ungarischer Sprache.

A. Escomptegeschäft.

Art. 60. Die österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Der Generalrath bestimmt, wie viele derselben protokollirte Firmen sein müssen.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Art. 61. Die Bank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten (Art. 65) und deren Coupons, insofern selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren.

Art. 62. Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Art. 63. Ueber die Annahme oder Ablehnung eingereichter Wechsel entscheiden die Censurcomités durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Den Vorsitz im Censurcomité führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direction; in dessen Verhinderung, sowie überhaupt bei den Censurcomités in den Filialen führt der an den Berathungen des Comités theilnehmende Beamte den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Escomptirung eines von dem Censurcomité zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Geschieht dies in einem Censurcomité, in welchem ein Beamter den Vorsitz führt, so hat er den Fall auf Verlangen der Majorität der Censoren der betreffenden Direction zur Entscheidung vorzulegen (Art. 40).

Art. 64. Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Art. 25 und 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen, nach Einvernehmung der Handelskammer des betreffenden Handelskammerbezirkes.

Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen, Directoren und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

B. Darlehensgeschäft.

Art. 65. Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;
2. Werthpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:
   a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
   b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;
   c) Pfandbriefe von Hypothekarcreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie;
   d) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betriebe stehenden Transport- und Industrieunternehmungen — und
   e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrath bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Courswerthes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Cassen der Bank in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Art. 66. Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen anzusprechen.

Art. 67. Erleidet der börsemäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Zinsenrückvergütung statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage, noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Art. 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Art. 68. Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausständigen Capitale die Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten, sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

Art. 69. Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten.

Art. 70. Die Bank betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfande vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Die Bank prüft die Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

C. Depositen.

Art. 71. Die Bank übernimmt nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Werthpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Werthpapiere zur Verwaltung.

Art. 72. Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, sofern diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

Die Haftung der Bank für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Depositen erlischt mit dem Ablaufe der im Depositenscheine bezeichneten oder prolongirten Verwahrungsfrist, wenn die Bank das Depositum auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden erlegt hat.

Art. 73. Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Werthschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession oder der Giro muß mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Art. 74. Ueber ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers nicht verfügen, sowie der Eigenthümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine der Bank genügende Art auszuweisen hat.

D. Gelder gegen Verbriefung.

Art. 75. Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

E. Girogeschäft.

Art. 76. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Foliums kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Cheque) verfügen, und zwar durch Behebung in Barem oder zu Gunsten Dritter.

Die Bank kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen oder ein eröffnetes Folium dem Besitzer künden, ohne eine Ursache hierfür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der betreffenden Girocasse der Bank anweisen.

Art. 77. Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Concurs eröffnet und die Bank hiervon gemäß Art. 97 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Art. 97 verfahren.

F. Anweisungsgeschäft.

Art. 78. Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Cassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Casse der Bank an einem anderen Platze übernommen und hiergegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Casse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Art. 79. Bezüglich der Präsentation, Uebertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Orte dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Art. 80. Geräth eine Anweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistirung der Auszahlung auf vierzehn Tage bei der Bankanstalt am Zahlungsorte dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen Desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann der Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die betreffende Bankanstalt nach eigenem Ermessen, ob

eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage eingeräumt werden kann.

G. Commissionsgeschäfte.

Art. 81. Die österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, commissionsweise Incassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer Deckung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle zu kaufen und solche nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

IX. Titel. Banknoten.

Art. 82. Die österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.[1])

Diese Anweisungen der österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten.[2]) Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem Texte und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen.[3]) Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Art. 38).

[1]) Zu diesem Statuten-Artikel siehe Art. 110.

[2]) Gegenwärtig hat die österr.-ungar. Bank Banknoten zu 10, 100 und 1000 fl. ausgegeben s. [102, 103 und 104.]

[3]) Gesetz vom 28. März 1880, Nr. 33 R. G. Bl., in Betreff der zeitweiligen Nichtausführung einer im Art. 82 der Statuten der österr.-ungar. Bank, Nr. 66 R. G. Bl. ex 1878, enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmung:

§. 1. Das k. k. Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem k. ungarischen Finanzministerium folgende Vereinbarung mit der österr.-ungar. Bank zu treffen:

Die im Art. 82 der Statuten der österr.-ungar. Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österr.-ungar. Monarchie zu versehen sind, hat bis auf Weiteres nicht in Ausführung zu kommen.

§. 2. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. [97.]

Die ungarische Gesetzgebung hat diese selbe Bestimmung durch den XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1880 getroffen. [98.]

Art. 83. Die österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht

längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Cassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Siehe hierzu Art. 111.

Art. 84. Der Generalrath hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Art. 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedesfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigen, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Werthpapiere;
c) eingelöste, verfallene Effecten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;
d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Hierzu siehe Art. 110 der Statuten.

Art. 85. Als im Umlaufe befindlich sind die von der Bank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Jedoch sind die einberufenen, sechs Jahre nach Ablauf der letzten Frist (Art. 89) nicht zur Einlösung oder Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr im Umlauf befindlich anzusehen und vom Notenumlaufe abzuschreiben.

Art. 86. Die Noten der österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht in Folge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

Zu diesem Artikel siehe Art. 110 der Statuten.

Zu Folge gesetzlicher Bestimmung sind in klingender Münze zu leisten:

1. Zahlungen von Zöllen sammt den Nebengebühren an Wag-, Siegel- und Zettelgeld, und zwar in Gold gemäß Art. XIII des österr. Gesetzes vom 27. Juni 1878 und des ungar. Gesetz-Art. XXI vom Jahre 1878.

2. der Schlagsatz und die übrigen Gebühren für Ausmünzungen an das k. k. Münzamt.

Hinsichtlich vertragsmäßiger Verpflichtung sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu bemerken:

§. 985 a. b. G. B. „Ein Gelddarleihen kann klingende Münze, oder Papiergeld, oder öffentliche Schuldscheine (Obligationen) zum Gegenstande haben."

§. 986 a. b. G. B. „In wieferne ein Darleihen in klingender Münze überhaupt geschlossen werden könne, und in welcher Währung (Valuta) ein solches Darleihen, oder ein Darleihen in Papiergeld zurückzugeben sei, bestimmen die darüber bestehenden besonderen Vorschriften." [99.]

Die zur Zeit der Erlassung des a. b. G. B. bestandenen „besonderen Vorschriften" (insbesondere §. 9 des Pat. v. 20. Febr. 1811) sind durch Hofdecret vom 25. Oct. 1817, Nr. 1382 J. G. S., für die Zukunft aufgehoben worden, durch welches bestimmt wurde, daß sich bei Vollziehung „der von da an geschlossenen Verträge lediglich nach dem a. b. G. B. zu benehmen sei." [100.]

Eine neuerliche Beschränkung war den vertragschließenden Theilen durch das [111] mitgetheilte k. Patent vom 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S., auferlegt worden. Diese Beschränkung ist indeß durch k. Vdg. v. 7. Febr. 1856, Nr. 21 R. G. Bl., gemildert und durch k. Vdg. v. 26. Dec. 1858, Nr. 244 R. G. Bl. [115], vom 2. Jän. 1859 an außer Kraft gesetzt worden.

Art. 87. Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit fünfundvierzig Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hierbei eine Provision von $^1/_4$ Percent und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte in Wien, beziehungsweise von dem königlichen Münzamte in Kremnitz jeweilig festgestellten Prägungskosten, in Budapest überdies die Kosten des zweimaligen Transportes zwischen Budapest und Kremnitz in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Silberbarren tritt jedoch obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Ausprägung von Silbergulden-stücken nicht eingestellt ist.

Zu Folge Verfügung des k. k. Finanzministeriums ist die Ausprägung von Silberstücken eingestellt. [**69.**]

Art. 88. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten und Filialen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

Der Generalrath der österr.-ungar. Bank hat am 6. August 1881 in statutenmäßiger Form verlautbart, daß nach §. 4 des von dem Generalrathe am 4. d. M. beschlossenen Normales für die Umwechslung unbrauchbarer und der Theilvergütung beschädigter Banknoten à 10 fl. vom Jahre 1880 — unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hierdurch für den allgemeinen Verkehr in der österr.-ungar. Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehene, überschriebene, überdruckte, übermalte, stampiglirte, mit Schriftzeichen perforirte oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderte Banknoten, wenn gegen deren Echtheit kein Zweifel besteht, von der Bankanstalt noch bis 15. September 1881 im vollen Nominalbetrage in Zahlung und zur sofortigen kostenfreien Umwechslung angenommen werden.

Werden nach Ablauf dieses Termines derlei absichtlich veränderte, jedoch unzweifelhaft echte Banknoten den Bankanstalten in Zahlung gegeben oder zur Verwechslung überbracht, so hat der Ueberbringer als Ersatz für die Fabrikations- und Manipulationskosten 5 kr. per Stück zu zahlen.

In Folge dessen sind nach F. M. E. v. 9. August 1881, Nr. 36 V. Bl., derlei beschädigte Banknoten vom 15. September 1881 an von der Annahme bei landesfürstlichen Cassen ausgeschlossen. [**101.**]

Die Banknoten können nicht amortisirt und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden. Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern.

Die Beschreibungen der gegenwärtig ausgegebenen Banknoten s. [**102** bis **104**].

Art. 89. Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der österreichisch-ungarischen Bank gewährten Privilegiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrathe die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Art. 85) verjährt zu Gunsten des Reservefondes.

Siehe die Fin. Min. Erlässe v. 24. Dec. 1880, Nr. 148 R. G. Bl., 20. Oct. 1881, Nr. 119 R. G. Bl. und 17. August 1882, Nr. 111 R. G. Bl. [102—104.]

Art. 90. So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrication gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

X. Titel. Besondere Rechte der Bank.

Art. 91. Die für die Actiengesellschaften im Allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die österreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer Haupt- und Zweiganstalten handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Art. 92. Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Steuer von der Dividende steuerfrei.

Art. 93. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle von der österreichisch-ungarischen Bank, ihren Haupt- und Zweiganstalten ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Art. 94. Die Verfälschung (Nachahmung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten, Actien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 enthält die bezogenen Bestimmungen im XI. Hauptstücke und im XXIII. Hauptstücke im §. 199 d. [8.]

Art. 95. Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

In allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarcreditsgeschäfte sind Klagen gegen die österreichisch-ungarische Bank bei dem k. k. Landesgerichte in Wien anzubringen.

Art. 96. Den Büchern der österreichisch-ungarischen Bank, sowie den mit der statutenmäßigen Firma der Bank unterzeichneten Auszügen aus denselben kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

Art. 97. Wer Verbots-, Pfand- oder Executionsrechte auf bei der Bank liegende Gelder und Effecten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das competente Gericht zu wenden, welches eine solche sicherstellungsweise oder executive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bank an diesen Werthen zustehenden Rechte bewilligen kann und hiervon die Bank unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die Bank berechtigt, die Gelder und Effecten oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigenthümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

Wird über den Eigenthümer bei der Bank liegender Gelder oder Effecten der Concurs verhängt, oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Concurs-, beziehungsweise der Verlassenschaftsmasse, die Bank hiervon durch das competente Gericht verständigen und in Kenntniß der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effecten zu verfügen. Ist diese Mittheilung unterblieben, so haftet die Bank nicht für den hieraus der Concurs- oder Verlassenschaftsmasse etwa erwachsenden Schaden.

Die Erfolgung von bei der Bank liegenden Geldern und Effecten an gerichtlich legitimirte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt.

Art. 98. Die Bank ertheilt über die von ihr gewährten Credite keine, über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte (Art. 48). Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

Art. 99. Die Amortisirung der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden-, beziehungsweise Zinsencoupons muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Art. 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen.

Das k. k. Landesgericht in Wien verfährt hierbei nach den für die Amortisirung von Staatspapieren, das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

Art. **100.** Die Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder und Effecten.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen, und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Bank die betreffenden Gelder und Effecten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren.

XI. Titel. Jahresbilanz und Wochenübersichten.

Art. **101.** Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. December jedes Jahres abzuschließen.
2. Die im Besitze der Bank befindlichen Effecten sind zum Tagescourse des 31. December in die Bilanz einzustellen; der cassenmäßig nicht eingegangene Coursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Effecten ist dem Reservefonde zuzuschreiben.
3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Art. **102.** Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Percent des eingezahlten Actiencapitales ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, daß davon 70 Percent der kaiserlich österreichischen und 30 Percent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres ein von dem Generalrathe zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Percent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Percent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Art. **103.** Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfpercentigen ordentlichen Dividende (Art. 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond fruchtbringend zu verwenden ist.

Doch darf die Anlage nicht in Actien der Bank geschehen.

Art. **104.** Die österreichisch-ungarische Bank hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. Den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und
2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustconto längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Art. 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Activa und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

a) das eingezahlte Actiencapital,
b) den Reservefond,
c) den Betrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten;
d) die sonstigen, sofort fälligen Verbindlichkeiten;
e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und
g) die sonstigen Passiva.

Auf der Activseite:

aa) den Bestand an Metall und in Metall zahlbaren Wechseln;
bb) den Stand der escomptirten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
cc) die Effecten;
dd) den Stand der Hypothekardarlehen — und
ee) die anderen Activa.

XII. Titel. Dauer des Privilegiums und Auflösung der Bank.

Art. 105. Das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1887.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Art. **106.** Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath unter Beobachtung des Art. 6 der Statuten das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Art. **107.** Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt beider Theile der Monarchie auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrathes ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Art. 108. Ueber jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im Art. 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

XIII. Titel. Transitorische Bestimmungen.

Art. 109. I. Die constituirende Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank ist unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Bank längstens binnen drei Monaten, nachdem die Statuten in beiden Theilen des Reiches Gesetzeskraft erlangt haben, abzuhalten. Sie wird von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank einberufen.

II. Für die Theilnahme an der constituirenden Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank sind die Bestimmungen der Art. 14 und 15 der Statuten der Bank mit der Ausnahme maßgebend, daß die Nachweisung des Actienbesitzes statt im Monate November (Art. 14) acht Tage und die Aufforderung zum Actienerlage dreißig Tage vor Abhaltung der Generalversammlung stattzufinden hat.

III. Die Tagesordnung der constituirenden Generalversammlung ist auf die Wahl von zwölf Generalräthen (Art. 26) und die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzmänner (Art. 50) zu beschränken.

IV. Der Vorschlag für die Wahl von je zwei Generalräthen, welche zugleich den Directionen in Wien und Budapest anzugehören haben (Art. 23 und 41), wird in der constituirenden Generalversammlung von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank nach vorher eingeholter Zustimmung des österreichischen, beziehungsweise ungarischen Finanzministers vorgelegt.

V. Bis zur Constituirung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank hat die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank die Geschäfte der Bank unter der bisherigen Firma und nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Art. 110. Die in den Artikeln 82 und 86 der österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, daß hierdurch der durch das Gesetz vom 24. December 1867, Nr. 3 R. G. Bl. ex 1868, und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscours genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Insolange der Zwangscours dieser Staatsnoten besteht, ist die österreichisch-ungarische Bank ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, und dagegen berechtigt, derlei Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten (Art. 84) einzubeziehen.

Die in diesem Artikel genannten Gesetze siehe [145].

Art. 111. Insolange der Zwangscours der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (Art. 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendirt.

Art. 112. Für alle anläßlich der Uebertragung des Vermögens der privilegirten österreichischen Nationalbank an die österreichisch-ungarische Bank auszufertigenden Erklärungen, Urkunden und etwa vorzunehmenden bücherlichen Eintragungen, sowie für die erste Ausfertigung der Actien der österreichisch-ungarischen Bank wird in beiden Theilen des Reiches die volle Stempel- und Gebührenfreiheit ertheilt.

Der Umtausch der Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Actien der österreichisch-ungarischen Bank ist längstens binnen zwei Jahren zu veranlassen.

Art. 113. Die privilegirte österreichische Nationalbank wird anläßlich ihrer Neuconstituirung als „Oesterreichisch-ungarische Bank" von der Beobachtung aller für die Liquidation von Actiengesellschaften in beiden Theilen des Reiches geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich enthoben.

Uebereinkommen

zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der privilegirten österreichischen Nationalbank anderseits.

Art. I. Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf.

Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest aus den der österreichisch-ungarischen Bank zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven auch einen obige Fünfzig Millionen Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der von dem Generalrathe festgesetzten Frist dem Generalrathe wieder zur freien Verfügung zu stellen ist.

Art. II. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Art. III. In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die österreichisch-ungarische Bank im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert.

Art. IV. Im Falle die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Art. 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

2. Erlaß des Finanzministeriums vom 24. December 1880, Nr. 148 R. G. Bl.,

womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 fl. ö. W. kundgemacht werden.

Die österreichisch-ungarische Bank wird am 3. Jänner 1881 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 10 fl. österr. Währung, welche die Firma der „österreichisch-ungarischen Bank" und das Datum vom 1. Mai 1880 tragen, beginnen und die jetzt unter der Firma der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 fl. österr. Währung, mit dem Datum vom 15. Jänner 1863, einberufen und einziehen.

Auf Grund des Art. 89 der Bankstatuten, Nr. 66 R. G. Bl. ex 1878, haben die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die k. ungarische Regierung im Einvernehmen mit dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank beschlossen, daß die Einziehung nach den in der beiliegenden Kundmachung der österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Bestimmungen erfolge. [102.]

Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank zu 10 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880.

Am 3. Jänner 1881 wird bei sämmtlichen Bankanstalten mit der Hinausgabe der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank zu 10 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 begonnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt unter der Firma der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 15. Jänner 1863 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die kgl. ungarische Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 89 der Statuten) Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 fl. österr. Währung, mit dem Datum vom 15. Jänner 1863, werden bei den Haupt- und Zweiganstalten der österreichisch-ungarischen Bank bis 30. September 1881 im Wege der Zahlung und Verwechslung angenommen.

2. Vom 1. October 1881 bis 31. December 1881 werden die zur Einziehung bestimmten Banknoten zu 10 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 15. Jänner 1863 zwar noch bei den Hauptanstalten der österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest im Wege der Zahlung und Verwechslung, bei den übrigen Bankanstalten aber nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

3. Vom 1. Jänner 1882 angefangen werden die einberufenen Banknoten zu 10 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 15. Jänner 1863 von der österreichisch-ungarischen Bank nicht mehr in Zahlung genommen, so daß mit dem 31. December 1881 die letzte Frist für die Einziehung der einberufenen Banknoten zu 10 fl. österr. Währung gegeben ist. Von diesem Termine an werden diese einberufenen Banknoten nur mehr bei den Hauptanstalten der österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest zur Verwechslung angenommen. Die Vergütung für solche Banknoten bei den Zweiganstalten wird über besonderes Ansuchen nur mit Bewilligung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank geleistet. Behufs Erwirkung dieser Bewilligung sind die zu vergütenden Noten bei den Zweiganstalten mittelst Consignation einzureichen.

Nach dem 31. December 1887 ist die österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 10 fl. österr. Währung, vom 15. Jänner 1863, einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, am 24. December 1880.

Oesterreichisch-Ungarische Bank.

A. Moser, Gouverneur.
Auft, Generalrath. **Leonhardt**, Generalsecretär.

Beschreibung der Zehn-Gulden-Banknote
der österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1880.

Die Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank vom 1. Mai 1880 à fl. 10 haben ein Format von 132 Millimeter Breite und 90 Millimeter Höhe, zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere einen Doppeldruck, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Notentexte.

Das eigentliche 122 Millimeter breite und 80 Millimeter hohe Notenbild zeigt in der Mitte ein rechteckiges 58 Milli-

meter breites und 40 Millimeter hohes Schriftfeld mit hellbraunem Untergrunde, eingeschlossen von einem in dunkelblauer Farbe gedruckten, rechteckigen Rahmen, welcher den gesammten übrigen Raum des Notenbildes einnimmt.

Dieser dunkelblaue Rahmen läßt in seiner einheitlichen Zeichnung eine Gliederung in acht Felder deutlich erkennen, von welchen je drei übereinander gruppirte Felder den rechts- und linksseitigen Theil des Notenbildes in symmetrischer Anordnung bilden, die übrigen zwei Felder das Schriftfeld oben und unten in seiner ganzen Breite abschließen und gleichzeitig die beiden Seitentheile des Rahmens verbinden.

Jeder dieser beiden dreigliederigen, einander gleichen Seitentheile des Notenbildes enthält in seinem oberen rechteckigen Felde die arabische Ziffer „10“ hellfarbig, in kreisförmiger Verzierung mit der Umschrift „Zehn Gulden“ auf der deutschen und „Tiz forint“ auf der ungarischen Textseite. Diese oberen Felder der beiden Seitentheile werden durch den über dem Schriftfelde befindlichen Theil des Rahmens verbunden, in welchem die in Antiqua-Schrift hellgedruckten Worte „Zehn Gulden“ beziehungsweise „Tiz forint“ auf einer länglichen, verzierten Tafel erscheinen.

Auf der deutschen, sowie auch auf der ungarischen Seite der Note ist in den mittleren Feldern der beiden Seitentheile in kreisförmiger Umrahmung ein und derselbe weibliche ideale Kopf angebracht, und zwar so, daß der Kopf eines Seitentheiles das genaue Spiegelbild des Kopfes in dem anderen Seitentheile ist. Es erscheint demnach ein und derselbe Kopf viermal auf der Note in zweierlei Wendung und Beleuchtung, den Blick stets dem Schriftfelde zugekehrt.

Die unteren Felder der beiden Seitentheile des Notenbildes enthalten in rechteckiger ornamentaler Verzierung, die sich an die kreisförmigen Umrahmungen der vorerwähnten Kopfzeichnungen enge anschließt, die gesetzliche Bestimmung über die Strafe der Verfälschung der Banknoten in mikroskopischer Schrift. Der Text*) dieser Strafbestimmung lautet auf der deutschen Seite:

> „Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.“

*) Der Text ist wörtlich, aber nicht in derselben Zeilenreihe wiedergegeben; ebenso bei den anderen Notenarten.

auf der ungarischen Seite:

„Az osztrák-magyar bank által kibocsátott jegyeknek hamisitása (utánzása vagy megmásitása) a monarchia mindkét részében mint nyilvános hitelpapirok hamisitásának bünténye a büntető törvény határozmányai szerint büntettetik."

Dieser Text ist, entsprechend der rechteckigen Grundform, eingeschlossen von einem sehr schmalen dunkelblauen Rahmen, aus welchem in kleiner heller Antiqua-Schrift wiederholt die Bezeichnung: „10 Gulden" auf der deutschen und „10 forint" auf der ungarischen Textseite der Note hervortritt.

Die Verbindung zwischen den beiden untersten Feldern der Seitentheile wird zur Vervollständigung des dunkelblauen Notenrahmens durch eine ornamentale Verzierung hergestellt, in deren Mitte in ovaler Einfassung ein Monogramm ersichtlich ist. Dasselbe enthält auf der deutschen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in deutscher Sprache: „Ö U. B.", auf der ungarischen Notenseite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in ungarischer Sprache: „O. M. B." Rechts und links von dem Monogramme sind die in Antiqua-Schrift gedruckten Worte „Zehn", beziehungsweise „Tiz", ebenfalls in ornamentaler abgerundeter Umrahmung angebracht.

Das Gesammtbild, dessen einzelne Verzierungen aus zahlreichen mikroskopischen Ornamenten bestehen, umrahmt ein Schriftband mit den vielfach wiederholten Worten: „Zehn Gulden" beziehungsweise „Tiz forint". An dieses Schriftband schließt sich als äußerster Abschluß ein spitzenartig gezeichnetes Ornament, in dessen regelmäßig wiederkehrenden Theilen stets die Zahl „10" erscheint.

Im Totale betrachtet, stellen sich die deutsche und die ungarische Seite der Zehn-Gulden-Banknote als gleichartige Bilder dar, welche sich nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes und in einzelnen Partien der ornamentalen Details von einander unterscheiden.

Der Untergrund der Note, wie er besonders im mittleren Schriftfelde und am Notenrande zu Tage tritt, wird von einem aus kleinen, gleichtheiligen, schrägen Kreuzchen (×) bestehenden feinen Ornamente in hellbrauner Farbe gebildet, in welchem die mikroskopische Ziffer „10" in unzähligen, regelmäßigen Wiederholungen wiederkehrt.

Der Wortlaut des Notentextes, welchen auf der deutschen

und auf der ungarischen Seite das Mittelfeld der Note sammt der Firmazeichnung der Bank enthält, lautet im deutschen Texte:

„Die österreichisch-ungarische Bank bezahlt sofort auf Verlangen dem Ueberbringer gegen diese Anweisung bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest Zehn Gulden österr. Währung in gesetzlicher Münze.

Wien, 1. Mai 1880.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

A. Moser
Gouverneur.

Wodianer
Generalrath.

Leonhardt
Generalsecretär."

im ungarischen Texte:

„Az osztrák-magyar bank ez utalvány átvétele mellett bécsi és budapesti főintézeteinél fizet legott kivánatra az előmutatónak osztrák értékü Tiz forintot törvényes érczpénzben. Bécs, 1880. május 1én.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Moser A.
kormányzó.

Wodianer
főtanácsos.

Leonhardt
vezértitkár."

Oberhalb des deutschen Notentextes ist im Schriftfelde die Serienbezeichnung, oberhalb des ungarischen Notentextes an gleicher Stelle die Nummer der Banknote in rother Farbe ersichtlich.

Wien, im December 1880.

3. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. October 1881, Nr. 119 R. G. Bl.,

womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 100 fl. österr. Währung kundgemacht werden.

Die österreichisch-ungarische Bank wird am 31. October 1881 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 100 fl. österr. Währung, welche die Firma der „österreichisch-ungarischen Bank" und das Datum vom 1. Mai 1880 tragen, beginnen und die jetzt unter der Firma der „priv. österreichischen

Nationalbank" im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung, mit dem Datum vom 15. Jänner 1863, einberufen und einziehen.

Auf Grund des Artikels 89 der Bankstatuten, Nr. 66 R. G. Bl. v. J. 1878, haben die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die königl. ungarische Regierung im Einvernehmen mit dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank beschlossen, daß die Einziehung nach den, in der beiliegenden Kundmachung der österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Bestimmungen erfolge.

Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank zu 100 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880.

Am 31. October 1881 wird bei sämmtlichen Bankanstalten mit der Hinausgabe der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank zu 100 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 begonnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt unter der Firma der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 15. Jänner 1863 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die königl. ungarische Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung, mit dem Datum vom 15. Jänner 1863, werden bei den Haupt- und Zweiganstalten der österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1882 im Wege der Zahlung und Verwechslung angenommen.

2. Vom 1. August 1882 bis 31. October 1882 werden die zur Einziehung bestimmten Banknoten zu 100 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 15. Jänner 1863, zwar noch bei den Hauptanstalten der österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest im Wege der Zahlung und Verwechslung, bei den übrigen Bankanstalten aber nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

3. Vom 1. November 1882 angefangen werden die einberufenen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung mit dem

Datum vom 15. Jänner 1863, von der österreichisch-ungarischen Bank nicht mehr in Zahlung genommen, so daß mit dem 31. October 1882 die letzte Frist für die Einziehung der einberufenen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung gegeben ist. Von diesem Termine an werden jedoch diese einberufenen Banknoten bei den Hauptanstalten der österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest noch im Wege der Verwechslung angenommen. Die Vergütung für solche Banknoten bei den Zweiganstalten wird nur mehr über besonderes Ansuchen mit Bewilligung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank geleistet. Behufs Erwirkung dieser Bewilligung sind die zu vergütenden Noten bei den Zweiganstalten mittelst Consignation einzureichen.

Nach dem 31. October 1888 ist die österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 100 fl. österr. Währung, vom 15. Jänner 1863, einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, am 20. October 1881.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

A. Moser, Gouverneur.
Zimmermann, Generalrath. **Leonhardt**, Generalsecretär.

Beschreibung der Hundert-Gulden-Banknote der österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1880.

Die Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank vom 1. Mai 1880 à fl. 100 haben ein Format von 153 Millimeter Breite und 107 Millimeter Höhe, und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen aus einheitlicher Masse hergestellten Papiere einen Doppeldruck, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Notentexte.

Im Ganzen betrachtet, stellen sich die deutsche und die ungarische Seite der Hundert-Gulden-Banknote als vollkommen gleichartige Bilder dar, welche sich nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes unterscheiden.

Das eigentliche 140 Millimeter breite und 94 Millimeter hohe Notenbild zeigt in der Mitte ein ovales 70 Millimeter breites und 53 Millimeter hohes Schriftfeld mit hellbraunem Untergrunde, umgeben von einem in blauer Farbe gedruckten, ovalen, 12 Millimeter breiten Rahmen, den ein in derselben

Farbe gedruckter, den gesammten übrigen Theil des Notenbildes füllender, rechteckiger Rahmen einschließt.

Die äußere wie die innere Begränzung des ovalen Rahmens wird durch zwei Millimeter breite in einander geschlungene Bänder gebildet, welche in ihrer ganzen Länge die Ziffernzahl „100" innerhalb zweier mit den Bandrändern parallel laufender Doppellinien in regelmäßiger, nur durch ein kleines senkrechtes Kreuzchen unterbrochener Reihenfolge vielfach tragen. Durch die Verschlingung der Bänder ergeben sich zwischen vierzehn kleinen vierseitigen Feldern zwölf kleine kreisrunde Medaillons, aus welchen dem Beschauer zwölf identische Kopfbilder eines Kindes en face entgegenblicken, während aus zehn der vorerwähnten vierzehn Felder die Zahl „100" in hellen Ziffern auf dunkler Kreisfläche, umgeben von flachornamentalen Motiven, hervorleuchet. Vier dieser kleinen Ziffernfelder, und zwar je zwei der oberen und unteren Mitte des ovalen Rahmens werden durch die an den ebenbezeichneten Stellen angebrachten Schlußschilder fast vollständig gedeckt, so daß nur einzelne Theile dieser Felder zu Tage treten. Der obere Schild enthält in einer ovalen Form auf der deutschen Textseite die Anfangsbuchstaben der Firma der Bank in deutscher Sprache: „Ö U B", auf der ungarischen Seite die Anfangsbuchstaben dieser Firma in ungarischer Sprache: „O M B". Der untere Schild enthält auf lichtem (hellbraunen) Grunde die dunkelgedruckte Ziffernzahl „100". Bei dem zweiten Kopfmedaillon rechts und links von dem oberen und unteren Schlußschilde der ovalen Einrahmung des Schriftfeldes wird je eine kleine, in Zeichnung und Farbe mit dem blauen rechteckigen Rahmen des Notenbildes harmonirende Ecke sichtbar, welche vier Ecken als die Ecken eines von dem Schriftfelde sammt ovaler Einrahmung bedeckten rechteckigen Mittelfeldes der Note zu denken sind.

Der blaue rechteckige Rahmen, welcher das oben beschriebene Mittelbild umgibt, läßt in seiner einheitlichen Zeichnung eine Gliederung in acht Felder deutlich erkennen, von welchen je drei übereinander gruppirte Felder den rechts- und linksseitigen Theil des Notenbildes in symmetrischer Anordnung bilden, während sich die übrigen zwei Felder oberhalb und unterhalb des Schriftfeldes erstrecken und die beiden Seitentheile des Rahmens zu einem Rechtecke verbinden.

Jeder der beiden dreigliedrigen, einander gleichen Seitentheile des Notenbildes enthält in seinem oberen rechteckigen

Felde die Zahl „100" in großen arabischen Ziffern hellfarbig auf feinem ornamentalen Untergrunde, welchen wieder in rechteckiger Form eine lichtere ornamentale Verzierung, die Zahl „100" in mikroskopisch kleinen Ziffern wiederholt enthaltend, umgibt.

In den mittleren rechteckigen Feldern der beiden Seitentheile sind 60 Millimeter hohe Figuren und zwar links vom Schriftfelde eine Kindergestalt mit den Abzeichen des Acker- und Bergbaues, rechts vom Schriftfelde eine solche mit den Abzeichen der Kunst und Wissenschaft angebracht. Der lineare Hintergrund dieser Figuren ist von sehr schmalen rechteckigen dunkelblauen Rahmen umgeben, aus denen in kleiner heller Antiquaschrift wiederholt die Bezeichnung „Hundert Gulden" auf der deutschen und „Száz forint" auf der ungarischen Textseite der Note hervortritt. Diese Rahmen sammt innstehender Antiquaschrift sind jedoch theils durch die Zeichnung der Figuren und deren Abzeichen, theils durch die ovale Einrahmung des Schriftfeldes an mehrfachen Stellen verdeckt. Die unteren Felder der beiden Seitentheile des Notenbildes, auf welchen die Kindergestalten fußen, enthalten in dunkelblauer, ornamentaler Umrahmung die gesetzliche Bestimmung über die Strafe der Verfälschung der Banknoten in mikroskopischer Schrift. Der Text dieser Strafbestimmung lautet auf der deutschen Seite:

„Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft."

auf der ungarischen Seite:

„Az osztrák-magyar bank által kibocsátott jegyeknek hamisitása (utánzása vagy megmásitása) a monarchia mindkét részében mint nyilvános hitelpapirok hamisitásának bünténye a büntető törvény határozmányai szerint büntettetik."

Die beiden Seitentheile des Notenbildes sind oben und unten durch rechteckige längliche Felder verbunden, welche zum Theile durch die ovale Umrahmung des Schriftfeldes überdeckt sind und in ihrer Mitte die Ruhepunkte für die vorerwähnten beiden Schlußschilder dieser ovalen Umrahmung abgeben. Den linearen Hintergrund dieser Felder, aus welchen sich die Ziffernzahl „100" links und rechts von den Schlußschildern des ovalen Rahmens abhebt, umschließen ebensolche dunkel-

blaue Rahmen und lichtere ornamentale Verzierungen, wie sie die beiden Figurenfelder der Seitentheile umgeben.

Das in blauer Farbe ausgeführte Hauptbild der Banknote ist noch von einem zarten spitzenartigen Ornament umrahmt.

Der in hellbrauner Farbe gedruckte Untergrund der Note, wie er besonders im mittleren Schriftfelde, am Notenrande und in den beiden Schlußschildern zu Tage tritt, wird aus vielfach wiederholten combinirten Achtecken gebildet, in welchen die Zahl „100" in mikroskopischen Ziffern regelmäßig wiederkehrt.

Der Wortlaut des Notentextes, welchen auf der deutschen und auf der ungarischen Seite das Mittelfeld der Note sammt der Firmazeichnung der Bank enthält, lautet im deutschen Texte:

„Die österreichisch-ungarische Bank bezahlt sofort auf Verlangen dem Ueberbringer gegen diese Anweisung bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest Hundert Gulden österr. Währung in gesetzlicher Münze.

Wien, 1. Mai 1880.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

A. Moser
Gouverneur.

Wodianer Generalrath. — **Leonhardt** Generalsecretär."

im ungarischen Texte:

„Az osztrák-magyar bank ez utalvány átvétele mellett bécsi és budapesti főintézeteinél fizet legott kivánatra az előmutatónak osztrák értékü Száz forintot törvényes érczpénzben. Bécs, 1880. május 1én.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Moser A.
kormányzó.

Wodianer főtanácsos. — **Leonhardt** vezértitkár."

Oberhalb des deutschen Notentextes ist im Schriftfelde die Serienbezeichnung, oberhalb des ungarischen Notentextes an gleicher Stelle die Nummer der Banknote in rother Farbe ersichtlich.

Wien, am 20. October 1881.

4. Erlaß des Finanzministeriums vom 17. August 1882, Nr. 111 R. G. Bl.,

womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten à 1000 fl. kundgemacht werden.

Die österreichisch-ungarische Bank wird am 1. September 1882 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung, welche die Firma der „Oesterreichisch-ungarischen Bank" und das Datum vom 1. Mai 1880 tragen, beginnen und die jetzt unter der Firma der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" in Umlauf befindlichen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung, mit dem Datum vom 1. März 1858, einberufen und einziehen.

Auf Grund des Artikels 89 der Bankstatuten, Nr. 66 R. G. Bl. ex 1878, haben die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die königl. ungarische Regierung im Einvernehmen mit dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank beschlossen, daß die Einziehung nach den, in der beiliegenden Kundmachung der österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Bestimmungen erfolge. [**104.**]

Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank zu 1000 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880.

Am 1. September 1882 wird bei sämmtlichen Bankanstalten mit der Hinausgabe der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank zu 1000 fl. mit dem Datum vom 1. Mai 1880 begonnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt unter der Firma der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die königl. ungarische Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung, mit dem Datum vom 1. März

1858, werden bei den Haupt- und Zweiganstalten der österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Mai 1883 im Wege der Zahlung und Verwechslung angenommen.

2. Vom 1. Juni 1883 bis 31. August 1883 werden die zur Einziehung bestimmten Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 zwar noch bei den Hauptanstalten der österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest im Wege der Zahlung und Verwechslung, bei den übrigen Bankanstalten aber nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

3. Vom 1. September 1883 angefangen werden die einberufenen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 von der österreichisch-ungarischen Bank nicht mehr in Zahlung genommen, so daß mit dem 31. August 1883 die letzte Frist für die Einziehung der einberufenen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung gegeben ist. Von diesem Termine an werden jedoch diese einberufenen Banknoten bei den Hauptanstalten der österreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest noch im Wege der Verwechslung angenommen. Die Vergütung für solche Banknoten bei den Zweiganstalten wird nur mehr über besonderes Ansuchen mit Bewilligung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank geleistet. Behufs Erwirkung dieser Bewilligung sind die zu vergütenden Noten bei den Zweiganstalten mittels Consignation einzureichen.

Nach dem 31. August 1889 ist die österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 1000 fl. österr. Währung vom 1. März 1858 einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, am 17. August 1882.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

A. Moser, Gouverneur.
Tenenbaum, Generalrath. Leonhardt, Generalsecretär.

Beschreibung der Tausend-Gulden-Banknote
der österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1880.

Die Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank vom 1. Mai 1880 à fl. 1000 haben ein Format von 180 Millimeter Breite und 126 Millimeter Höhe, zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere auf beiden Seiten einen

Doppeldruck, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Notentexte.

Das eigentliche 164 Millimeter breite und 111 Millimeter hohe Notenbild enthält in der Mitte ein rechteckiges 77 Millimeter breites und 47 Millimeter hohes, mit ausspringenden Ecken versehenes Schriftfeld mit orangegelbem Untergrunde, eingeschlossen von einem in blauer Farbe gedruckten, rechteckigen Rahmen, welcher den gesammten übrigen Raum des Notenbildes einnimmt.

Dieser Rahmen zeigt eine deutliche Gliederung in 8 rechteckige Felder von ungleicher Größe, von welchen je 3 übereinander gruppirte den rechts- und linksseitigen Theil des Notenbildes in symmetrischer Form bilden, und je eines das Schriftfeld oben und unten in seiner ganzen Breite abschließt und gleichzeitig die beiden Seitentheile verbindet.

Jeder dieser beiden dreigliedrigen, einander gleichen Seitentheile des Notenbildes besteht aus einem größeren, mittleren Felde und zwei sich oben und unten anschließenden, kleineren Feldern, auf welchen oblonge Cartouchen mit der arabischen Ziffer „1000" hellfarbig auf dunklem blauen Untergrunde erscheinen. In die mittleren Felder der beiden Seitentheile sind überhöhte, lichtgehaltene ovale Umrahmungen in ornamentaler Ausführung eingefügt, aus welchen ideale weibliche Köpfe blicken, von welchen der linksseitige mit Perlen und Aehren, der rechtsseitige mit einem Kranze von Rosen geschmückt ist.

Die Umrahmung der Köpfe schließt mit Halbkreisen ab, die wieder ein dunkles schmäleres ornamentales Band umgibt, das, von der Halbkreisform ausgehend, ober- und unterhalb jedes Kopfes nach Bildung eines kleinen kreisförmigen Medaillons in rechteckige Begrenzungs-Formen übergeht und hierbei noch rechts und links neben jedem solchen Bandmedaillon kleine Felder formirt, in welchen auf feinen guillochirten Dessins zarte Laubmuster sichtbar sind. In den kreisförmigen Medaillons erscheinen auf der deutschen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in deutscher Sprache: „Ö U B", auf der ungarischen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in ungarischer Sprache: „O M B".

Die beiden rechteckigen, länglichen Felder, welche oberhalb und unterhalb des Schriftfeldes gelegen, die Verbindung zwischen dem rechts- und linksseitigen Theil des Notenbildes herstellen, zeigen eine Umrahmung aus dem gleichen orna-

mentalen Bandmuster, welches die Köpfe umgibt; ihre durch feine Guillochenmuster gebildeten Fonds sind nur wenig sichtbar, indem dieselben von den ober- und unterhalb des Schriftfeldes angebrachten Attributen zum größten Theile gedeckt werden.

Das Schriftfeld wird oberhalb durch einen runden Giebel gekrönt, welcher in seiner Mitte gebrochen, einen von Fruchtgehängen umgebenen Schild trägt, in welchem sich ein Cartouche mit ovalem Felde befindet. In diesem Felde sind auf der deutschen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in deutscher Sprache: „Ö U B“, auf der ungarischen Seite die Anfangsbuchstaben der Bankfirma in ungarischer Sprache: „O M B“ angebracht.

Den, das Schriftfeld nach unten abschließenden Theil des Rahmens bilden links und rechts kleine verzierte Consolen und zwischen diesen eine kleinere rechteckige Schrifttafel, unter welcher eine weibliche Maske, von ebenfalls consolartig gehaltenem Laubwerk umgeben, erscheint. Beide Eckconsolen verbinden Fruchtgehänge mit der Mittelconsole.

Diese kleinere Schrifttafel enthält in feiner Pantographenschrift die gesetzliche Bestimmung über die Bestrafung der Verfälschung von Banknoten. Der Text dieser Strafbestimmung lautet auf der deutschen Seite:

„Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.“

auf der ungarischen Seite:

„Az osztrák-magyar bank által kibocsátott jegyeknek hamisitása (utánzása vagy megmásitása) a monarchia mindkét részében mint nyilvános hitelpapirok hamisitásának bünténye a büntető törvény határozmányai szerint büntettetik.“

Das ganze Hauptbild der Banknote ist noch von einem zarten spitzenartigen Ornament, ebenfalls in blauer Farbe ausgeführt, umrahmt.

Der in orangegelber Farbe gedruckte Untergrund der Note, wie er besonders im mittleren Schriftfelde, am Notenrande und an den verschiedenen lichteren Stellen des blauen Bildes zu Tage tritt, wird aus vielfach combinirten Ornamenten gebildet, in welchen die Zahl „1000“ in mikroskopischen Ziffern regelmäßig wiederkehrt.

Der Wortlaut des mit der Firmazeichnung der Bank versehenen Notentextes ist auf der deutschen und auf der ungarischen Seite in dem Mittelfeld der Note enthalten und lautet im deutschen Texte:

„Die österreichisch-ungarische Bank bezahlt sofort auf Verlangen dem Ueberbringer gegen diese Anweisung bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest Tausend Gulden österreichischer Währung in gesetzlicher Münze.
Wien, 1. Mai 1880.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

A. Moser
Gouverneur.

Wodianer
Generalrath.

Leonhardt
Generalsecretär."

im ungarischen Texte:

„Az osztrák-magyar bank ez utalvány átvétele mellett bécsi és budapesti főintézeteinél fizet legott kivánatra az elömutatónak osztrák értékü EZER FORINTOT törvényes érczpénzben. Bécs, 1880. május 1én.

Osztrák-magyar bank.

Moser A.
kormányzó.

Wodianer
főtanácsos.

Leonhardt
vezértitkár."

Oberhalb des deutschen Notentextes ist im Schriftfelde die Serienbezeichnung, oberhalb des ungarischen Notentextes ist an gleicher Stelle die Nummer der Banknote, beide in rother Farbe ersichtlich.

Wien, am 17. August 1882.

5. Anhang.

Uebersicht der Gesetzgebung für die bestandene privilegirte österreichische Nationalbank.

a) Durch das Patent vom 1. Juni 1816, Nr. 1248 J. G. S., war die Errichtung einer nationalen Bank festgesetzt worden. [105.] Diese wurde durch das Patent vom 1. Juli 1816, Nr. 1250 J. G. S., unter dem Titel privilegirte österreichische Nationalbank vorläufig als Zettelbank constituirt und mit 1. Juli 1816 activirt. [106.]

Mit dem Patente vom 15. Juli 1817, Nr. 1347 J. G. S., wurden die definitiven Statuten und Privilegien der privilegirten österreichischen

Nationalbank sanctionirt und kundgemacht. Die Dauer des Privilegiums war nach §. 58 der Statuten für 25 Jahre bestimmt. [107.]

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Gesetze über das Banknotenwesen waren folgende:

Das Patent vom 1. Juni 1816, Nr. 1248 J. G. S., hatte als wesentliche Aufgabe der als ein privilegirtes Privatinstitut zu begründenden Nationalbank festgesetzt: im §. 7, daß die Ausgabe der Banknoten „nach dem Verhältnisse der Münzvorräthe" auszuüben sei, so daß die „Banknoten jeder Zeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können", und zugleich vermittelst dieser Banknoten das circulirende Papiergeld nach und nach eingelöst werden könne; ebenso im §. 14, daß die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze nach dem Conv. Fuße zugleich mit der Ausgabe der Banknoten zu beginnen habe, und daß die Bank „nie mehr Noten ausstellen" werde, „als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bei ihr niedergelegte Fond gestattet." Der Fond wurde nach §. 10 aus von der Regierung zugewiesenen Münzvorräthen und den baaren Actieneinlagen gebildet und eine staatliche Montan-Hypothek eingeräumt. Hinsichtlich der neuen Schuldverpflichtungen des Staates wird ein von der Bank verwalteter Tilgungsfond errichtet (§. 17). Im §. 16 wird bestimmt: „Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung in Privatverhältnissen jedoch von gegenseitigem Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben stattfände. Die Staatsverwaltung wird sie an allen öffentlichen Cassen gleich der Conv.-Münze nach ihrem Nominalwerthe annehmen und bei einigen Abgaben zwangsweise fordern."

Bei der gemäß §. 6 des Patentes vom 1. Juli 1816, Nr. 1250 J. G. S., erfolgten provisorischen Constituirung der privilegirten österreichischen Nationalbank als Zettelbank wurden diese Bestimmungen zur Durchführung gebracht und zur Sicherheit der Banknoten im §. 16b verfügt, daß zum Behufe der Einlösung des staatlichen Papiergeldes Banknoten, aber nie mehr als hierzu erforderlich sind, ausgegeben werden dürfen; die einmal ausgegebene dürfen nach §. 22 nach Verwechslung wieder ausgegeben werden; ferner in den §§. 35—41 besondere Bestimmungen dahin gegeben, „daß die Ausgabe der Banknoten nie ohne Rücksicht auf die disponiblen Münzvorräthe und vollkommene Sicherheit ihres Werthes" erfolge.

Die mit dem Patente vom 15. Juli 1817, Nr. 1347 J. G. S., erlassenen definitiven Statuten und Privilegien bestimmen über das Banknotenwesen:

§. 4. „Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der Conv. Münz-Währung und führt alle ihre Rechnungen in derselben. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen."

§. 16. „Die Nationalbank besitzt in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, und zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang stattfindet, die jedoch bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für Conv. Münze angenommen werden müssen."

§. 17. „Die Banknoten sind Anweisungen der Bank auf sich selbst und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in Conv. Münze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen." Nach §. 37 sind die Rechnungsabschlüsse zu veröffentlichen. Nach §. 39 müssen die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung

haben, wofür der landesfürstliche Commissär verantwortlich ist, welcher ein aufschiebendes Veto nach §. 40 besitzt. — §. 47 verleiht den Banknoten den vollen Schutz gleich öffentlichem Papiergelde.

b) Durch das a. h. Patent vom 1. Juli 1841, Nr. 79 Pol. G. S., wurde dieses Privilegium auf Grund neuer Statuten und eines Reglements erneuert. Nach §. 60 der Statuten sollte die Dauer des Privilegiums bis letzten December 1866 währen. [**108.**] Hinsichtlich der Banknoten setzt §. 15 der Statuten zu obigen Bestimmungen neu fest: „Der Bankdirection liegt daher ob, von Zeit zu Zeit *ein solches Verhältniß* der Notenemission zu dem Münzstande *festzusetzen*, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.“ *Gesetzlich wird jedoch kein fixes Maß für dieses Verhältniß festgesetzt.* Nach §. 40 muß der landesfürstliche Commissär insbesondere „unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die im Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreite.“ §. 44. — „Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bankfonds, *um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten*, um außerordentliche Maßgabe zur Verstärkung des Münzvorrathes — handelt.“ Auch diese neuen Statuten hatten im §. 44 die ausschließliche Berechtigung der privilegirten österreichischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie festgesetzt, und wurde auf Grund dessen durch F. M. E. v. 24. Februar 1849, Nr. 140 R. G. Bl., die Anwendung ungarischer Banknoten im Verkehre verboten. [**109.**]

Das neue Reglement bestimmte in §. 15 die Conv. Münze als unveränderliche Bankwährung; die Bank solle jeder Zeit nur solche Münzsorten annehmen und verwenden, welche diesem Münzfuße entsprechen.

Im IV. Abschnitte „von dem Zettelwesen“ wird im §. 41 die tägliche Buchung des summarischen Standes der Notencirculation und Vorräthe und deren statutenmäßiger voller Bedeckung verordnet, und im §. 44 wird eine diesfällige genaueste Prüfung für den Fall von Personalveränderungen hinsichtlich des landesfürstlichen Commissärs oder obersten Bankbeamten verfügt.

Diese Bestimmungen wurden zunächst geändert durch den F. M. E. v. 21. Mai 1848, Nr. 1152 J. G. S., welcher, wegen „durch die Ereignisse veranlaßten stürmischen Andrang an die Verwechslungscassen und raschen, jede Berechnung überschreitenden Münzausflusses“: 1. die Nationalbank ermächtigte, zeitweilige Beschränkungen in der Umwechslung der Noten eintreten zu lassen; 2. Jedermann verhielt, die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Nur Verpflichtungen in Gold und *ausländischen* Silbermünzen hatten hiervon eine Ausnahme. [**110.**]

Durch k. Patent vom 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S., wurde dieser F. M. E. bestätigt, mit dem, „daß die Bestimmungen über die Beschränkung der Notenverwechslung gegen Silbergeld und über die Verwendung der Banknoten zu Zahlungen nur einstweilen und solange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten haben.“ [**111.**]

Dieser Zwangscurs erhielt eine Beschränkung durch die k. Vdg. v. 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. Bl.:

„Um die mit dem Patent vom 2. Juni 1848 ausgesprochene Verbindlichkeit zur Annahme der Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen, einer Beschränkung, soweit es die gegen-

wärtigen Umstände zulassen, zu unterziehen, finde Ich anzuordnen, daß Darleihen, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, ohne daß der Schuldner die bemerkte Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme der Banknoten für sich geltend machen kann; wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art, bis zur gänzlichen Aufhebung des Zwangscurses, bei den Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848 zu verbleiben hat." [112.]

Nach der durch das k. Patent vom 19. September 1857, Nr. 169 R. G. Bl., angeordneten Einführung der österreichischen Währung wurde durch das k. Patent vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl., im §. 10 bestimmt: „Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentes v. 2. Juni 1848 und die k. Vdg. v. 7. Febr. 1856, Nr. 21 R. G. Bl., die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Conv.-Münze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden."

Zur Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 mit Beziehung auf die privilegirte österreichische Nationalbank erschien die k. Vdg. v. 30. August 1858, Nr. 131 R. G. Bl.:

In weiterer Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 und namentlich des Art. 22 desselben, finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, Nachfolgendes zu verordnen:

1. Vom 1. November 1858 an darf die privilegirte österreichische Nationalbank nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. ausgeben.

Es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1. November 1858 zu verwenden.

2. Die privilegirte österreichische Nationalbank ist verpflichtet, ihre auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen.

(Eine Abänderung erhielt diese Bestimmung durch F. M. E. v. 28. April 1859, Nr. 69 R. G. Bl.: „Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen kriegerischen Zeitverhältnisse haben Se. k. k. apostolische Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. April 1859 die privilegirte österreichische Nationalbank" von dieser Verpflichtung „zeitweilig zu entheben geruht.") [114.]

3. Von den, auf österreichische Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muß wenigstens Ein Drittel mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren, oder — nach Umständen und mit Bewilligung Meines Finanzministers — theilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren; der Rest aber mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Creditseffecten bedeckt sein.

4. Die Noten der österreichischen Währung genießen nicht nur das im §. 15 des Patentes vom 1. Juli 1841 den Noten der Nationalbank überhaupt eingeräumte Privilegium, daß sie von allen öffentlichen Cassen angenommen werden, sondern auch die Begünstigung, daß Jedermann verpflichtet ist, sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe anzunehmen.

5. In dem Maße, als die privilegirte österreichische Nationalbank die auf österreichische Währung lautenden Noten hinausgibt, hat sie die

gegenwärtig noch umlaufenden, auf Conventionsmünze lautenden Noten einzuziehen.

Bis dahin sind diese, nach den Bestimmungen der §§. 10 und 13 Meines Patentes vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl., in Zahlung anzunehmen.

6. Für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufes der auf Conventionsmünze lautenden Noten

zu 1000 fl. wird der 30. Juni
„ 100 u. 50 fl. „ 31. August } 1859
„ 10 „ „ 31. October

festgesetzt.

7. Die auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 fl. sind von nun an mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern.

Der Zeitpunkt, in welchem sie einzuberufen und gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen sind, wird nachträglich festgestellt werden.

8. Ein aus der Mitte der Bankdirection von dieser bestelltes Comité von 3 Mitgliedern hat unter Mitwirkung des landesfürstlichen Commissärs die strenge Befolgung der in den §§. 3, 5 und 7 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

9. Mit Ende eines jeden Monates ist der Stand sämmtlicher im Umlaufe befindlicher Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank und ihrer im §. 3 angeordneten Bedeckung zu veröffentlichen. [113.]

Ferner die k. Vdg. v. 26. December 1858, Nr. 244 R. G. Bl., die Einberufung sämmtlicher auf Conventionsmünze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank betreffend.

Im Verfolge Meiner Verordnung vom 30. August 1858, Nr. 131 R. G. Bl., finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichrathes Folgendes zu bestimmen:

1. Für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufes der auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden wird der 31. December 1859 festgesetzt.

(Diese Frist ist durch spätere Kundmachungen des Fin. Min. bis 31. December 1860 verlängert worden.)

2. Die österreichische Nationalbank ist ermächtiget, in dem Maße, als sie ihre auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden einzieht, auf 1 Gulden österreichische Währung lautenden Noten bis zum Betrage von 100 Millionen Gulden hinauszugeben.

3. Nachdem auf diese Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung die im §. 3 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung nicht Anwendung findet; so haben für dieselben bis zu ihrer gänzlichen Tilgung die an die österreichische Nationalbank übergebenen Staatsgüter zur gesonderten vollständigen Bedeckung zu dienen. Die Erträgnisse und der Erlös dieser Güter sind zur Tilgung der Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung ausschließlich zu verwenden.

Diese Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung sind übrigens in allen Beziehungen den Noten zu 1000, 100 und 10 Gulden österreichischer Währung gleichzuhalten und vorübergehend dazu bestimmt, die Ausgleichungen und den Kleinverkehr so lange zu vermitteln, bis die in Umlauf tretende Silbermünze diesem Bedürfnisse genügen wird.

5. Bis zur gänzlichen Einziehung der im Umlaufe befindlichen auf Conventionsmünze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank sollen diese Noten die im §. 4 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 bewilligte Begünstigung genießen, daß sie nicht nur von allen öffentlichen Cassen angenommen werden, sondern auch bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe nach dem Maß-

stabe von 105 Gulden österreichischer Währung zu 100 Gulden Conventionsmünze anzunehmen sind.

Dagegen treten vom 2. Jänner 1859 an die Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848, in Betreff der auf Conventionsmünze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank außer Kraft. [115.]

c.) Durch das Gesetz vom 27. December 1862, Nr. 2 R. G. Bl. ex 1863, wurde das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank gewährte Privilegium abgeändert und verlängert. Die Dauer desselben war bis letzten December 1876 und im Falle stillschweigender Verlängerung bis Ende des Jahres 1877 statuirt. [116.]

In Bezug auf die Banknotengesetzgebung wurden in diesen Statuten einige wichtige Abänderungen getroffen:

Nach §. 12 sollen die Banknoten auf keinen niederen Betrag denn 10 fl. lauten; §. 14 fügt der aufrechterhaltenen Verpflichtung der Bank zur Erhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Notenumlauf und Metallschatz hinzu, daß für einen Mehrumlauf als 200 Millionen fl. Banknoten die Bedeckung bar in Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein müsse. „So weit aber überhaupt die Noten den Barvorrath übersteigen, muß die Bedeckung in escomptirten oder lombardirten Effecten oder in eingelösten Coupons von Grundentlastungs-Obligationen oder in umlauffähigen Bank-Pfandbriefen in der Maximalhöhe von 20 Millionen fl. bestehen. Ein Viertel des Barvorrathes kann in Gold statt in Silber bestehen. Durch §. 16 genießen die Noten der österreichischen Nationalbank, unbeschadet der besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 21 ex 1856 [112] und Nr. 63 R. G. Bl., aus 1858 [22]) die ausschließliche Begünstigung, „daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen."

Als Bankwährung wird im §. 20 die österreichische Währung erklärt; ferner der Bank die Berechtigung zuerkannt „d) zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen."

§. 29 verpflichtet die Bank zur Einlösung von Silberbarren zum gesetzlichen Münzfuße in Banknoten. Auch wird durch §. 30 nunmehr die Veröffentlichung monatlicher resp. halbjähriger Nachweisungen in der Wiener Zeitung verordnet.

Den durch die vorausgegangene Gesetzgebung geschaffenen abnormen Verhältnissen wird durch das gleichzeitig im R. G. Bl. kundgemachte Uebereinkommen vom 3. Jänner 1863 Rechnung getragen.

Nach §. 8 sind die Rückzahlungen des Staates in der Weise zur Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, „daß bis Ende December 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten (§. 14 der Statuten) hergestellt ist."

Nach §. 9 bleibt die Nationalbank vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. im Umlaufe zu halten. „Der Zeitpunkt für die Einlösung derselben wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. Wenn sich nach dem 31. December 1866 noch Noten unter 10 fl. im Umlaufe befinden, so unterliegen sie den Bestimmungen des §. 14 der Statuten."

§. 11 — „Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hierfür werden durch ein in der Reichsrathssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden."

§. 12 setzt die Ausführung dieses Uebereinkommens unter die Controle der reichsräthlichen Staatsschuldencommission.

Die in dieser Bankgesetzgebung durch die Gesetzgebung über die Staatsnoten eingetretenen Veränderungen siehe [126] und folgende.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1868, Nr. 83 R. G. Bl., war das Ministerium ermächtigt worden, provisorisch einverständlich einige Aenderungen an den Statuten der Nationalbank zu treffen, darunter (sub 2) in Bezug auf die Bedeckung der Noten durch Edelmetall und Devisen auf auswärtige Plätze. [117.] Die diesfällige, durch F. M. E. v. 30. October 1868, Nr. 146 R. G. Bl. [118], getroffene Abänderung des §. 14 wurde durch das Gesetz vom 18. März 1872, Nr. 31 R. G. Bl., dahin verändert:

„Es muß jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen fl. übersteigt in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, vorhanden sein.“ [119.] Die zugelassene Notenbedeckung auch mit Wechseln auf auswärtige Plätze blieb unverändert.

Periodisch waren einzelne Bestimmungen des §. 14 außer Kraft gesetzt, so insbesondere durch die k. Vdg. v. 13. Mai 1873, Nr. 65 R. G. Bl. [120], deren gesetzliche Kraft indeß nach dem Ende der Krise wieder behoben worden ist.

Während dieser Privilegiumsdauer ist durch das Gesetz vom 16. Juli 1867, Nr. 97 R. G. Bl. [92] und den G. A. II ex 1867 [39] die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung gesetzlich anerkannt worden. Das Bank- und Banknoten-Wesen ist durch das Gesetz vom 21. December 1867 Nr. 146 R. G. Bl., weder unter die gemeinsam zu verwaltenden, noch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten aufgenommen worden. — Die weitere Wirksamkeit der privilegirten österreichischen Nationalbank in Ungarn war zwar eine thatsächliche, allein nur durch den Art. XX des Ges. v. 24. Dec. 1867, Nr. 4 R. G. Bl. ex 1868 und den ungar. Ges. Art. XVI aus 1867, das Zoll- und Handelsbündniß, gesetzlich geschützte.

d) Das Gesetz vom 30. December 1877, Nr. 114 R. G. Bl., verlängerte im §. 3 das Bankprivilegium sammt dessen Aenderungen: „durch Gesetz v. 30. Juni 1868, Nr. 83 R. G. Bl., F. M. E. v. 30. Oct. 1868, Nr. 146 R. G. Bl., Gesetz v. 13. Nov. 1868, Nr. 149 R. G. Bl., und Gesetz v. 18. März 1872, Nr. 31 R. G. Bl.“ bis Ende März 1878. [121.]

Durch den ungarischen Gesetzartikel XXVII aus 1877, §. 4, wurde die ungarische Regierung ermächtigt: „Das gegenwärtig bestehende thatsächliche Verhältniß zur österreichischen Nationalbank bis zum 31. März 1878 zu verlängern.“ [122.]

Ferner erfolgte eine weitere Verlängerung durch das Gesetz vom 29. März 1878, Nr. 23 R. G. Bl., bis Ende Mai 1878 [123] und endlich durch das Gesetz v. 22. Mai 1878, Nr. 42 R. G. Bl., bis Ende Juni 1878. [124.]

Durch die ungarischen Gesetzartikel IV und XIII aus dem Jahre 1878 wurde eine dem Gesetzartikel XXVII aus dem Jahre 1877 entsprechende Verlängerung des Termines für Ungarn ausgesprochen. [125.]

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

C. Die Gesetzgebung über die Staatsnoten.

1. Einleitende Bemerkung.

Gegenwärtig sind die Staatsnoten das einzige Staatspapiergeld der österreichisch-ungarischen Monarchie. Durch F. M. E. v. 26. März 1856, Nr. 39 R. G. Bl., war die Einziehung sämmtlicher vom Staate seit dem Jahre 1848 ausgegebenen Geldzeichen mit Ausnahme der ungarischen Münzscheine zu zehn Kreuzer angeordnet worden. „Es soll vom 1. November 1856 an kein Staatspapiergeld von den seit 1848 hinausgegebenen Gattungen mehr zur Zahlung verwendet oder umgewechselt werden." [126.] Die Einlösung desselben hat durch die privilegirte österreichische Nationalbank zu geschehen, welcher in Folge Uebereinkommens vom 23. Februar 1854, Nr. 45 R. G. Bl., alles mit Zwangscurs im Umlauf befindliche Staatspapiergeld übertragen wurde, „um von ihr nach Bedarf eingelöst zu werden." [127.] Die ungarischen Münzscheine zu zehn Kreuzer wurden in Folge F. M. E. v. 8. October 1857, Nr. 188 R. G. Bl., zur Einlösung bestimmt. [128.]

Ueber das Wiener Währung-Papiergeld ist durch die k. Vdg. v. 27. April 1858, Nr. 64 R. G. Bl., folgende Verfügung getroffen worden:

„Da nach dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 jede andere als die österreichische Landeswährung abzuschaffen ist, so tritt vom 1. Juli 1858 an das in Gemäßheit des Patentes vom 20. Februar 1811 hinausgegebene Wiener Währung-Papiergeld im ganzen Umfange des Reiches außer Umlauf und kann daher von diesem Tage an weder bei landesfürstlichen Cassen noch im Privatverkehre als Zahlungsmittel verwendet werden. — Wer nach den bestehenden Gesetzen eine Zahlung in Wiener Währung-Papiergeld zu leisten verpflichtet ist, kann dieselbe, solange die Währung des 20 fl.-Fußes gesetzlich besteht, in dieser Währung nach dem Verhältniß von 250 fl. Wiener Währung = 100 fl. Conventionsmünze, dann aber nur in der österreichischen Landeswährung und zwar nach dem Verhältnisse von 100 fl. Wiener Währung = 42 fl. österreichischer Währung leisten." [129.]

Die zu Folge k. Vdg. v. 17. November 1860, Nr. 256 R. G. Bl., hinausgegebenen Münzscheine [130] sind gemäß dem Gesetze vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl., und dem ungarischen Gesetzartikel VII aus dem Jahre 1868 (§. 10 und folgende) zur Einlösung gekommen.

Die in Oesterreich resp. Ungarn gegenwärtig noch ausgegebenen Reichsschatzscheine bilden zwar einen Bestandtheil der schwebenden Schuld, sind aber nicht als Papiergeld anzusehen.

2. Gesetz vom 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl.,

betreffend die Uebernahme der Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. österreichischer Währung auf den Staatsschatz. [131.]

Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußeren Verwicklungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits Meinen Völkern eine Vermehrung der

Steuerlasten nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen, mit großen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben, finde Ich mit Beziehung auf §. 9 des zwischen der Staatsverwaltung und der privilegirten österreichischen Nationalbank am 3. Jänner 1863, Nr. 2 R. G. Bl., abgeschlossenen Uebereinkommens[1]) nach Anhörung des Ministerrathes und auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 R. G. Bl.,[2]) anzuordnen, wie folgt:

[1]) Der berufene §. 9 des Uebereinkommens lautet: „Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. in Umlauf zu halten."

[2]) Mit dem Patente vom 20. September 1865 war die Verfassung vom 26. Februar 1861 sistirt worden. [132.]

I. Die nach §. 9 des gedachten Uebereinkommens und nach §. 12 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank diesem Institute nur vorläufig noch belassene Ermächtigung, Noten zu 1 und zu 5 fl. österr. Währung in Umlauf zu halten, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingestellt, und es werden die Banknoten dieser Kategorien zu Lasten der Staatsverwaltung übernommen.

§. 12 der Statuten lautet: „Diese Anweisungen der österreichischen Nationalbank (Banknoten) dürfen auf keinen niederen Betrag als 10 fl. lauten."

In Folge dessen verlieren vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes angefangen diese Werthzeichen zu 1 fl. und zu 5 fl. ihre Eigenschaft als Banknoten. Die privilegirte österreichische Nationalbank wird der Verbindlichkeit enthoben, dieselben einzulösen, sie ferner als eine Schuld der Nationalbank auf ihren Büchern zu führen und in die öffentlichen Nachweisungen des Banknotenumlaufes einzubeziehen.

Dagegen werden diese Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. kraft des gegenwärtigen Gesetzes als Staatsnoten erklärt, bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung im Umlaufe zu Lasten des Staates erhalten, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe angenommen, und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe gegeben.

Siehe Art. II und III des Gesetzes vom 25. August 1866, Nr. 101 R. G. Bl. [134.]

Desgleichen ist kraft des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. Bl., und in dem Patente vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen, Jedermann ausnahmslos verpflichtet, diese Noten zu 1 fl. und 5 fl. nach dem vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Die k. Vdg. vom 7. Februar 1856 [**112**]; das Patent vom 27. April 1858, Nr. 63, siehe [**22**].

II. Die Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. werden unter die Ueberwachung der Commission zur Controle der Staatsschuld gestellt; dieselbe hat die Umlaufsmenge dieser Werthzeichen am Uebernahmstage genau zu erheben und monatlich einen Ausweis über den jeweiligen Umlauf derselben, welcher den Betrag von 150 Millionen Gulden österreichischer Währung nicht übersteigen darf, zu veröffentlichen.

Siehe das Gesetz vom 25. August 1866, Nr. 101 [**134**] und das Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 53 [**147**].

III. Die privilegirte österreichische Nationalbank wird kraft dieses Gesetzes verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommene Verbindlichkeit zur Einlösung der Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. bis zum Gesammtbetrage der unter Mitwirkung der Commission zur Controle der Staatsschuld erhobenen Umlaufssumme der Noten zu 1 fl. und 5 fl. dem Staate sofort in Banknoten höherer Appoints zu leisten.

IV. Der Zeitpunkt und die Art der Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

3. Gesetz vom 7. Juli 1866, Nr. 89 R. G. Bl.,

über die Eröffnung eines Credites von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung.

Wirksam für das ganze Reich. [**133.**]

Zur Aufbringung der in der gegenwärtigen Kriegsbedrängniß erforderlichen Geldmittel und zur Sicherstellung der Fortführung des durch die feindliche Invasion gestörten Staatshaushaltes finde Ich auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 R. G. Bl., nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

I. Meinem Finanzminister wird ein Credit von 200 Millionen Gulden österr. Währung eröffnet und demselben die Ermächtigung ertheilt, diese Summe entweder durch ein zu den bestmöglichen Bedingungen abzuschließendes freiwilliges Anlehen, oder durch eine Vermehrung der zufolge Meines Patentes vom 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl., creirten Staatsnoten, oder durch eine Combination beider Maßnahmen zu beschaffen.

II. Bis die Umstände gestatten werden, ein Anlehen zu realisiren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, hat die priv. österr. Nationalbank vom heutigen Tage anzufangen, kraft dieses, durch das Gebot der zwingenden Staatsnothwendigkeit hervorgerufenen Gesetzes, die erforderlichen Geldmittel nach Maßgabe des Staatsbedarfes vorläufig bis zum Betrage von Sechzig Millionen Gulden in Banknoten gegen den vollen Ersatz der Fabrikationskosten vorzuschießen.

III. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse wird ausschließlich in den eigenen Noten der Nationalbank, und zwar in der Weise geschehen, daß hierfür die Einflüsse aus dem zu emittirenden Anlehen, beziehungsweise das Aequivalent der eventuell zu emittirenden weiteren Staatsnoten zunächst und bis zur gänzlichen Tilgung der Vorschüsse gewidmet werden.

IV. Bis zur gänzlichen Abtragung der erwähnten Vorschüsse, welche längstens in einem Jahre nach abgeschlossenem Frieden zurückgezahlt sein müssen, wird für dieselben das Bergwerk Wieliczka, in soweit dasselbe noch nicht mit Hypothekarinscriptionen belastet ist, als Pfand bestellt.

V. In solange die Vorschüsse der priv. österr. Nationalbank an dieselbe nicht gänzlich zurückgezahlt sein werden, sind und bleiben diejenigen Bestimmungen ihrer mit dem Gesetze vom 27. December 1862 genehmigten Statuten, Nr. 2 R. G. Bl. vom Jahre 1863, mit welchen dieses Gesetz nicht im Einklange steht, einschließlich die Verpflichtung der Nationalbank zur Wiederaufnahme ihrer Barzahlungen, suspendirt.

Diese Statuten siehe [116].

VI. Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird die Beträge der einzelnen Vorschüsse in Evidenz halten und bei den Maßnahmen zu ihrer Rückzahlung nach dem Gesetze vom 27. October 1865, Nr. 107 R. G. Bl., ihr Amt handeln.

VII. Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

4. Gesetz vom 25. August 1866, Nr. 101 R. G. Bl.,

betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für die durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Erfordernisse und die Normirung und Abgrenzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld.

Giltig für das ganze Reich. [134.]

Um die Finanzverwaltung in die Lage zu setzen, den durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf zu beschaffen, und den Staatshaushalt inmitten der durch die andauernde Schmälerung der ordentlichen Staatseinnahmen verursachten empfindlichen Störungen fortzuführen, und um ferners der im Drange der Zeiten durch das Gebot zwingender Staatsnothwendigkeit angewachsenen, in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld eine feste Norm und Abgrenzung zu geben, finde Ich, im Verfolge des Gesetzes vom 7. Juli 1866, Nr. 89 R. G. Bl., und mit Beziehung auf das Gesetz vom 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl., auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 R. G. Bl., nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt, auf Rechnung des ihm mit dem Gesetze vom 7. Juli 1866, Nr. 89 R. G. Bl., im Gesammtbetrage von 200 Millionen Gulden eröffneten und im Belange von 140 Millionen Gulden noch zur Verfügung stehenden Credites einen Betrag von fünfzig Millionen Gulden durch die Emission von 5percentigen, auf österreichische Währung lautenden, mit den Verzinsungsterminen vom 1. Mai und 1. November jeden Jahres versehenen, nach Art. VI des Gesetzes vom 23. December 1859, Nr. 226 R. G. Bl., mit $^1/_8$ Percent jährlich zu tilgenden Staatsschuldverschreibungen in der Art zu beschaffen, daß diese Obligationen zu den bestmöglichen Preisen durch commissionsweisen Verkauf oder durch Ueberlassung an ein sich bildendes Consortium bis zur Erreichung der obigen Barsumme begeben werden.

II. Für den Rest des mit dem Gesetze vom 7. Juli 1866 eröffneten Credites werden bis zum Betrage von 90 Millionen Gulden österr. Währung förmliche Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. nach Bedarf angefertigt, und vom 1. September 1866 angefangen in Umlauf gesetzt werden.

Zugleich wird der Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, das Aequivalent für die, kraft des Gesetzes vom 7. Juli 1866 von der Nationalbank bereits vorschußweise behobenen 60 Millionen Gulden Banknoten durch die Emission von

förmlichen Staatsnoten zu 1 und zu 5 fl. für den Fall und in dem Maße zu beschaffen, als die Rückzahlung des der Bank entnommenen Vorschusses ausschließlich in deren eigenen Noten nicht, oder nur theilweise innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden, durch die laufenden Einnahmen, durch sonstige Zuflüsse oder Creditsoperationen ermöglicht werden könnte.

Diese förmlichen Staatsnoten wurden zu Folge des F. M. E. v. 30. August 1866, Nr. 102 und vom 27. December 1866, Nr. 175 R. G. Bl., ausgegeben. [136 und 138.]

III. Ferner werden in Gemäßheit eines zwischen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank am 3. Juli 1866 abgeschlossenen Uebereinkommens die kraft des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 fl. österr. Währung ddo. 1. Jänner 1858, und zu 5 fl. österr. Währung ddo. 1. Mai 1859, vom 1. Jänner 1867 angefangen eingezogen, und an ihrer Stelle förmliche Staatsnoten gleichen Appoints hinausgegeben werden.

Diese Umwechslung hat in der Art zu geschehen, daß die vom 1. Jänner 1867 angefangen in die landesfürstlichen Cassen einfließenden, die Firma der österreichischen Nationalbank tragenden Noten zu 1 und 5 fl. in den Cassen behufs ihrer Abgabe an die Nationalbank und Vertilgung zurückbehalten, und im Umlaufe durch das entsprechende Aequivalent neu zu emittirender förmlicher Staatsnoten ersetzt werden.

Für diejenigen, die Firma der Nationalbank tragenden Noten zu 1 und 5 fl., welche außer den landesfürstlichen Cassen mit und nach dem 1. Jänner 1867 im Umlaufe sich befinden, wird ein Termin bis 31. December 1869 gesetzt, innerhalb dessen dieselben bei eigens zu bestimmenden Verwechslungscassen in vollem Nennwerthe gegen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien umgetauscht werden können; vom 1. Jänner 1870 bis Ende December 1872 wird die Umwechslung nur über förmliche, an Mein Finanzministerium zu richtende Gesuche gestattet, und nach Ablauf dieses letzten Termines hat jede weitere Einlösungsverbindlichkeit zu entfallen.

Diese Bestimmung ist laut der F. M. E. v. 26. Mai und 11. Nov. 1872, Vdg. Bl. 19 und 37, durch das k. k. Reichs-Fin. Min. zur Ausführung gelangt. [135.]

IV. Für den Fall, als in Durchführung der Bestimmungen der Artikel II und III des gegenwärtigen Gesetzes eine Ueberfüllung des Verkehres mit Staatsnoten zu 1 und 5 fl. eintreten sollte, wird Mein Finanzminister ermächtigt, statt Noten kleinster Kategorie auch Staatsnoten in Appoints zu 25 fl. und 50 fl. unter Einhaltung der für die Emission von Staatsnoten überhaupt vorgezeichneten Maximalgrenze in Umlauf zu setzen.

Siehe den F. M. E. v. 9. Febr. 1867, Nr. 31 R. G. Bl. [140.]

V. Für die nach den vorangehenden Artikeln II, III und IV zu emittirenden förmlichen Staatsnoten gelten bezüglich der allgemeinen Verpflichtung zu ihrer Annahme an Zahlungsstatt dieselben Bestimmungen, welche mit dem Gesetze vom 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl., für die als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 und 5 fl. erlassen worden sind.

Demnach sind die förmlichen Staatsnoten, welche kraft dieses Gesetzes hinausgegeben werden, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe anzunehmen und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe zu geben; desgleichen ist, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. Bl., und in dem Patente vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl.[1]), enthaltenen Bestimmungen Jedermann ausnahmslos verpflichtet, die Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung, beziehungsweise von der privilegirten österreichischen Nationalbank bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (§§. 15 und 18 der Statuten dieses Institutes, Nr. 2 R. G. Bl. vom Jahre 1863) anzunehmen.[2])

Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt in vollem Nennwerthe verbleibt den, die Firma der Nationalbank tragenden, nach Artikel III des gegenwärtigen Gesetzes zur Einziehung bestimmten Noten zu 1 und 5 fl. bis 31. December 1868.

[1]) Die k. Vdg. v. 7. Febr. 1856 [112] und das Patent v. 27. April 1858, Nr. 63 [22].

[2]) Die im gegenwärtig giltigen Privilegium der österr.-ungar. Bank gegebenen Bestimmungen sind in den Art. 110 und 111 enthalten.

VI. Die nach Artikel II zu emittirenden Staatsnoten im Betrage von 90 Millionen Gulden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen privilegirten Nationalbank im Betrage von 150 Millionen Gulden, beziehungsweise das nach Artikel III dieses Gesetzes durch ihren Umtausch sich ergebende Aequivalent in Staatsnoten, dann die von der österreichischen Nationalbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli 1866, Nr. 89 R. G. Bl., vorschußweise entnommene, innerhalb eines Jahres, eventuell nach Artikel II dieses Gesetzes durch Staatsnoten zu ersetzende Summe von 60 Millionen Gulden werden mit den vom Staate hinausgegebenen, durch das Gesetz vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., auf einen Maximalumlauf von 100 Millionen Gulden begrenzten Partial-Hypothekaranweisungen der Art in Verbindung gebracht, daß die Summe der auf Lasten des Staates circulirenden Geldzeichen und jene der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen zusammen den Betrag von 400 Millionen Gulden im Maximum nicht überschreiten darf, zugleich aber der Finanzminister ermächtigt wird, für den Fall, als der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen unter das für diese Effectengattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den Abgang an Partial-Hypothekaranweisungen durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während für den Fall der zunehmenden Nachfrage nach Partial-Hypothekaranweisungen, im Verhältnisse des innerhalb ihres aufrecht bleibenden Maximums von 100 Millionen Gulden steigenden Absatzes, der Staatsnotenumlauf entsprechend zu verringern sein wird.

Durch diese Regelung des Verhältnisses zwischen Staatsnoten und Partial-Hypothekaranweisungen bleiben die für Letztere durch die Einverleibung des Pfandrechtes in die öffentlichen Bücher eingeräumten Sicherstellungen auf die Aerarial-Saline in Gmunden (das k. k. obderennsische Salzkammergut mit allen seinen Zugehörungen), auf die Aerarial-Saline Hallein und auf die Aerarial-Saline Aussee (das k. k. steirische Salzkammergut mit seinen Zugehörungen) vollkommen unbeirrt.

Siehe das Gesetz v. 17. Nov. 1863 [142] und die Bestimmungen über die Part.-Hyp.-Anw. sub 9.

VII. Die Staatsnoten sind als im Umlaufe befindlich anzusehen, sobald dieselben von der Staatscentralcasse, sei es durch Dotirung anderer Staatscassen, sei es durch Hinaus-

gabe an Parteien an Zahlungsstatt, in Ausgabe gestellt worden sind.

Demnach sind bloße Staatsnotenreserven, welche bei der Staatscentralcasse behufs seinerzeitiger Verausgabung oder Umtausches gegen unbrauchbar gewordene oder außer Verkehr gesetzte Staatsnoten in Vorrath gehalten werden, als nicht im Umlauf befindlich zu betrachten, und ist demnach das gesetzliche Maximum der Umlaufsmenge zu berechnen.

Das Gleiche gilt für die Berechnung der nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl., mit einem Maximalbetrage von 150 Millionen Gulden festgesetzten Umlaufsmenge der als Staatsnoten erklärten Noten zu 1 und 5 fl. hinsichtlich der in Gemäßheit des Uebereinkommens vom 3. Juli 1866 bei der österreichischen Nationalbank erliegenden Reserven dieser Notengattungen.

VIII. Die in den Artikeln VI und VII dieses Gesetzes vorgezeichnete Maximalgrenze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld ist im Falle der Herstellung eines gesicherten Friedenszustandes unüberschreitbar und wird bei dem Zutreffen dieser Voraussetzung eine weitere Vermehrung der Werthzeichen auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 nicht erfolgen.

In dieses Maximum sind auch diejenigen Beträge, welche der Staat zur Linderung der Kriegscalamitäten oder zur Bekämpfung des Nothstandes einzelner Ländertheile in der nächsten Uebergangsperiode in Form von Vorschüssen oder Darlehen an Einzelne oder an Corporationen in Staatsnoten zu verabreichen in die Lage kommen sollte, einzubeziehen.

Die Bestimmungen über die successive Fundirung, beziehungsweise Tilgung der Staatsnoten werden mit einem besonderen, ehethunlichst zu erlassenden Gesetze festgestellt werden.

Siehe das Gesetz v. 24. Dec. 1867, Nr. 3 R. G. Bl., vom Jahre 1868. [145.]

IX. Bezüglich der Münzscheine bleiben die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860, Nr. 256 R. G. Bl., und des Gesetzes vom 25. Mai 1866, Nr. 64 R. G. Bl., aufrecht.

Ueber die Einlösung der Münzscheine siehe das Gesetz vom 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl. [51.]

X. Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird bezüglich der im Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Emission von Staatsschuldverschreibungen ihr Amt handeln und insbesondere die zu emittirenden Effecten contrasigniren.

Dieselbe wird ferner den Umlauf der dermalen noch in Form von Banknoten bestehenden Staatsnoten, sowie die successive Auswechslung derselben mit förmlichen Staatsnoten und überhaupt die Emission dieser letzteren, sowie die Einhaltung der in diesem Gesetze vorgezeichneten Maximalgrenze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld und das Verhältniß dieser letzteren zu den im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen überwachen, und endlich monatlich einen Ausweis über die noch im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. der Banknotenform, über die Menge der in Umlauf gesetzten förmlichen Staatsnoten und über den Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen, sowie über die Gesammtsumme aller drei Kategorien in der Weise ver-

öffentlichen, daß die in der Staatscentralcasse oder in den Bankcassen lediglich zur Hinausgabe bereit gehaltenen Effecten, im Sinne des Artikel VII dieses Gesetzes, nicht als im Umlaufe befindlich gerechnet werden.

Ueber die Controle besteht gegenwärtig das Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 53 R. G. Bl. siehe [147.]

XI. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

5. Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1866, Nr. 102 R. G. Bl.

Mit Beziehung auf die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866, Nr. 51, 89 und 101 R. G. Bl., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September 1866 angefangen Staatsnoten zu 5 fl. österr. Währung hinausgegeben werden. [136.]

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. September 1881, Nr. 111 R. G. Bl.,

womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 5 Gulden österr. Währung neuer Form kundgemacht werden.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium wird am 1. October 1881 mit der Hinausgabe von Staatsnoten zu 5 Gulden österr. Währung in neuer Form, welche das Datum vom 1. Jänner 1881 tragen, beginnen und die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 5 fl. österr. Währung mit dem Datum „7. Juli 1866" einberufen und einziehen.

Die Hinausgabe der Staatsnoten neuer Form und die Einziehung der Staatsnoten alter Form wird in Gemäßheit der nachfolgenden, im Einvernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der k. ung. Regierung ergehenden Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums stattfinden, welche andurch mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlautbart wird. [137.]

Kundmachung,

betreffend die Hinausgabe von Staatsnoten zu 5 Gulden österr. Währung in einer neuen Form mit dem Datum 1. Jänner 1881.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium hat im Vernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit der k. ung. Regierung

beschlossen, Staatsnoten zu 5 Gulden österreichischer Währung in einer neuen Form hinauszugeben und die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 5 fl. österr. Währung einzuberufen und einzuziehen.

Die Ausgabe der neuen Staatsnoten zu 5 fl. erfolgt ebenso, wie die der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten unter der Controle der beiden Staatsschulden-Controlcommissionen und innerhalb der für den Staatsnotenumlauf festgesetzten gesetzlichen Gränze.

Mit der Hinausgabe der neuen Staatsnoten zu 5 fl. ö. W. durch die k. und k. Reichscentralcasse wird am 1. October 1881 begonnen. Dieselben tragen die Firma der k. und k. Reichscentralcasse und das Datum „1. Jänner 1881"; die nähere Beschreibung dieser Noten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Staatsnoten zu 5 Gulden, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen wurden, dürfen von den Staatscassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind durch dieselben an die k. und k. Reichscentralcasse in Wien behufs Prüfung der Echtheit und deren Umwechslung gegen Ersatz der Erzeugungs- und Manipulationskosten einzusenden.

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 5 fl. ö. W mit der Firma der k. k. Staatscentralcasse und dem Datum „7. Juli 1866" werden einberufen und eingezogen.

In dieser Beziehung wird im Einvernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und mit der k. ung. Regierung Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 5 fl. ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866" werden noch bis 30. Juni 1882 bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österr.-ungar. Monarchie als Zahlung angenommen.

2. Vom 1. Juli 1882 bis 31. December 1882 werden die zur Einziehung bestimmten Staatsnoten zu 5 fl. ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866" nur noch bei der k. und k. Reichscentralcasse und bei der k. k. Staatscentralcasse in Wien, dann bei der k. ung. Staatscentralcasse in Budapest als Zahlung angenommen.

3. Vom 1. Jänner 1883 angefangen werden die ein-

berufenen Staatsnoten à 5 fl. ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866" von den landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österr.-ungar. Monarchie nicht mehr in Zahlung genommen.

Von diesem Termine an werden diese einberufenen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur mehr bei der k. k. Staatscentralcasse (Verwechslungsabtheilung in Wien), dann bei den sämmtlichen Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, dann bei den Landeszahlämtern, in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone aber nur mehr bei der k. ung. Staatscentralcasse in Budapest und bei der k. ung. Staatshauptcasse in Agram, dann bei den sonstigen vom k. k. österr. und vom k. ung. Finanzministerium allenfalls besonders noch bestimmten Cassen und Aemtern, worüber eine specielle Verlautbarung erlassen werden wird, zur Umwechslung angenommen.

4. Vom 1. Jänner 1886 bis letzten December 1887 wird die Umwechslung dieser einberufenen Staatsnoten nur mehr über förmliche an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende, gestämpelte Gesuche gestattet.

Nach dem 31. December 1887 werden die einberufenen Staatsnoten zu 5 fl. ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866" weder eingelöst noch umgewechselt.

Wien, am 23. September 1881.

Vom k. und k. Reichs-Finanzministerium.

Beschreibung der Staatsnote zu fünf Gulden vom Jahre 1881.

Die Staatsnoten vom 1. Jänner 1881 à 5 fl. haben ein Format von 140 Millimeter Breite und 94 Millimeter Höhe. Sie sind doppelseitig in brauner und grüner Farbe auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere gedruckt, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Notentexte.

Der braune Untergrund hat eine Breite von 136 Millimeter und eine Höhe von 90 Millimeter, so daß die Note von einem weißen unbedruckten Papierrande in einer Breite von 2 Millimeter rings umgeben ist.

Inmitten dieses braunen Untergrundes liegt das eigentliche grün gedruckte Notenbild in einer Breite von 135 Millimeter und 89 Millimeter Höhe.

Dasselbe besteht zunächst aus einer, in der unteren Hälfte

der Note gelegenen und von einer Cartouche umschlossenen Schrifttafel von 69·5 Millimeter Breite und 39 Millimeter Höhe, welche auf hellbraunem Untergrunde ein weißes, ausgespartes Ornament zeigt, in dessen Mitte, von einem kreisförmigen Ornamente eingeschlossen, die ebenfalls weiß ausgesparte arabische Ziffer „5" sichtbar ist.

Oberhalb dieser Schrifttafel in einem Medaillon, den ein von flatternden Bändern gezierter Fruchtkranz umgibt, ist das Porträt Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. im nach rechts vom Beschauer gewendeten Profile angebracht.

Zu beiden Seiten der Tafel befinden sich sitzende weibliche Figuren, das Gesetz (links) und die Macht (rechts) allegorisch darstellend.

Erstere, deren linker Arm auf der Cartouche ruht, stützt mit der Rechten das auf dem rechten Knie aufstehende Gesetzbuch. Letztere dagegen umfaßt mit der, sich auf die Cartouche stützenden Rechten das bekränzte Schwert, während ihre ausgestreckte Linke mit einem Schilde bewehrt ist.

In den oberen Ecken der Note, neben den Köpfen der Figuren, befindet sich je ein kreisrundes Feld, in welchem, von Ornamenten umgeben, hell auf dunkler Guilloche die arabische Ziffer „5" ersichtlich ist.

Unterhalb der Schrifttafel liegt eine kleine Cartouche, welche auf dunklem Grunde in kleiner heller Antiquaschrift folgenden Text enthält, und zwar auf der Seite mit deutschem Texte:

„Die Ausgabe der Staatsnoten steht unter Ueberwachung beider Staatsschulden-Controlcommissionen."

und auf der Seite mit ungarischem Texte:

„Az államjegyek kiadása az államadósságot ellenőrző mindkét bizottság felügyelete alatt áll."

Der äußerste Rand des grünen Notenbildes wird aus einer fortlaufenden, spitzenartigen Verzierung gebildet, welche zwischen Ornamenten in kleinen, regelmäßig wiederkehrenden Kreisen die arabische Ziffer „5" zeigt.

An diese äußerste Verzierung schließt sich ein breiter ornamentaler, von einem Schriftbande außen umzogener Rahmen an, in dessen guillocheartigem Ornamente, sich regelmäßig wiederholend, das Zahlwort „fuenf", beziehungsweise „öt" in mikroskopischen Antiqualettern angebracht ist.

Das diesen Rahmen umsäumende Schriftband enthält in heller Schrift auf dunklerem Grunde auf drei Seiten des Notenbildes, nämlich am linken und am rechten, sowie am oberen Rande fortlaufend auf der deutschen Textseite die Bezeichnung „**fuenf Gulden**“ und auf der ungarischen Textseite die Bezeichnung „**öt forint**“.

Auf der vierten Seite am untern Rande des Bildes befindet sich in diesem Schriftbande die gesetzliche Bestimmung über die Strafe der Nachmachung der Staatsnoten. Dieselbe lautet im deutschen Texte:

„Die Nachmachung der Staatsnoten unterliegt der gesetzlichen Strafe,“

im ungarischen Texte:

„Az államjegyek utánzása a törvényszabta büntetés alá esik.“

Der Raum innerhalb der beschriebenen Umrahmung, welcher von den übrigen genannten Theilen nicht gedeckt wird, ist mit einem dunklen mussivischen Muster angefüllt.

Das Gesammtbild ins Auge gefaßt, stellen sich die deutsche und die ungarische Seite der Fünfgulden-Staatsnote als gleichartig dar, sich nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes und in einzelnen Partien des ornamentalen Details von einander unterscheidend.

Der mit hellbrauner Farbe gedruckte Untergrund der Note wird zum Theile von Linien- und Punktlagen, zum Theile aber auch von einem, aus concentrischen, theilweise sich durchschneidenden Kreisen bestehenden feinen Ornamente gebildet, welches in horizontal und vertical zwischeneinander gestellten Reihen die mikroskopische weiße Ziffer „5“ auf dunklem Grunde zeigt. Der Untergrund ist außen, nach dem weißen unbedruckten Papierrande zu, bogenförmig durch eine doppelte Linie abgeschlossen.

Die Eingangs erwähnte Schrifttafel enthält den Notentext. Der Wortlaut desselben besagt im deutschen Texte:

„Fünf Gulden.“

„Diese Staatsnote bildet einen Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld der österreichisch-ungarischen Monarchie und wird von allen Staats-Cassen und Aemtern bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Zahlungen für Fünf Gulden österreichische Währung angenommen und gegeben.

Wien, den 1. Jänner 1881.

Für die k. und k. Reichs-Central-Casse:

Angerer,
Director.“

im ungarischen Texte:

„Öt forint."

„Ezen államjegy az osztrák-magyar monarchia közös függő adósságának részét képezvén, minden állampénztár és hivatal által mindazon fizetéseknél, melyek nem érczpénzben teljesitendők, osztrák értékü öt forintban elfogadtatik és kiadatik.

Bécsben 1881. január 1én.

A cs. és kir. közös központi pénztár nevében.

Angerer,
igazgató."

Sowohl auf der deutschen als auch auf der ungarischen Seite ist unterhalb des Notentextes in der linken Ecke der Schrifttafel die Serienbezeichnung, in der rechten Ecke der Schrifttafel dagegen die Nummer der Staatsnote in rother Farbe ersichtlich.

Wien, im September 1881.

6. Erlaß des Finanzministeriums vom 27. December 1866, Nr. 175 R. G. Bl.

Mit Beziehung auf die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 und im Nachhange zum Erlasse des Finanzministeriums vom 30 August 1866 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Jänner 1867 angefangen, Staatsnoten zu 1 fl. innerhalb der für den Umlauf der Staatsnoten festgesetzten Maximalgrenze hinausgegeben werden. [138.]

Erlaß des Finanzministeriums vom 24. September 1882, Nr. 136 R. G. Bl.,

womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währung neuer Form kundgemacht werden.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium wird am 6. October 1882 mit der Hinausgabe von Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währung in neuer Form, welche das Datum vom 1. Jänner 1882 tragen, beginnen und die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währ., mit dem Datum 7. Juli 1866, einberufen und einziehen.

Die Hinausgabe der Staatsnoten neuer Form und die Einziehung der Staatsnoten alter Form wird in Gemäßheit der nachfolgenden, im Einvernehmen mit der k. k. Regierung

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der königl. ungarischen Regierung ergehenden Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums stattfinden, welche andurch mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlautbart wird. [139.]

Kundmachung,

betreffend die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währung in einer neuen Form mit dem Datum 1. Jänner 1882.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium hat im Vernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit der königl. ungarischen Regierung beschlossen, Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. in einer neuen Form hinauszugeben und die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. einzuberufen und einzuziehen.

Die Ausgabe der neuen Staatsnoten zu 1 Gulden erfolgt ebenso, wie die der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten unter der Controle der beiden Staatsschulden-Controlcommissionen und innerhalb der für den Staatsnotenumlauf festgesetzten gesetzlichen Gränze.

Mit der Hinausgabe der neuen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. durch die k. und k. Reichscentralcasse wird am 6. October 1882 begonnen. Dieselben tragen die Firma der k. und k. Reichscentralcasse und das Datum „1. Jänner 1882"; die nähere Beschreibung dieser Noten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Staatsnoten zu 1 Gulden, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen wurden, dürfen von den Staatscassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind durch dieselben an die k. und k. Reichscentralcasse in Wien behufs Prüfung der Echtheit und deren Umwechslung gegen Ersatz der Erzeugungs- und Manipulationskosten einzusenden.

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit der Firma der k. k. Staatscentralcasse und dem Datum „7. Juli 1866" werden einberufen und eingezogen.

In dieser Beziehung wird im Einvernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit der königl. ungarischen Regierung Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" werden noch bis 30. September 1883 bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österreichisch-ungarischen Monarchie als Zahlung angenommen.

2. Vom 1. October 1883 bis 30. September 1884 werden die zur Einziehung bestimmten Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" nur noch bei der k. und k. Reichscentralcasse und bei der k. k. Staatscentralcasse in Wien, dann bei der königl. ungarischen Staatscentralcasse in Budapest als Zahlung — und während dieser Zeit auch bei sämmtlichen, mit der Umwechslung der Staatsnoten betrauten landesfürstlichen Cassen und Aemtern zur Umwechslung angenommen.

3. Vom 1. October 1884 angefangen werden die einberufenen Staatsnoten à 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" von den landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht mehr in Zahlung genommen.

Von diesem Termine an werden diese einberufenen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur mehr bei der k. k. Staatscentralcasse (Verwechslungsabtheilung) in Wien, dann bei den sämmtlichen Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, dann bei den Landes-Zahlämtern, in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone aber nur mehr bei der königl. ungarischen Staatscentralcasse in Budapest und bei der königl. ungarischen Staatshauptcasse in Agram, dann bei den sonstigen vom k. k. österreichischen und vom königl. ungarischen Finanzministerium allenfalls besonders noch bestimmten Cassen und Aemtern, worüber eine specielle Verlautbarung erlassen werden wird, zur Umwechslung angenommen.

4. Vom 1. Jänner 1887 bis letzten Juni 1888 wird die Umwechslung dieser einberufenen Staatsnoten nur mehr über förmliche an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende, gestempelte Gesuche gestattet.

Nach dem 30. Juni 1888 werden die einberufenen Staatsnoten zu 1 Gulden österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" weder eingelöst, noch umgewechselt.

Wien, am 22. September 1882.

Vom k. und k. Reichs-Finanzministerium.

Beschreibung der Staatsnote zu „Ein Gulden" vom Jahre 1882.

Die Staatsnoten vom 1. Jänner 1882 à 1 fl. haben ein Format von 120 Millimeter Höhe und 78½ Millimeter Breite. Sie sind doppelseitig in brauner und blauer Farbe auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere gedruckt, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Notentexte.

Der braune Untergrund hat eine Höhe von 110½ Millimeter und eine Breite von 69 Millimeter, so daß die Note von einem weißen unbedruckten Papierrande in einer Breite von 4¾ Millimeter umgeben ist.

Inmitten dieses braunen Untergrundes liegt das eigentliche, blau gedruckte Notenbild in einer Breite von 65 Millimeter und 111 Millimeter Höhe.

Dasselbe besteht zunächst aus einer, von einer architektonischen Umrahmung begränzten Schrifttafel von 45¼ Millimeter Höhe und 38⅔ Millimeter Breite, welche auf braunem Untergrunde ein weißes ausgespartes Ornament zeigt, in dessen Mitte, von einem Oval umschlossen, die ebenfalls weiß ausgesparte arabische Ziffer „1" sichtbar ist.

Den Rand der Schrifttafel bildet ein Band, welches auf dunklem Grunde hell die fortlaufenden Worte: „Ein Gulden" auf der deutschen und „Egy forint" auf der ungarischen Seite zeigt.

Oberhalb dieser Schrifttafel in einem Medaillon, das ein an vier Punkten gebundener Lorbeerkranz umgibt, ist das Porträt Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. im nach rechts vom Beschauer gewendeten Profile angebracht, während zu beiden Seiten desselben in je einem kreisrunden Felde hell auf dunkler Guilloche die arabische Ziffer „1" ersichtlich ist.

An den Seiten wird die Schrifttafel von zwei Pilastern begränzt, welche mit Capitäl und Basen geziert im Schafte ein helles Ornament auf schraffirtem Grunde zeigen.

Unter der Schrifttafel in der Mitte ist in einer architektonischen Umrahmung inmitten eines ovalen Feldes die arabische Ziffer „1" dunkel auf hellem Grunde ersichtlich.

Ober dieser Ziffer im Giebelfelde und unter demselben befinden sich in mikroskopischer Schrift auf der Seite mit deutschem Texte die Worte: „Ein Gulden" und auf jener mit ungarischem Texte: „Egy forint".

Zu beiden Seiten der erwähnten Umrahmung sind Car-

touchen angebracht, welche auf hellem Grunde in kleiner dunkler Antiquaschrift folgende Texte enthalten, und zwar auf der Seite mit deutschem Texte links:

„Die Ausgabe der Staatsnoten steht unter Ueberwachung beider Staatsschulden-Control-Commissionen."

rechts:

„Die Nachahmung der Staatsnoten unterliegt der gesetzlichen Strafe."

und auf der Seite mit ungarischem Texte links:

„Az államjegyek kiadása az államadósságot ellenörzö mindkét bizottság felügyelete alatt áll."

rechts:

„Az államjegyek utánzása a törvényszabta büntetés alá esik."

Nach oben wird die architektonische Umrahmung von einem bekrönenden Ornamente abgeschlossen, an welchem hängende Fruchtschnüre mit kleinen Medaillons, in welchen sich wieder die helle arabische Ziffer „1" auf dunkler Guilloche befindet, die äußerste Seitenbegrenzung des Notenbildes darstellen.

Das Gesammtbild ins Auge gefaßt, stellen sich die deutsche und die ungarische Seite der Ein Gulden Staatsnote als gleichartig dar, sich nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes von einander unterscheidend.

Der mit brauner Farbe gedruckte Untergrund der Note wird von, sich diagonal durchkreuzenden Linien gebildet und zeigt in horizontal und vertical zwischen einander gestellten Reihen die mikroskopische weiße Ziffer „1" auf dunklem Grunde.

Am äußersten Ende ist der Untergrund durch ein mussivisches Band abgeschlossen.

Die Eingangs erwähnte Schrifttafel enthält den Notentext. Der Wortlaut desselben besagt im deutschen Texte:

„Ein Gulden"

„Diese Staatsnote bildet einen Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld der österreichisch-ungarischen Monarchie und wird von allen Staatscassen und Aemtern bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Zahlungen für Einen Gulden österreichische Währung angenommen und gegeben.

Wien, am 1. Jänner 1882.

Für die k. und k. Reichs-Centralcasse:

Angerer
Director."

k. k. Staatscentralcasse und dem Datum „25. August 1866" werden einberufen und eingezogen.

In dieser Beziehung wird im Einvernehmen mit der k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit der königl. ungarischen Regierung Folgendes festgesetzt:

1. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 50 Gulden österr. Währung mit dem Datum „25. August 1866" werden noch bis 31. Mai 1885 bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österreichisch-ungarischen Monarchie als Zahlung angenommen.

2. Vom 1. Juni 1885 bis 31. Mai 1886 werden die zur Einziehung bestimmten Staatsnoten zu 50 Gulden österreichischer Währung mit dem Datum „25. August 1866" nur noch bei der k. und k. Reichscentralcasse und bei der k. k. Staatscentralcasse in Wien, dann bei der königl. ungarischen Staatscentralcasse in Budapest als Zahlung, während der ganzen Zeit, das ist vom Tage der Einberufung bis 31. Mai 1886, aber bei sämmtlichen, mit der Umwechslung der Staatsnoten betrauten landesfürstlichen Cassen und Aemtern zur Umwechslung angenommen.

3. Vom 1. Juni 1886 angefangen werden die einberufenen Staatsnoten à 50 Gulden österreichischer Währung mit dem Datum „25. August 1866" von den landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht mehr in Zahlung genommen.

Von diesem Termine an werden diese einberufenen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur mehr bei der k. k. Staatscentralcasse (Verwechslungsabtheilung) in Wien, ferner bei den sämmtlichen Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, dann bei den Landeszahlämtern, in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone aber nur mehr bei der königl. ungarischen Staatscentralcasse in Budapest und bei der königl. ungarischen Staatshauptcasse in Agram, dann bei den sonstigen vom k. k. österreichischen und vom königl. ungarischen Finanzministerium allenfalls besonders noch bestimmten Cassen und Aemtern, worüber eventuell eine specielle Verlautbarung erlassen werden wird, zur Umwechslung angenommen.

4. Vom 1. Juni 1888 bis 31. Mai 1889 wird die Umwechslung dieser einberufenen Staatsnoten nur mehr über

förmliche an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende, gestempelte Gesuche gestattet.

Nach dem 31. Mai 1889 werden die einberufenen Staatsnoten zu 50 Gulden österreichischer Währung mit dem Datum „25. August 1866" weder eingelöst, noch umgewechselt.

Wien, am 9. Mai 1884.

Vom k. und k. Reichs-Finanzministerium.

Beschreibung der Staatsnote zu Fünfzig Gulden v. Jahre 1884.

Die Staatsnoten vom 1. Jänner 1884 à 50 fl. haben ein Format von 170 Millimeter Breite und 110 Millimeter Höhe. Sie sind doppelseitig in graublauer und brauner Farbe auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten gelbgefaserten Papiere, einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Notentexte, gedruckt.

Der braune Untergrund und das graublau gedruckte Notenbild sind gleich groß und haben eine Breite von 162 Millimeter und eine Höhe von 102 Millimeter, so daß die Note von einem unbedruckten Papierrande in einer Breite von 4 Millimeter rings umgeben ist.

Das graublau gedruckte Notenbild besteht zunächst in einer in der Mitte des Bildes liegenden Schrifttafel, bekrönt von dem mit Fruchtgehängen geschmückten Porträt Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I. in Medaillonform und im nach rechts vom Beschauer gewendeten Profile.

Umgeben ist die Schrifttafel von vier Kindergestalten, wovon die linkssitzende den Handel, die darüberstehende den Ackerbau, die rechtssitzende den Bergbau und die darüberstehende die Industrie repräsentiren.

In den oberen Ecken der Note, neben den stehenden Figuren, befindet sich je ein kreisrundes Feld, in welchem, von Ornamenten umgeben, hell auf dunkler Guilloche die arabische Ziffer „50" ersichtlich ist, während dieselbe Ziffer, jedoch dunkel auf lichter Guilloche, umgeben von einer ornamentalen Umrahmung, in der Mitte des unteren Notenrandes dargestellt erscheint.

Das Notenbild wird rechteckig von einem breiten ornamentalen Rahmen umschlossen, dessen äußerster Rand eine fortlaufende spitzenartige Verzierung bildet, dem sich nach innen zu ein Schriftband anschließt, welches in kleiner An-

tiquaschrift abwechselnd mit der Ziffer „50" die Worte „Gulden" beziehungsweise „Forint" enthält. In dem nun zunächst liegenden breiten Rahmen sind zwei verschlungene Bänder ersichtlich, welche die Worte „Gulden" beziehungsweise „Forint" tragen, während in den durch die Verschlingung entstehenden Zwickeln, Medaillons mit der dunklen Ziffer „50" ersichtlich sind. Nun folgt abermals das bereits genannte Schriftband und weiters ein dunkles mussivisches Muster, mit welchem die übrigen zwischen den Figuren und der Umrahmung sich ergebenden Flächen bedeckt sind.

In Mitte der Sockel, welche den beiden Knabengestalten, Handel und Bergbau, als Sitz dienen, sind in dunkler Antiquaschrift auf hellem Grunde folgende Texte enthalten und zwar auf der Seite mit deutschem Texte

links:

„Die Ausgabe der Staatsnoten steht unter Ueberwachung beider Staatsschulden-Control-Commissionen."

rechts:

„Die Nachmachung der Staatsnoten unterliegt der gesetzlichen Strafe."

und auf der Seite mit ungarischem Texte links:

„Az államjegyek kiadása az állam-adósságot ellenőrző mindkét bizottság felügyelete alatt áll."

rechts:

„Az államjegyek utánzása a törvényszabta büntetés alá esik."

Das Gesammtbild ins Auge gefaßt, stellen sich die deutsche und die ungarische Seite der Fünfzig-Gulden-Staatsnote als gleichartig dar, sich nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes von einander unterscheidend.

Der mit brauner Farbe gedruckte Untergrund der Note ist einfach durch horizontal laufende Wellenlinien gebildet.

Die Eingangs erwähnte Schrifttafel enthält den Notentext. Der Wortlaut desselben besagt im deutschen Texte:

„Fünfzig Gulden."

„Diese Staatsnote bildet einen Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld der österreichisch-ungarischen Monarchie und wird von allen Staatscassen und Aemtern bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Zahlungen für Fünfzig Gulden österr. Währung angenommen und gegeben.

Wien, den 1. Jänner 1884.

Für die k. und k. Reichs-Centralcasse:

Angerer,

Director."

im ungarischen Texte:

„Ötven forint."

„Ezen államjegy az osztrák-magyar monarchia közös függő adósságának részét képezvén, minden állampénztár és hivatal által mind azon fizetéseknél, melyek nem érczpénzben teljesitendők, osztrák értékü ötven forintban elfogadtatik és kiadatik.

Bécsben 1884. január 1en.

A cs. és kir. közös központi pénztár nevében.

Angerer
igazgató."

Den beiden Notentexten ist eine sehr zarte ovalförmige aus verschlungenen und Schneckenlinien gebildete Guillochirarbeit unterlegt, in deren Mitte sich die arabische Ziffer „50" in feiner Schraffirung befindet.

Sowohl auf der deutschen, als auch auf der ungarischen Seite ist unterhalb des Notentextes links die Serienbezeichnung, rechts die Nummer der Staatsnote in rother Farbe ersichtlich.

Wien, am 9. Mai 1884.

8. Gesetz vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Bedeckung eines Theiles der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1864.

Wirksam für das ganze Reich. [142.]

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Der Finanzminister wird ermächtigt:

a) zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1864 gegenüber dem verfassungsmäßig festzusetzenden Erfordernisse einen Betrag von	15,000.000 fl.
b) zur Bestreitung der in dem Gesetze vom heutigen Tage aus Anlaß des Nothstandes in einem Theile des Königreiches Ungarn bewilligten außerordentlichen Ausgaben einen Betrag von	20,000.000 „
Latus	35,000.000 fl.

tiquaschrift abwechselnd mit der Ziffer „50" die Worte „Gulden" beziehungsweise „Forint" enthält. In dem nun zunächst liegenden breiten Rahmen sind zwei verschlungene Bänder ersichtlich, welche die Worte „Gulden" beziehungsweise „Forint" tragen, während in den durch die Verschlingung entstehenden Zwickeln, Medaillons mit der dunklen Ziffer „50" ersichtlich sind. Nun folgt abermals das bereits genannte Schriftband und weiters ein dunkles mussivisches Muster, mit welchem die übrigen zwischen den Figuren und der Umrahmung sich ergebenden Flächen bedeckt sind.

In Mitte der Sockel, welche den beiden Knabengestalten, Handel und Bergbau, als Sitz dienen, sind in dunkler Antiquaschrift auf hellem Grunde folgende Texte enthalten und zwar auf der Seite mit deutschem Texte

links:

„Die Ausgabe der Staatsnoten steht unter Ueberwachung beider Staatsschulden-Control-Commissionen."

rechts:

„Die Nachmachung der Staatsnoten unterliegt der gesetzlichen Strafe."

und auf der Seite mit ungarischem Texte links:

„Az államjegyek kiadása az állam-adósságot ellenőrző mindkét bizottság felügyelete alatt áll."

rechts:

„Az államjegyek utánzása a törvényszabta büntetés alá esik."

Das Gesammtbild ins Auge gefaßt, stellen sich die deutsche und die ungarische Seite der Fünfzig-Gulden-Staatsnote als gleichartig dar, sich nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes von einander unterscheidend.

Der mit brauner Farbe gedruckte Untergrund der Note ist einfach durch horizontal laufende Wellenlinien gebildet.

Die Eingangs erwähnte Schrifttafel enthält den Notentext.

Der Wortlaut desselben besagt im deutschen Texte:

„Fünfzig Gulden."

„Diese Staatsnote bildet einen Theil der gemeinsamen schwebenden Schuld der österreichisch-ungarischen Monarchie und wird von allen Staatscassen und Aemtern bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Zahlungen für Fünfzig Gulden österr. Währung angenommen und gegeben.

Wien, den 1. Jänner 1884.

Für die k. und k. Reichs-Centralcasse:

Angerer,
Director."

im ungarischen Texte:

„Ötven forint."

„Ezen államjegy az osztrák-magyar monarchia közös függő adósságának részét képezvén, minden államjegy az osztrák-magyar monarchia közös függő adósságának részét képezvén, minden államjegy pénztár és hivatal által mind azon fizetéseknél, melyek nem érczpénzben teljesitendők, osztrák értékü ötven forintban elfogadtatik és kiadatik.

Bécsben 1884. január 1en.

A cs. és kir. közös központi pénztár nevében.

Angerer

igazgató."

Den beiden Notentexten ist eine sehr zarte ovalförmige aus verschlungenen und Schneckenlinien gebildete Guillochirarbeit unterlegt, in deren Mitte sich die arabische Ziffer „50" in feiner Schraffirung befindet.

Sowohl auf der deutschen, als auch auf der ungarischen Seite ist unterhalb des Notentextes links die Serienbezeichnung, rechts die Nummer der Staatsnote in rother Farbe ersichtlich.

Wien, am 9. Mai 1884.

8. Gesetz vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Bedeckung eines Theiles der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1864.

Wirksam für das ganze Reich. [142.]

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Der Finanzminister wird ermächtigt:

a) zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1864 gegenüber dem verfassungsmäßig festzusetzenden Erfordernisse einen Betrag von . . . . . 15,000.000 fl.

b) zur Bestreitung der in dem Gesetze vom heutigen Tage aus Anlaß des Nothstandes in einem Theile des Königreiches Ungarn bewilligten außerordentlichen Ausgaben einen Betrag von . . . . 20,000.000 „

Latus 35,000.000 fl.

Transport	35,000.000 fl.
c) zur theilweisen Einziehung der auf Grund Meiner Verordnung vom 17. November 1860, Nr. 256 R. G. Bl., hinausgegebenen Münzscheine	8,000.000 „
d) zur Ergänzung der Cassabestände . .	6,000.000 „
e) zur Verminderung der gegenwärtigen Gesammtsumme der Partial-Hypothekaranweisungen	20,000.000 „
mithin im Ganzen . .	69,000.000 fl.

im Wege des Credites auf die den Staatsschatz möglichst wenig belastende Weise zu beschaffen.

Art. IV. Die Gesammtsumme der hinauszugebenden Partial-Hypothekaranweisungen wird auf 80 Millionen Gulden festgesetzt und sind mit den im Artikel I e) bewilligten 20 Millionen Gulden die, über jene Gesammtsumme im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen einzuziehen.

Art. V. Die Cassabestände sind in der Finanzperiode 1864 in dem Betrage von 25 Millionen Gulden aufrecht zu erhalten und wird zu diesem Behufe der Finanzminister ermächtigt, nach Maßgabe des Erfordernisses ausnahmsweise über die im Artikel IV festgesetzte Summe von 80 Millionen Gulden noch weitere 20 Millionen Gulden in Partial-Hypothekaranweisungen im Laufe dieser Finanzperiode gegen dem und in der Weise hinauszugeben, daß, sobald die Cassabestände die vorgeschriebene Höhe wieder übersteigen, die über den festgesetzten Betrag von 80 Millionen Gulden hinausgegebenen Partial-Hypothekaranweisungen wieder auf diesen Betrag zurückgeführt werden.

Art. VI. Mit dem Schlusse der Finanzperiode hat der Finanzminister einen Ausweis über die Cassabestände und über die im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes zu ihrer Amtshandlung vorzulegen. Die Controlscommission hat hierüber mit dem Beginne der reichsräthlichen Session dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten.

Art. VII. Neu hinauszugebende Partial-Hypothekaranweisungen sind im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 96 R. G. Bl., zum Zeichen der geübten Controle von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes mit der Clausel „für die Staatsschulden-Commission" zu versehen und diese mit der Namensstampiglie

des Vorsitzenden und mit der Namensunterschrift eines der Commissionsmitglieder zu unterfertigen.

Durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, Nr. 19 R. G. Bl., wurde bestimmt, daß die Clausel statt „für die Staatsschulden-Commission“: „für die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes“ zu lauten habe. [143.]

Art. VIII. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu treffen.

9. Partial-Hypothekaranweisungen.

Specielle Bestimmungen über dieselben.

Zu Folge der im I. Quartale des Jahres 1848 eingetretenen Finanz-Calamitäten sah sich die k. k. Finanzverwaltung genöthigt, am 20. April 1848 mit der privilegirten österreichischen Nationalbank eine Uebereinkunft zu treffen, laut deren die Nationalbank für Rechnung des Staates 30 Millionen fl. in Hypothekar-Anweisungen ausgeben sollte, welche auf die k. k. Salinen Gmunden grundbücherlich versichert wurden. Hierüber erfolgte in der amtlichen Wiener Zeitung vom 24. April 1848 die öffentliche Bekanntmachung von Seite des k. k. Finanzministeriums.

Wegen dringender Finanzverlegenheiten wurde von Seite der Nationalbank dem Staate vorschußweise der Anlehebetrag übergeben und mit der Herausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen am 15. Mai 1848 begonnen.

Mit dem Schreiben des Finanzministers vom 22. Mai 1848, Nr. 70 P. G. S., an die sämmtlichen Länderchefs wurde die diesfällige Kundmachung der Nationalbank vom 12. Mai 1848 amtlich publicirt. [144.]

Nach derselben begann die Hinausgabe bei der Nationalbank am 15. Mai 1848; dieselben waren je auf die k. k. Saline Gmunden versichert und lauteten über 50, 100, 500 und 1000 fl. und werden, nach 4, 8 und 12 Monaten fällig, auf 4 Monate vorhinein verzinst, und zwar je nach der Verfallszeit mit 5, $5^1/_2$ und $6^0/_0$; dieselben werden nach der Verfallzeit auf Verlangen umgewechselt oder gleich den Coupons bar eingelöst oder bei allen landesfürstlichen Cassen anstatt Bargeld angenommen. Es wurde schon im Laufe der nächsten Jahre das ursprünglich in Absicht genommene Maximum von 30 Millionen fl. überschritten, und, bei dem damaligen Werthe der k. k. Saline Gmunden von 80 Millionen fl., für die Zukunft die Maximalausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen mit 40 Millionen fl. bestimmt. Wegen Nichteinhaltung dieser Maximalsumme wurden gleichzeitig mit sonstiger Finanzausgleichung mit der Nationalbank durch Vertrag vom 23. Februar 1852 als weitere Hypothek für diese Anweisungen die k. k. Salinen in Hallein und Aussee eingeräumt. Ende October 1860 waren nominal 64·9 Millionen fl. solcher Partial-Hypothekaranweisungen im Umlaufe und es wurde für die Zukunft das Maximum mit 60 Millionen fl. in behördliche Aufstellung gebracht. Allein durch die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse wurde die Hinausgabe noch vergrößert, so daß Ende October 1861 der Umlauf bereits 80 Millionen fl. betrug. Im folgenden Finanzjahre stieg die Ausgabe von diesen Anweisungen noch weiter bis zu 97·8 Millionen fl. im Sommer 1862.

Durch das Gesetz vom 17. November 1863 wurde endlich die gesetzliche Regulirung des Maximal-Umlaufsbetrages dieser Anweisungen angebahnt und durch die weitere Gesetzgebung, R. G. Bl. Nr. 101 ex 1866, Nr. 3 ex 1868 und Nr. 53 ex 1868, beibehalten und ausgebildet.

Der Zinsfuß derselben wird je nach den Geldmarktverhältnissen durch das k. k. Finanzministerium festgesetzt und in der amtlichen Wiener Zeitung verlautbart. Nach vielfachen Schwankungen betrug derselbe seit 3. April 1880 $3^1/_2$ und ist seit 27. Mai 1885 mit 3% festgesetzt.

Die Anweisungen werden gegenwärtig in Stücken zu 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl. mit 6monatlicher Verfallsfrist bei den Cassen der österreichisch-ungarischen Bank in Wien, Agram, Brünn, Budapest, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Lemberg, Linz, Prag und Triest ausgegeben und stets nur von der Ausgabs-Casse eingelöst.

10. Gesetz vom 24. December 1867, Nr. 3 R. G. Bl. vom Jahre 1868,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragleistung der Letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

§. 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen fl. wird unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt.

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekenscheine im Betrage von 100 Millionen fl., für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits unter den in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekenscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen fl. nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekenscheine durch Staatsnoten in der Circulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichstheile auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundirung können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrath und Reichstag) stattfinden. [145.]

§. 5 des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 ist mit diesem §. gleichlautend. [146.]

11. Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 53 R. G. Bl.,

über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld. [147.]

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

A. Ueber die Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

§. 1. In Folge der im §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, Nr. 3 R. G. Bl. ex 1868, ausgesprochenen gemeinsamen Haftung wird die Gebarung der in Geldzeichen bestehenden schwebenden Schuld dem Reichs-Finanzministerium anvertraut.

§. 2. Die mit der Erzeugung und Ueberwachung der Staatsnoten und Münzscheine, mit der Vertilgung der in Folge der Abnützung eingezogenen und mit der Einlösung der außer Umlauf gesetzten Geldzeichen, sowie mit der geschäftlichen Behandlung dieser Operationen verbundenen Auslagen und Entlohnungen, werden in dem Verhältnisse von 70 Percent durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und von 30 Percent durch die Länder der ungarischen Krone getragen.

§. 3. Für das laufende Jahr wird der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 466.000 fl. und der ungarische Landes-Finanzminister 200.000 fl. zur Deckung dieser Auslagen dem gemeinsamen Finanzminister gegen Verrechnung erfolgen.

§. 4. In welcher Weise für die Zukunft der Beitrag dieser Ausgaben präliminirt und in welcher Weise darüber Rechnung gelegt werden wird, dies wird auf Grund eines zwischen beiden haftenden Theilen vorläufig zu erzielenden Uebereinkommens durch die Gesetzgebung später festgesetzt werden.

§. 5. In Folge der zeitweise nothwendigen Umgestaltung der Staatsnoten und Münzscheine erwächst dem Staate dadurch ein Gewinn, daß die außer Umlauf gesetzten Geldzeichen in der Regel nicht sämmtlich eingelöst werden.

Der auf diesem Wege dem Staate zufließende Gewinn wird in Hinkunft als Fond zur Verminderung der Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Geldzeichen dienen. Sobald ein solcher Fond geschaffen ist und so lange in demselben für die Manipulationskosten der Geldzeichen ein genügender Betrag

vorhanden ist, hat die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone zu den Manipulationskosten zu unterbleiben.

§. 6. Wenn in diesem Fonde bei Gelegenheit der Fundirung der Geldzeichen irgend ein Betrag übrig bleiben sollte, so wird derselbe mit 70 Percent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Percent den Ländern der ungarischen Krone gebühren.

B. Ueber die Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

§. 7. Zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wählen sowohl der Reichsrath für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder, als auch der ungarische Reichstag für die Länder der ungarischen Krone je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehende Controlcommission.

§. 8. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes werden auf die ganze Dauer des Mandates des Hauses der Abgeordneten gewählt, und setzen auch im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, oder wenn dessen Functionsdauer erlischt, ihre Wirksamkeit so lange fort, bis der neuerdings versammelte Reichsrath neue Wahlen vornehmen kann.

§. 9. In die Controlcommission des Reichsrathes werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Herrenhause, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aus dem Hause der Abgeordneten gewählt.

§. 10. Die Commission des Reichsrathes wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 11. Wenn ein Mitglied der Commisssion aufhört, ein Mitglied des Reichsrathes zu sein oder mittlerweile sein Mandat zur Commission niederlegt oder dauernd verhindert ist, seine Functionen in derselben auszuüben, so wird an dessen Stelle ein Ersatzmitglied einberufen.

In diesem Falle hat das betreffende Haus durch Neuwahl die gesetzliche Anzahl der Ersatzmitglieder zu ergänzen.

Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Ist der Präsident oder dessen Stellvertreter neu zu wählen, so ist nach §. 10 dieses Gesetzes vorzugehen.

§. 12. Sämmtliche Mitglieder der Commission des Reichsrathes üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Diejenigen Commissionsmitglieder aus dem Reichsrathe, deren Wohnsitz außerhalb Wien gelegen ist, haben für die nöthigen Zu- und Rückreisen Anspruch auf Reisevergütung nach dem für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses festgesetzten Maßstabe.

§. 13. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes können wegen der in der Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Aeußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden.

§. 14. Zur Beschlußfähigkeit der Commission des Reichsrathes ist außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nothwendig.

§. 15. Nach erfolgter Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Commission constituirt.

§. 16. Jede Commission verzeichnet die bezüglich ihrer Wirksamkeit gemeinsam getroffene Vereinbarung in ihr eigenes Protokoll.

§. 17. Aufgabe der Controlcommissionen ist:

a) mit Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen, daß die Summe der in Umlauf gesetzten Geldzeichen, also der Staatsnoten und Münzscheine, das durch beide Legislativen festgesetzte Maximum nicht überschreite;

b) zu controliren den Vorrath und die Erzeugung der Staatsnoten und Münzscheine, sowie die Vertilgung der aus dem Umlaufe gezogenen Geldzeichen;

c) darüber zu wachen, daß das im §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, Nr. 3 R. G. Bl. ex 1868, zwischen den Partial-Hypothekaranweisungen und den Staatsnoten bestimmte Verhältniß aufrecht erhalten bleibe;

d) die Hinausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen in der durch die Gesetze vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., und vom 29. Februar 1864, Nr. 19 R. G. Bl., vorgeschriebenen Art zu controliren;
Diese Gesetze siehe S. 131 u. 133.

e) über den Stand der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen, Staatsnoten und Münzscheine nach Schluß eines jeden Monats einen Ausweis im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Der im §. 5 dieses Gesetzes in Aussicht genommene Fond wird ebenfalls unter die Controle der Commission gestellt.

§. 18. Alle Erlässe des Reichs-Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten oder Münzscheinen verfügt wird, erfordern, um giltig zu sein, die Gegenzeichnung der beiden Commissionen.

Solche Erlässe dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung bei persönlicher Verantwortung und Haftung der betheiligten Organe der Verwaltung für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden.

§. 19. Jede Commission übt die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten und der Münzscheine, sowie zum Depot des zu deren Erzeugung nothwendigen Papieres.

§. 20. Das Reichs-Finanzministerium und seine untergeordneten Organe sind verpflichtet, über alle in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen Agenden einer jeden Controlcommission unmittelbar und zu jeder Zeit die erforderliche Aufklärung zu ertheilen, die Bücher und Rechnungen zur Einsicht offen zu halten, Revisionen zu gestatten und die zur Controle nothwendigen Mittheilungen und Nachweisungen rechtzeitig zu geben.

§. 21. Jede Commission ist daher berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Verfügungen jederzeit vom Reichs-Finanzminister in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Jede Commission ist ermächtigt, dem Reichs-Finanzminister die ihr nothwendigen Hilfsarbeiter zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen.

§. 23. Jede Commission hat über ihr Vorgehen, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, einen besonderen Bericht an die betreffende Legislative zu erstatten und Anträge zu stellen.

§. 24. Der Geschäftsverkehr der Controlcommission des Reichsrathes ist auf jenen mit dem Reichsrathe, mit dem Reichs-Finanzminister, dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und deren untergeordneten Organen und mit der ungarischen Controlcommission beschränkt.

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 26. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

12. XLVI. Gesetzartikel vom Jahre 1868. [148.]

Ueber die Controle der schwebenden Schuld.

§. 1. Zu Folge der im G. A. XV vom Jahre 1867 ausgesprochenen gemeinsamen Garantie wird die Gebarung der schwebenden Schuld sowohl von Seite der Länder der ungarischen Krone, als auch der im Reichsrathe vertretenen Länder dem gemeinsamen Finanzminister überlassen, der dieselbe durch eine Abtheilung seines Ministeriums gebaren lassen wird.

§. 2. Zur Controlirung dieser Gebarung werden sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgesondert eine aus je 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern bestehende Controlcommission wählen.

§. 3. Die Mitglieder dieser Commissionen werden für die Dauer des Mandates der betreffenden Gesetzgebungen gewählt und setzen ihre Function auch im Falle der Auflösung des Reichstages und Reichsrathes so lange fort, bis die neuerlich einberufenen gesetzgebenden Körperschaften Neuwahlen veranlassen können.

§. 4. In jede Controlcommission werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmann aus dem Oberhause, beziehungsweise Herrenhause, vier Mitglieder und zwei Ersatzmänner aber aus dem Repräsentantenhause, beziehungsweise Unterhause gewählt.

§. 5. Die mittlerweile austretenden Mitglieder sind durch die Einberufung von Ersatzmännern zu ersetzen.

(Durch G. A. XXIII aus 1870 ist auch der vorübergehende Eintritt von Ersatzmitgliedern statthaft erklärt.) [149.]

§. 6. Jede Commission wählt ihren Präses aus ihrer Mitte und trägt das hinsichtlich ihres Wirkens zu Stande gekommene gemeinschaftliche Uebereinkommen, ebenso auch das Ergebniß der Controle in ihr Protokoll ein.

§. 7. Jede Commission übt die Gegensperre bezüglich der Hauptreserve der Staatsnoten.

§. 8. Die Mitglieder der Controlcommissionen erfüllen ihre Pflichten ohne systemisirte Besoldung.

Indessen beziehen die außer dem Amtssitze des gemeinsamen Ministeriums wohnenden Mitglieder Reise- und Taggelder, welche die betreffende Gesetzgebung bestimmen wird.

§. 9. Zur Fassung eines Beschlusses ist in jeder Commission die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

§. 10. Die Mitglieder der Controlcommission sind für ihr Vorgehen nur ihrem eigenen Reichstage verantwortlich.

§. 11. Die nothwendigen Arbeitskräfte werden den Commissionen aus dem Personale der betreffenden Cassa-Buchhaltungsämter durch den gemeinsamen Finanzminister zur Verfügung gestellt.

§. 12. Die Aufgabe der Controlcommissionen ist:

a) durch Anwendung richtiger Controlmaßregeln darüber zu wachen, daß die Summe der in Cours gesetzten Geldnoten, nämlich der Staatsnoten und Münzscheine, das von den Gesetzgebungen festgesetzte Maximum nicht übersteigen;

b) den Vorrath der Staatsnoten und Münzscheine, die Anfertigung der Noten und die Vernichtung der abgenutzten Noten zu controliren;

c) darüber zu wachen, daß das im G. A. XV vom Jahre 1867 §. 5 zwischen den Salinenanweisungen und den Staatsnoten festgestellte Verhältniß im Sinne des Gesetzes derart aufrecht erhalten werde, daß zu Folge

periodischer Abnahme der Salinenanweisungen die Zunahme der aus Staatsnoten und Münzscheinen bestehenden insgesammt 312 Millionen Gulden betragenden Schuld nicht ständig werde;

d) über die schwebende Schuld monatlich Ausweise zu veröffentlichen.

§. 13. Der gemeinsame Finanzminister und seine unterstehenden Organe sind verpflichtet, über alle in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen Operationen den Controlcommissionen Aufklärung zu geben, ihre Bücher und Rechnungen zur Einsichtnahme offen zu halten.

§. 14. Jede Controlcommission erstattet über ihr Vorgehen jährlich abgesonderten Bericht an die betreffende Gesetzgebung.

§. 15. Wenn in diesem Berichte etwas enthalten wäre, was eine gemeinsame legislatorische Verfügung erheischt, fordert die betreffende Gesetzgebung ihre Regierung auf, hierüber im Sinne des G. A. XV §. 5 vom Jahre 1867 auch mit dem verantwortlichen Ministerium der anderen Gesetzgebung ins Einvernehmen tretend, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 16. Wenn eine oder die andere der Controlcommissionen gegen den gemeinsamen Finanzminister hinsichtlich der Gebarung der schwebenden Schuld eine solche Anklage erheben würde, welche die Versetzung in den Anklagestand zur Folge haben könnte, und die betreffenden Gesetzgebungen die Versetzung in den Anklagestand aussprechen würden, werden hierüber die Delegationen verständigt. In diesem Falle werden die Delegationen, mit Beiseitelassung jeder Verhandlung, welche sich auf die nicht zu ihrem Wirkungskreise gehörige Frage der schwebenden Schuld beziehen könnte, sogleich zur Constituirung des Gerichtes schreiten.

§. 17. Die bei Anfertigung der Staatsnoten und Münzscheine, deren Beaufsichtigung, Vernichtung der abgenützten Noten, Einlösung der außer Verkehr gesetzten Noten, und bei diesen Operationen erforderlichen Auslagen und Gebühren werden die Länder der ungarischen Krone im Verhältniß von 30%, die im Reichsrathe vertretenen Länder aber von 70% tragen.

§. 18. Für das laufende Jahr 1868 wird der ungarische Finanzminister für diese Auslagen 200000 fl. dem gemeinsamen Finanzminister gegen Verrechnung ausfolgen.

§. 19. Die Gebarungskosten der schwebenden Schuld werden künftig auf Grund des Voranschlages der Controlcommissionen in die Budgets der betreffenden Gesetzgebungen aufgenommen; und wird über die Verwendung dieser Auslagen die Rechnung den Controlcommissionen vorgelegt, welche dieselben sodann ihren betreffenden Gesetzgebungen unterbreiten.

§. 20. Nachdem bei Gelegenheit der periodischen Umänderung der Form der Staatsnoten und Münzscheine, die außer Verkehr gesetzten Noten regelmäßig nicht gänzlich eingelöst werden, wird der auf diesem Wege dem Staate zufließende Gewinn in Zukunft einen zur Bedeckung der Anfertigungs- und Ausstattungskosten der Geldnoten dienenden Fond bilden. Sobald ein solcher Fond bestehen wird, und solange in demselben zu den Gebarungskosten der Staatsnoten hinreichende Summen vorräthig sind, werden die Gebarungskosten der schwebenden Schuld aus demselben bedeckt.

§. 21. Der im vorigen §. erwähnte Gebarungsfond wird ebenfalls unter die Controle der Controlcommissionen gestellt, und wird die Rechnung über denselben jährlich den beiden Legislativen unterbreitet.

§. 22. Wenn die gemeinschaftliche Gebarung der schwebenden Schulden zu Folge Verfügung der beiden Gesetzgebungen wann immer und auf

welch' immer für eine Art aufhören sollte, wird der im §. 20 erwähnte Gebarungsfond zwischen beiden Theilen nach Maßgabe des im §. 17 erwähnten Verhältnisses aufgetheilt.

13. Behandlung beschädigter Staatsnoten.

a) F. M. E. v. 14. Dec. 1866, Nr. 52 V. Bl. [150.]

Die landesfürstlichen Cassen sind ermächtigt, für bei ihnen vorkommende beschädigte förmliche Staatsnoten die volle Vergütung zu leisten, wenn der Context der Noten unverletzt geblieben ist und nur kleine Stücke der Randeinfassung fehlen.

Derlei beschädigte Noten sind zu durchschlagen und im Wege der Landeshauptcasse an die Staatscentralcasse zu senden.

Noten, an welchen mehr als ein Stück der Randeinfassung fehlt, sind dem Finanzministerium zur Bemessung der zu leistenden Vergütung vorzulegen.

b) F. M. E. v. 12. Dec. 1869, Nr. 43 V. Bl. [151.]

Im Vernehmen mit dem Reichs-Finanzministerium und mit Zustimmung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes wird unter theilweiser Modificirung des Erl. v. 14. Dec. 1866 beschlossen, das Bemessungs- und Vergütungsgeschäft beschädigter Staatsnoten v. 1. Jänner 1870 an den Landes-Hauptcassen in Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg und Czernowitz, dann dem Steuer- und Sammelamte in Krakau zu übertragen (durch F. M. E. v. 9. August 1871, Nr. 29 V. Bl. [152], auch dem Steueramte Ragusa).

Der hierbei zu beobachtende Vorgang ist den genannten Cassen durch die (nachstehende), vom Reichs-Finanzministerium verfaßte Instruction vorgezeichnet worden.

Diese Instruction ist laut F. M. E. v. 25. Juni 1874, Z. 3181, Nr. 22 V. Bl., abgeändert und laut F. M. E. v. 9. August 1875, Nr. 26 V. Bl., erläutert worden. [153.]

c) F. M. E. v. 30. Jänner 1882, Nr. 4 V. Bl. Aus Anlaß der Hinausgabe der Staatsnoten à 5 fl. in neuer Form wurden die für die Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise die Vergütung beschädigter Staatsnoten bestehenden Vorschriften theilweise abgeändert, und ist den betheiligten landesfürstlichen Cassen und Aemtern der von denselben bei den vorerwähnten Amtshandlungen in Hinkunft zu beobachtende Vorgang durch die (nachstehende) von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium verfaßte neue Instruction (ddo. 19. December 1884, Z. 4452 R. F. M.) vorgezeichnet worden. [154.]

d) F. M. E. v. 18. August 1882, Nr. 39 V. Bl., verordnet zu §. 9 obiger Instruction im Einverständniß des k. u. k. Reichs-Finanzministeriums: „Zusammengeklebte Staatsnoten zu 5 fl. II. Emission dürfen von den k. k. Finanzcassen und Aemtern nur dann als Zahlung oder in Verwechslung angenommen werden, wenn dieselben mit einem feinen Seidenpapiere oder einem sonstigen durchsichtigen Stoffe auf der einen oder anderen Seite in der Weise zusammengeklebt sind, daß mit voller Sicherheit constatirt werden kann, daß diese Noten vollständig und echt sind." [155.]

e) F. M. E. v. 5. März 1883, Nr. 7 V. Bl.

Aus Anlaß der Hinausgabe der Staatsnoten zu 1 fl. in neuer Form wurden von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium die (nachstehenden) Bestimmungen (ddo. 12. Februar 1883, Nr. 426 R. F. M.) für die Um-

wechslung unbrauchbarer und Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 1 fl. ddo. 1. Jänner 1882 verfaßt, nach welchen die betheiligten landesfürstlichen Cassen und Aemter in Hinkunft vorzugehen haben. [156.]

f) Durch F. M. E. v. 30. Juli 1884, Nr. 31 V. Bl., wurden in gleichlautender Weise die Bestimmungen ddo. 21. Juni 1884, Nr. 1533 R. F. M., hinsichtlich der Staatsnoten à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884 verlautbart. [157.]

D. Schlußbemerkung.

Jede andere Ausgabe von Geldzeichen, denn von Seite des Staates und der österreichisch-ungarischen Bank, ist in Oesterreich unstatthaft. In diesem Bezuge sind folgende im R. G. Bl. enthaltene F. M. E. zu bemerken:

F. M. E. v. 7. December 1848, Nr. 12 R. G. Bl. v. 1849, an das böhmische und das mährisch-schlesische Landespräsidium.

„Mir ist die Anzeige zugekommen, daß einzelne Fabrikanten der vorzüglicheren Industriebezirke Böhmens Geldanweisungen zu 10 und 20 kr. Conv.-M. ausstellen und in Umlauf setzen, daß dieser Vorgang bereits unter anderen Classen von Gewerbetreibenden Nachahmung gefunden hat, und daß in Prag sich gegenwärtig Noten zu 10 und 20 kr. Conv.-M., welche namentlich die Buchdrucker Gebrüder Haase, dann verschiedene Specerei- und Schnittwaarenhändler und mehrere Gasthausbesitzer emittirten, in Circulation befinden. Wie ich aber aus einer bereits in mehrere Zeitungen übergegangenen öffentlichen Kundmachung ersahren habe, hat auch das Stadtverordneten-Collegium in Prag die Verfertigung von sogenannten Gemeinde-Cassenanweisungen zu 10 und 20 kr. Conv.-M. eingeleitet, welche Jedermann gegen Banknoten bis zu dem Betrage von 25 fl. bekommen und wieder rückwechseln kann.

Das Stadtverordneten-Collegium hat durch diese Maßregel die Grenzen seines Wirkungskreises überschritten und in die Finanzgesetzgebung eingegriffen. Dieses vermeintliche Auskunftsmittel ist so wenig geeignet, dem Zwecke zu entsprechen, daß es vielmehr demselben gerade entgegen wirket. Das Beispiel des Stadtverordneten-Collegiums in Prag wird gar bald auch anderen Corporationen und Privaten zur Berufung und Entschuldigung eines ähnlichen Vorganges dienen und, *nachdem ein derlei Auskunftsmittel nur dem Uebereinkommen der Parteien überlassen ist, auch jede Controle über die gehörige Bedeckung fehlt*, so liegt es nahe, daß eben dadurch das Publicum der Gefahr eines Verlustes entgegengeht, was um so bedenklicher ist, weil hierunter ganz besonders die unteren Volksclassen leiden würden.

Ich fordere daher das k. k. — — auf, dieser Emittirung von Privatanweisungen überhaupt entgegen zu wirken und dem Prager Stadtverordneten-Collegium aufzutragen, die weitere Ausgabe von Gemeinde-Cassenanweisungen einzustellen, die bereits emittirten aber sobald sie an die Cassa gelangen, nicht wieder auszugeben.“ [158.]

Im Wesentlichen damit übereinstimmend sind der F. M. E. v. 8. Februar 1849, Nr. 123 R. G. Bl., für Oberösterreich, Steiermark, Triest und Tirol; der F. M. E. v. 27. April 1849, Nr. 232 R. G. Bl., für Niederösterreich, und der F. M. E. v. 15. Mai 1849, Nr. 248 R. G. Bl., für Mähren und Schlesien, welche dieses Verbot specialatim wiederholen. [159.]

Chronologische Verzeichnung

der berücksichtigten

Gesetze und Verordnungen.

(Die beigegebenen eingeklammerten Nummern entsprechen der textuellen Einreihung.)

1. Gesetze und Verordnungen, welche dem Reichs-Gesetz-Blatte und früheren Gesetz-Sammlungen entnommen sind.

Oest.-baier. Münz-Conv. v. 21. September 1753 [12].
Kais. Münz-Instr. v. 1. Jänner 1754 [13].
Kais. Münz-Pat. v. 15. September 1755 [14].
Kais. Münz-Pat. v. 23. März 1771, P. G. S. [15].
Kais. Münz-Pat. v. 17. April 1771, P. G. S. [17].
Kais. Münz-Pat. v. 18. Jänner 1787, P. G. S. [16].
Kais. Pat. (a. b. G. B.) v. 1. Juni 1811, Nr. 946 J. G. S. [99].
Kais. Pat. v. 1. Juni 1816, Nr. 1248 J. G. S. [105].
Kais. Pat. v. 1. Juli 1816, Nr. 1250 J. G. S. [106].
Kais. Pat. v. 15. Juli 1817, Nr. 1347 J. G. S. [107].
Kais. Pat. v. 25. October 1817, Nr. 1382 J. G. S. [100].
Kais. Pat. v. 1. Juli 1841, Nr. 79 P. G. S. [108].
F. M. E. v. 21. Mai 1848, Nr. 1152 J. G. S. [110].
F. M. E. v. 22. Mai 1848, Nr. 70 P. G. S. [144].
Kais. Pat. v. 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S. [111].
F. M. E. v. 7. December 1848, Nr. 12 R. G. Bl. ex 1849 [158].
F. M. E. v. 8. Februar 1849, Nr. 123 R. G. Bl. [159].
F. M. E. v. 24. Februar 1849, Nr. 140 R. G. Bl. [109].
F. M. E. v. 27. April 1849, Nr. 232 R. G. Bl. [159].
F. M. E. v. 15. Mai 1849, Nr. 248 R. G. Bl. [159].
Kais. Pat. v. 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl. [8].
Hdl.- u. Zoll-Vertrag v. 19. Februar 1853, Nr. 207 R. G. Bl. [81].
Kdm. d. M. d. Ae. v. 12. October 1853, Nr. 208 R. G. Bl. [82].
Uebereinkommen mit der Bank v. 23. Februar 1854, Nr. 45 R. G. Bl. [127].
F. M. E. v. 9. Juli 1854, Nr. 175 R. G. Bl. [84].
Kais. Pat. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. Bl. [34a].
Kais. Vdg. v. 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. Bl. [112].
F. M. E. v. 26. März 1856, Nr. 39 R. G. Bl. [126].
F. M. E. v. 4. November 1856, Nr. 207 R. G. Bl. [85].
Münzvertrag v. 24. Jänner 1857, Nr. 101 R. G. Bl. [83].
F. M. E. v. 14. Juni 1857, Nr. 116 R. G. Bl. [88].
Kais. Pat. v. 19. September 1857, Nr. 169 R. G. Bl. [1].
F. M. E. v. 6. October 1857, Nr. 186 R. G. Bl. [20].

F. M. E. v. 8. October 1857, Nr. 188 R. G. Bl. [128].
F. M. E. v. 8. October 1857, Nr. 189 R. G. Bl. [25].
F. M. E. v. 9. April 1858, Nr. 54 R. G. Bl. [9].
Kais. Pat. v. 27. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl. [22].
Kais. Vdg. v. 27. April 1858, Nr. 64 R. G. Bl. [129].
F. M. E. v. 28. April 1858, Nr. 65 R. G. Bl. [3].
F. M. E. v. 30. April 1858, Nr. 67 R. G. Bl. [26].
F. M. E. v. 21. Mai 1858, Nr. 81 R. G. Bl. [24].
F. M. E. v. 1. Juni 1858, Nr. 87 R. G. Bl. [27].
F. M. E. v. 22. Juli 1858, Nr. 109 R. G. Bl. [28].
F. M. E. v. 12. August 1858, Nr. 119 R. G. Bl. [21].
Kais. Vdg. v. 30. August 1858, Nr. 131 R. G. Bl. [113].
F. M. E. v. 16. November 1858, Nr. 210 R. G. Bl. [29].
Kais. Vdg. v. 26. December 1858, Nr. 244 R. G. Bl. [115].
F. M. E. v. 30. December 1858, Nr. 5 R. G. Bl. ex 1859 [36].
F. M. E. v. 28. April 1859, Nr. 69 R. G. Bl. [114].
F. M. E. v. 1. Juli 1859, Nr. 116 R. G. Bl. [10].
F. M. E. v. 7. Juli 1859, Nr. 124 R. G. Bl. [30].
Kais. Vdg. v. 21. October 1860, Nr. 230 R. G. Bl. [63].
F. M. E. v. 21. October 1860, Nr. 231 R. G. Bl. [64].
Kais. Vdg. v. 17. November 1860, Nr. 256 R. G. Bl. [130].
F. M. E. v. 6. Februar 1862, Nr. 11 R. G. Bl. [6].
Ges. v. 27. December 1862, Nr. 2 R. G. Bl. ex 1863 [116].
F. M. E. v. 4. September 1863, Nr. 77 R. G. Bl. [31].
Ges. v. 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl. [142].
Ges. v. 29. Februar 1864, Nr. 19 R. G. Bl. [143].
F. M. Vdg. v. 12. Juni 1865, Nr. 34 R. G. Bl. [5].
Kais. Pat. v. 20. September 1865, Nr. 89 R. G. Bl. [132].
F. M. E. v. 24. April 1866, Nr. 52 R. G. Bl. [86].
Ges. v. 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. Bl. [131].
Ges. v. 7. Juli 1866, Nr. 89 R. G. Bl. [133].
F. M. E. v. 1. August 1866, Nr. 95 R. G. Bl. [32].
Friedensvertrag v. 23. August 1866, Nr. 103 R. G. Bl. [89].
Ges. v. 25. August 1866, Nr. 101 R. G. Bl. [134].
F. M. E. v. 30. August 1866, Nr. 102 R. G. Bl. [136].
F. M. E. v. 27. December 1866, Nr. 175 R. G. Bl. [138].
F. M. E. v. 9. Februar 1867, Nr. 31 R. G. Bl. [140].
Ges. v. 13. Juni 1867, Nr. 122 R. G. Bl. [90].
Ges. v. 16. Juli 1867, Nr. 97 R. G. Bl. [92].
Ges. v. 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl. [37].
Ges. v. 21. December 1867, Nr. 145 R. G. Bl. [38].
Ges. v. 21. December 1867, Nr. 146 R. G. Bl. [40].
Ges. v. 24. December 1867, Nr. 3 R. G. Bl. ex 1868 [145].
Ges. v. 24. December 1867, Nr. 4 R. G. Bl. ex 1868 [42].
Ges. v. 10. Juni 1868, Nr. 53 R. G. Bl. [147].
Ges. v. 1. Juli 1868, Nr. 84 R. G. Bl. [51].
F. M. E. v. 12. Juli 1868, Nr. 105 R. G. Bl. [87].
F. M. Vdg. v. 16. Juli 1868, Nr. 108 R. G. Bl. [52].
F. M. Kdm. v. 31. August 1868, Nr. 125 R. G. Bl. [53].
F. M. E. v. 30. October 1868, Nr. 146 R. G. Bl. [118].
F. M. E. v. 20. Mai 1869, Nr. 75 R. G. Bl. [54].
F. M. Kdm. v. 5. September 1869, Nr. 146 R. G. Bl. [55].
Ges. v. 9. März 1870, Nr. 20 R. G. Bl. [46].
F. M. Kdm. v. 21. April 1870, Nr. 62 R. G. Bl. [56].
F. M. Kdm. v. 27. August 1870, Nr. 107 R. G. Bl. [57].
Kais. Vdg. v. 29. August 1870, Nr. 108 R. G. Bl. [58].

F. M. Kdm. v. 22. November 1870, Nr. 134 R. G. Bl. [60].
F. M. Kdm. v. 16. April 1871, Nr. 27 R. G. Bl. [61].
Ges. v. 23. Juli 1871, Nr. 16 R. G. Bl. [2].
Ges. v. 18. März 1872, Nr. 31 R. G. Bl. [119].
Ges. v. 30. März 1872, Nr. 44 R. G. Bl. [62].
F. M. Kdm. v. 15. Februar 1873, Nr. 22 R. G. Bl. [18].
Kais. Vdg. v. 13. Mai 1873, Nr. 65 R. G. Bl. [120].
Ges. v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. Bl. [34 b].
Ges. v. 30. December 1877, Nr. 114 R. G. Bl. [121].
Ges. v. 29. März 1878, Nr. 23 R. G. Bl. [123].
Ges. v. 16. April 1878, Nr. 55 R. G. Bl. [65].
Ges. v. 22. Mai 1878, Nr. 42 R. G. Bl. [124].
Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 60 R. G. Bl. [93].
Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 64 R. G. Bl. [94].
Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 65 R. G. Bl. [94].
Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. Bl. [96].
Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 67 R. G. Bl. [72].
Ges. v. 27. Juli 1878, Nr. 62 R. G. Bl. [41].
F. M. Vdg. v. 27. December 1878, Nr. 142 R. G. Bl. [74].
Ges. v. 28. März 1880, Nr. 33 R. G. Bl. [97].
F. M. E. v. 24. December 1880, Nr. 148 [102].
Ges. v. 26. Februar 1881, Nr. 16 R. G. Bl. [49].
Ges. v. 26. Februar 1881, Nr. 20 R. G. Bl. [67].
Hdl. Vtg. v. 23. Mai 1881, Nr. 64 R. G. Bl. [91].
F. M. E. v. 28. September 1881, Nr. 111 R. G. Bl. [137].
F. M. E. v. 20. October 1881, Nr. 119 R. G. Bl. [103].
F. M. E. v. 17. August 1882, Nr. 111 R. G. Bl. [104].
F. M. E. v. 24. September 1882, Nr. 136 R. G. Bl. [139].
F. M. E. v. 14. Mai 1884, Nr. 64 R. G. Bl. [141].

2. Verordnungen, welche dem Finanzministerial-Verordnungsblatte oder behördlichen Archiven entnommen sind.

F. M. E. v. 12. Juli 1852, Z. 9755 [7].
F. M. E. v. 8. October 1858, Z. 51036/1021 [69].
F. M. E. v. 31. Jänner 1860, Z. 6211/322 [7].
F. M. E. v. 1. October 1860, Nr. 49 V. Bl. [4].
F. M. E. v. 21. October 1862, Z. 2674 [76].
F. M. E. v. 14. December 1866, Nr. 52 V. Bl. [150].
F. M. E. v. 20. December 1868, Nr. 49 V. Bl. [11].
F. M. E. v. 12. December 1869, Nr. 43 V. Bl. [151].
F. M. E. v. 23. November 1870, Nr. 43 V. Bl. [47].
F. M. E. v. 9. August 1871, Nr. 29 V. Bl. [152].
F. M. E. v. 26. Mai 1872, Nr. 19 V. Bl. [135].
F. M. E. v. 11. November 1872, Nr. 37 V. Bl. [135].
F. M. E. v. 12. Juli 1873, Nr. 26 V. Bl. [77].
F. M. E. v. 17. Juni 1874, Nr. 22 V. Bl. [78].
F. M. E. v. 25. Juni 1874, Nr. 22 V. Bl. [153].
F. M. E. v. 23. October 1874, Nr. 31 V. Bl. [79].
F. M. E. v. 9. August 1875, Nr. 26 V. Bl. [153].
F. M. E. v. 1. November 1875, Z. 19114 [70].
F. M. E. v. 23. April 1877, Nr. 7 V. Bl. [35].
F. M. E. v. 13. Juli 1877, Nr. 14 V. Bl. [23].
F. M. E. v. 27. December 1878, Nr. 45 V. Bl. [75].

F. M. E. v. 10. Jänner 1879, Nr. 8 V. Bl. [80].
F. M. E. v. 18. Jänner 1879, Nr. 9 V. Bl. [75].
F. M. E. v. 21. April 1879, Nr. 28 V. Bl. [19].
F. M. E. v. 8. Mai 1879, Nr. 31 V. Bl. [34].
F. M. E. v. 9. August 1881, Nr. 36 V. Bl. [101].
F. M. E. v. 30. Jänner 1882, Nr. 4 V. Bl. [154].
F. M. E. v. 11. Februar 1882, Nr. 1 V. Bl. [33].
F. M. E. v. 18. August 1882, Nr. 39 V. Bl. [155].
F. M. E. v. 5. März 1883, Nr. 7 V. Bl. [156].
F. M. E. v. 12. August 1883, Z. 7685 ex 1882 [71].
F. M. E. v. 30. Juli 1884, Nr. 31 V. Bl. [157].

3. Ungarische Gesetz-Artikel.

Gesetz-Artikel II aus 1867 [39].
„ XII „ 1867 [39].
„ XV „ 1867 [146].
„ XVI „ 1867 [43].
„ VII „ 1868 [45].
„ XLVI „ 1868 [148].
„ XII „ 1869 [48].
„ XXIII „ 1870 [149].
„ XXIV „ 1870 [59].
„ XXVII „ 1877 [122].
Gesetz-Artikel IV aus 1878 [125].
„ VI „ 1878 [66].
„ XIII „ 1878 [125].
„ XXI „ 1878 [73].
„ XXV „ 1878 [95].
„ XIII „ 1880 [98].
„ VII „ 1881 [68].
„ VIII „ 1881 [50].
„ XX „ 1881 [44].

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen betreffen die Seiten.)

Actien 61.
Actionäre 61.
Agiotiren mit Scheidemünze 4 (Art. 9).
Amortisirung der Banknoten 79 (Art. 88).
Annahmepflicht der Banknoten 78 (Art. 86).
Annahmepflicht der Scheidemünzen 27 (Art. X).
Annahmepflicht der Staatsnoten 113.
Annahmewerth der neuen Goldmünzen 24.
Ag 2 (Art. 2).
Aufgeld bei Zollzahlungen 36.
Aufhebung des Münzvertrages 54.
Auflösung der Bank 83.
Ausländische Silbermünzen 17, 18, 39, 40.
Ausmünzungskosten-Vergütung 15 (§. 11), 34.
Ausprägung 9 (Art. 21).
Aeußerer Werth des Geldes 13.
Ausstattung der Banknoten 76 (Art. 82).
Ausstattung der Staatsnoten 111.
Ausweis über die schwebende Schuld 137.

Bankgesetzgebung, ältere, 100.
Bankmäßige Bedeckung 77 (Art. 84).
Banknoten 76.
Banknotenumlauf 77 (Art. 85).
Bankprivilegium 59.
Bankvaluta 14 (§. 10), 17 (§. 13).
Belgische Francsgoldstücke 38, 40.
Beschreibung der Banknoten 79 (Art. 88).
Beschreibung der Staatsnoten 118, 124, 129.
Besondere Rechte der Bank 80.
Börse 20.
Börsegeschäfte 20.

Cassencurs 7 (Art. 16), 19, 23, 40.
Controle der schwebenden Schuld in Werthzeichen 135.
Conventionsmünze 12 (§. 5), 16 (§. 12), 39.
Curswerth des Geldes 19.
Cursblatt 20.

Darlehensgeschäft 73.
Dauer des Bankprivilegiums 59, 83.
Deputationsentsendung 58.
Direction der Bank 68.
Ducaten 8 (Art. 20), 38.

Einberufung von Münzen 15 (§. 11), 27 (Art. XII).
Einführungstermin der österr. Währung 11 (§. 1).
Ein-Gulden-Staatsnote 121.
Einlösung d. Banknoten 76 (Art. 83), 79 (Art. 89).
Einlösung der Staatsnoten 109, 115 (Art. VIII).
Einlösung von Gold und Silber 34.
Einlösung älterer, nicht währungsmäßiger Münzen 36.
Einlösung v. Münzen 15 (§. 11).
Einlösungstarif 35.
Einnahme aus Zoll- und Münztarif 38.
Einziehung des Conv. M. Papiergeldes 104.

Feingehalt 2 (Art. 3, Art. 5), 8 (Art. 19, Art. 20), 23 u. 26.
Feinheit siehe Feingehalt.
Filialen 60.
Firma der Bank 60, 80 (Art. 91).

Förmliche Staatsnoten 110 (II) 111.
Francsgoldstücke 38, 40.
Französische Goldstücke 38, 40.
Friedensvertrag 53.
Fünf-Gulden-Staatsnote 116.
Fünfzig-Gulden-Staatsnote 126.

Gebarung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld 136.
Golddarlehen, deren Valuta 78.
Gemeinsame Angelegenheiten 58.
General-Probiramt 27 (Art. XI).
Generalrath 66.
Generalversammlung 63.
Geschäfte der Bank 72.
Geschäftsleitung der Bank 70.
Gesellschaftscapital 61.
Geschichtsmünzen 10 (Art. 22).
Goldgulden 22, 38.
Goldmünzen 1 (Art. 1), 6 (Art. 13), 13 (§. 7), 22, 39.
Goldmünzen, neue, 22.

Handelsmünze 1 (Art. 1), 8 (Art. 19, Art. 20).
Handels- und Zollvertrag, preußischer, 41.
Hundert-Gulden-Banknote 90.

Jahresbilanz 82.
Innerer Werth des Geldes 13.
Instruction wegen Behandlung beschädigter Staatsnoten 141.
Italienische Francsgoldstücke 38 und 40.

Korn siehe Feingehalt.
Krone 6 (Art. 13), 19 (§. 20), 22, 40.
Kupferscheidemünze 5 (Art. 11), 25, 32.

Landesmünzen 1 (Art. 1), 2 (Art. 5).
Levantiner Thaler 8 (Art. 19), 16 (§. 11), 36.
Liechtenstein 43, 54.
Lire austriache 12 (§. 5).
Löthigkeit siehe Feingehalt.

Markgoldstücke 38, 40.
Medaillenprägung 34.
Metallwerth siehe Feingehalt.
Metallschatz 77 (Art. 84).
Minimalgewicht 38.
Monaco'sche Francsgoldstücke 38, 40.
Münzcartel 41.
Münzeinheit 2 (Art. 4).
Münzfuß 2 (Art. 4).
Münzgewicht 1 (Art. 2).
Münzpatent 1.
Münzrecht 21.
Münzscheine 25, 134 (§. 5).
Münzverkehr 10 (Art. 23).
Münzvertrag 43.

Nationalbank 100.
Neukreuzer 2 (Art. 4).
Normale für Banknoten-Umwechslung 79.
Normalgewicht 7 (Art. 17).
Normirung der schwebenden Schuld 111.

Partial-Hypothekaranweisungen 133.
Passirgewicht 7 (Art. 17), 8 (Art. 20).
Personale der Bank 70.
Polnische Währung 12 (§. 5).
Prägekosten 35, 36.
Prüfung, behördliche, des Banknotenumlaufes 80 (Art. 90).
Probegebühren 15 (§. 11), 36.
Probestückchen 35.

Rauhgewicht 2 (Art. 5), 8 (Art. 19, Art. 20), 23 und 26.
Rechnungen, öffentliche 11 (§. 2).
Rechnungsrevisoren 70.
Rechtsgeschäfte 12 (§§. 4 und 5).
Rechtsverhältnisse 11.
Reductionstabellen 12 (§. 5).
Regelung, verfassungsmäßige, des Münzwesens 21.
Regelung des Zettelbankwesens 57.
Reichs-Finanzministerium 135.
Reichsrath 20, 57.
Reichsschatzscheine 107.
Reichstag 58.
Reichswährung 12 (§. 5).
Remedium 3 (Art. 6), 24, 26 (Art. VIII).
Rumänische Goldfrancsstücke 38, 40.

Salinenscheine 133.
Scheidegebühr 35.
Scheidemünze 4 (Art. 9), 18 (§§. 18 und 19), 25.
Schlagsatz 15 (§. 11), 35.
Schrot siehe Rauhgewicht.
Schwebende Schuld 135.
Schweizerische Francsgoldstücke 38, und 40.
Sechskreuzerstücke, ungar., 26, 28.

Silberbarren 78 (Art. 87).
Silberscheidemünzen 5 (Art. 10), 25 u. folgende.
Sistirung der Prägung von Silber-Gulden für Parteienrechnung 36.
Sitz der Bank 60.
Staatsnoten 107.
Staatsnoten, beschädigte, 141.
Staatsnoten-Hauptreserve 138.
Staatsnoten-Reserven 115 (Art. VII).
Staatsnoten-Umlauf 114 (Art. VII).
Staatsschuld 13 (§. 6).

Tausend-Gulden-Banknoten 96.
Toleranz siehe Remedium.
Transitorische Bestimmungen der Bankstatuten 84.

Uebereinkommen über die allgem. Staatsschuld 134.
Uebereinkommen mit der Bank 85.
Uebernahme der Banknoten auf den Staatsschatz 108.
Umwechslung der Banknoten 79 (Art. 88).
Umwechslung der Staatsnoten 141.
Ungarische Münzgesetzgebung 22.
Ungarische Münzscheine 107.

Valvationstabellen 36.
Verbot auf Banknoten 79 (Art. 88).
Verbot von Privat-Geldzeichen 142.
Vereinsgoldmünzen 6 (Art. 14), 7.
Vereinsmünzen 2 (Art. 5), 17 (§§. 14, 15).
Vereinsthaler 3 (Art. 6), 16 (§. 12), 39, 54 (Art. 2).
Verfälschung von Banknoten 80 (Art. 94).
Verfälschung von Staatsnoten 80.
Verfälschte Münzen 6 (Art. 12), 27 (Art. X).
Verfassungssistirung 108.
Vergleichungstabelle 39.
Verhältniß der Bank zu d. Staatsverwaltungen 71.
Verlauf von Gold und Silber 34.
Vermehrung der Banknoten 109.
Verringerte Münzen 6 (Art. 12), 27 (Art. X).
Verwaltung der Bank 66.
Vierkreuzerstücke 5 (Art. 11), 31.
Vormerkung auf Banknoten 79 (Art. 88).

Währung, österreichische 2 (Art. 4).
Wiener Währung 12 (§. 5).
Wiener Papiergeld 107.
Wirksamkeit d. Bankprivilegiums 59.
Wochenübersichten 82.

Zahlungen 13 (§. 8), 14 (§§. 9 und 10), 17 (§. 14), 19 (§§. 21 u. 22), 78, 113.
Zahlungen, gesetzliche, in klingender Münze 78 (Art. 86).
Zahlungen, vertragsmäßige, in klingender Münze 78 (Art. 86).
Zahlungen, „besondere Vorschriften" über, 78.
Zehngulden-Banknoten 86.
Zoll- und Handelsbündniß 21.
Zollzahlungen 16 (§. 12), 18 (§. 17), 36 u. folgende.
Zollzahlungstabelle 38 u. 39.
Zwangscurs der Banknoten 78 (Art. 86).
Zwangscurs der Staatsnoten 84 (Art. 110), 113 (V).
Zweithalerstücke 17 (§. 16).

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

YA 08286